



BEGRÜNDUNGSDOKUMENT

ZUM KONSULTATIONSVERFAHREN DES
BILANZKREISVERTRAGES STROM
GEMÄß ART. 18(1) B DER EU VO 2017/2195 (EB-
VERORDNUNG)

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 18.06.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Deklaration	5
3.	Erreichbarkeit	15
4.	Engpassmanagement	17
5.	Abrechnung Bilanzabweichungen	19
6.	Regelung für Börsengeschäfte	23
7.	Kettenzuordnung und Unterbilanzkreise	25
8.	Sicherheitsleistung	32
9.	Datenschutz	45
10.	Vertragsdauer / Kündigung	46
11.	Abmahnung und außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages	50
12.	Kontaktdatenblatt	77
13.	Fahrpläne: Allgemein	80
14.	Fahrpläne: Day-Ahead	87
15.	Fahrpläne: Intraday	92
16.	Fahrpläne: Day-After	99
17.	Fahrpläne: Minimumregel	104
18.	Fahrpläne: Fahrplanübermittlung	106
19.	Unternehmen der Besonderen Ausgleichsregelung - BesAR	108
20.	Allgemeine Anmerkungen	112
21.	Konzeptionelle Vorschläge	123

Abkürzungsverzeichnis

AS2	Applicability Statement 2 (ein Standard für Nachrichtentransport)
AS4	Applicability Statement 4 (ein Standard für Nachrichtentransport)
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIKO	Bilanzkoordinator
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
BK-Vertrag	Bilanzkreisvertrag Strom
BNetzA	Bundesnetzagentur
CACM	Capacity Allocation and Congestion Management (Guideline)
CCP	Central Counter Party
CIM	Common Information Model
COT	Cut Off Time
DSGVO	Datenschutz Grundverordnung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EIC	Energy Identification Code
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport
EIN	Energieinformationsnetz
EMIR	European Market Infrastructure Regulation
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ESS	ENTSO-E Scheduling System
FC-Cons	Verbrauchsfahrpläne
FC-Prod	Einspeisefahrpläne
FP-Export	Exportfahrpläne
FP-Geschäfte	Fahrplangeschäfte
FPM	Fahrplanmanagement
FTP	File Transfer Protocol
GLEB	Guideline Electricity Balancing
GLSO	Guideline System Operations
GPKE	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität
ISDN	Integrated Services Digital Network
KWEP	Kraftwerkseinsatzplanung
KWG	Kreditwesengesetz
KoV	Kooperationsvereinbarung Gas
MaBiS	Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom
MPES	Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom
MRL	Minutenreserveleistung
MSB	Messstellenbetreiber
NB	Netzbetreiber
SRL	Sekundärreserveleistung
StromNZV	Stromnetzzugangsverordnung
TUD	Trading Until Delivery
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
XBID	Cross-Border Intraday Market

1. Einleitung

Gemäß Artikel 18 (1) b) der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem, haben die deutschen ÜNB die Modalitäten für die Bilanzkreisverantwortlichen in Form eines überarbeiteten Bilanzkreisvertrags erarbeitet. Die ÜNB haben den vorliegenden Bilanzkreisvertrag entwickelt sowie mit den Bilanzkreisverantwortlichen (im weiteren Verlauf „BKV“ genannt) und Verbänden öffentlich konsultiert.

Im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens gingen rund 800 Stellungnahmen der BKV und Verbände ein, die nachfolgend zusammengefasst dargestellt und gewürdigt werden.

2. Deklaration

Die Deklaration der Energiemengen war bereits in den vorgelagerten Diskussionen zum Bilanzkreisvertrag (Festlegungsverfahren durch BNetzA sowie Branchenlösungsverfahren des BDEW) ein wesentlicher Punkt für ÜNB und BKV, daher haben die ÜNB bereits im konsultierten Vertragsentwurf weitgehend die Vorschläge der BKV bei der Ausgestaltung berücksichtigt. Der vorliegende Vorschlag der Ausgestaltung berücksichtigt dabei an vielen Stellen die Belange der BKV (z.B. Toleranzband von 20% / mind. 10MW, Reduktion der Deklarationsspalten in Anlage 1.1) und wird dennoch der Anforderung der ÜNB zur verbindlichen EIC-scharfen Deklaration weitgehend gerecht. Damit stellt die nun in Anlage 1.1 aufgenommene Deklarationstabelle bereits eine Kompromisslösung dar, die den Anforderungen der ÜNB noch genügt, dabei aber den Aufwand für die BKV bereits auf ein notwendiges Maß minimiert. Die Deklaration von entsprechenden Energiemengen verfolgt dabei zwei Absichten. Einerseits stellt sie einen Rahmen dar, innerhalb dem sich ein BKV bewegen kann und der ggf. auch zur Besicherung mittels Sicherheitsleistung genutzt wird. Andererseits dient er auch als Baustein zur Missbrauchsvermeidung, denn er stellt im Fahrplanmanagement entsprechende Prüfkriterien bereit, um mögliche Fehler oder betrügerische Sachverhalte identifizieren zu können.

Im Rahmen der Konsultation wurde durch die BKV und Verbände wenig grundsätzliche Kritik an der Etablierung einer Deklaration / der Deklarationstabelle geäußert. Nachstehend werden die eingegangenen Beiträge dargestellt und beantwortet.

2.1. 5-Werktagsfrist zur Änderung der Deklarationsmengen in Anlage 1.1

Seitens zahlreicher BKV und Verbände wird die in Ziffer 5.5 vorgesehene Mitteilungsfrist des BKV von 5 Werktagen für Änderungen der Werte in Anlage 1.1 abgelehnt. Als wesentliches Argument für die Ablehnung werden Einschränkungen der Geschäftsmöglichkeiten der BKV vorgetragen – dies gelte insbesondere für BKV, die Sicherheitsleistungen stellen müssen, aber auch generell. Durch die Frist von 5 Werktagen können nach der Argumentation insbesondere kurzfristige Handels- und Geschäftsmöglichkeiten ggf. nicht wahrgenommen werden.

Alternativ schlagen die BKV und Verbände weitestgehend einen Vorlauf von 2 Werktagen vor, da dies die vorgetragenen Nachteile der 5 Werktags-Frist minimiert und den Belangen der Grund- und Ersatzversorger gerecht wird. Ein BKV schlägt eine Frist von 1 Werktag vor.

Antwort der ÜNB:

Die Frist von 5 Werktagen ist aus Sicht der ÜNB aufgrund der nachfolgenden Ausführungen für beide Seiten angemessen und wird daher beibehalten:

- In der Regel sind den BKV Volumenänderungen der Einspeisung / Entnahme mit einem Vorlauf von mind. 5 WT bekannt. Hier wird insbesondere auf die GPKE- und

MPES-Fristen verwiesen. Dies gilt darüber hinaus auch für die Akquise-Prozesse bei BKV, es wird unterstellt, dass es auch dort Vorlaufzeiten vor der Kundengewinnung gibt.

- Es wird seitens der ÜNB darüber hinaus auch als zumutbar angesehen Änderungen des Handelsvolumens, die über den in allen Fällen vorgesehenen Puffer von 20% (mindestens aber 10 MW) hinausgehen, mit einem Vorlauf von 5 Werktagen anzumelden.
- Anlage 1.1 ist nicht dergestalt zu verstehen, dass die angegebenen Mengen kurzzyklisch oder gar je Handelsgeschäft anzupassen sind. Vielmehr soll Anlage 1.1 das zwischen BKV und ÜNB fixierte Geschäftsvolumen des BKV beschreiben und für mehrere Wochen oder Monate festlegen – Art und Ausgestaltung der Anlage 1.1 sind nicht für kurzfristige und häufige Anpassungen (z.B. täglich oder häufiger) ausgelegt. Die Deklaration kann damit als eine Art Rahmen interpretiert werden, der einerseits den BKV einen Handlungsspielraum gewährt, andererseits den ÜNB eine Risikoreduktion ermöglicht.
- Im Falle einer nachvollziehbaren, kurzfristigeren Notwendigkeit zur Deklarationsanpassung eines BKV werden die ÜNB im Einzelfall nach Können und Vermögen auch eine Umsetzung in kürzerer Frist vornehmen. Als relevantes Beispiel wird hier von den BKV z.B. der Grundversorger im Falle einer Insolvenz angeführt. Hier gilt dann auch, dass es sich dabei aufgrund der 20% / mind. 10MW um einen größeren Insolvenzfall handeln muss. Zudem ist davon auszugehen, dass solche Insolvenzen dem ÜNB ebenfalls bekannt werden und daher eine entsprechende Zusammenarbeit mit dem Grundversorger möglich sein sollte.
- Diese Frist steht auch in Wechselwirkung mit der Frist zur Prüfung der Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung aufgrund einer Deklarationsanpassung (siehe Ziffer 5.6). Für diese Prüfung benötigen die ÜNB aufgrund der Komplexität und der gebotenen Sorgfaltspflicht die vorgesehene Frist von 5 Werktagen.

Über die obige Darstellung hinaus bewerten die ÜNB die Anmerkungen von Konsultationsteilnehmern zur Einschränkung von Geschäftsmöglichkeiten in Bezug auf die Deklaration und Sicherheitsleistungen wie folgt:

- Im Falle kurzfristiger Deklarationsanpassung eines BKV werden die ÜNB nach Können und Vermögen auch eine Umsetzung in kürzerer Frist vornehmen.
- Dies kann im Falle von Deklarationserhöhungen insbesondere durch eine frühzeitige, ggf. auch dem Prüfergebnis des ÜNB vorgelagerte und somit proaktive Stellung einer Sicherheitsleistung (etwa in Form einer Sicherheitsleistung durch Überweisung) durch den BKV erreicht werden. Somit ist dann als Voraussetzung der Wirksamkeit der Deklarationsanpassung lediglich die Übernahme der Werte durch den ÜNB nötig – die deutlich zeitintensivere Prüfung auf Notwendigkeit einer Sicherheitenstellung entfällt somit als Vorbedingung gänzlich.

2.2. 5-Werktagessfrist zur Überprüfung der Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung bei Änderungen der Deklarationsmengen in Anlage 1.1

Seitens zahlreicher BKV und Verbände wird die in Ziffer 5.6 vorgesehene Prüffrist von 5 Werktagen für die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung bei Änderungen der Werte in Anlage 1.1 abgelehnt. Nach Auffassung der BKV sei eine Prüfung durch die ÜNB schneller möglich und so könnten die Fristen bis zum Inkrafttreten der angepassten Werte in Anlage 1.1 verkürzt werden.

Alternativ schlagen die BKV und Verbände weitestgehend einen Vorlauf von 2 Werktagen vor. Ein BKV schlägt eine Frist von 1 Werktag vor, 1 BKV schlägt 3 Werktage vor.

Antwort der ÜNB:

Durch die ÜNB ist in diesem Fall im Wesentlichen eine Prüfung nach Ziffer 14.1.d (begründete Besorgnis) durchzuführen. Diese Prüfung stellt allerdings keine einfache 0/1-Prüfung dar, sondern erfordert eine umfangreiche Bewertung der Bonitäts- und Risikosituation des betreffenden BKV. Hierbei sind beispielsweise ggf. externe Auskunfteien einzubeziehen. Insofern sind, insbesondere zur Sicherstellung einer qualitativ angemessenen Prüfung durch die ÜNB, 5 Werktage als Frist sachgerecht. Darüber hinaus ist die Mitteilung des ÜNB an den BKV "unverzüglich und spätestens am fünften Werktag" abzugeben – insofern ist der ÜNB bereits dadurch zu einer möglichst kurzfristigen Mitteilung verpflichtet.

2.3. Verbindlichkeit der in Anlage 1.1 deklarierten Werte

Von 2 BKV wird eine Reduktion der Verbindlichkeit der in Anlage 1.1 deklarierten Werte gefordert. Dies wird insbesondere damit begründet, dass Änderungen des Handelsvolumens nicht zuverlässig vorhergesagt werden könnten.

Antwort der ÜNB:

Die Etablierung der Anlage 1.1 dient gerade der Erhöhung der Verbindlichkeit der Abwicklung zwischen ÜNB und BKV – anhand Anlage 1.1 wird der Umfang der Abwicklung in den Bilanzkreisen zwischen ÜNB und BKV verbindlich fixiert. Darüber hinaus dienen die Werte der Anlage 1.1 unter anderem auch der Dimensionierung der Sicherheitsleistung. Auch hieraus ergibt sich die Notwendigkeit für eine entsprechende Verbindlichkeit der Werte.

Des Weiteren wird auf die obigen Erläuterungen unter „5-Werktagessfrist zur Änderung der Deklarationsmengen in Anlage 1.1“ verwiesen.

2.4. Wirksamkeit von Deklarationsanpassungen bei Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung

Durch einen BKV wird vorgeschlagen, dass Deklarationsanpassungen – sofern eine Sicherheitsleistung dadurch notwendig wird – bereits vor der Beibringung einer Sicherheitsleistung gültig werden.

Antwort der ÜNB:

Dies widerspricht der aus Sicht der ÜNB unumgänglichen Grundlogik, dass Mengenänderungen vor der erstmaligen Umsetzung zu deklarieren sind und, sofern nötig, die entstehenden Risiken auch vor der erstmaligen Wirksamkeit durch Sicherheitsleistungen abzusichern sind.

2.5. Keine laufende Deklarationspflicht des BKV

Durch einen BKV und einen Verband wurde vorgeschlagen, die Deklarationspflicht des BKV nicht als laufenden Prozess auszugestalten, sondern nur einmalig bei Vertragsschluss eine Deklaration vorzusehen. Sofern sich im weiteren Verlauf durch von der ursprünglichen Deklaration abweichende, höhere abgewickelte Mengen des BKV eine Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung ergeben sollte, so könne der ÜNB diese auf Basis der vom BKV abgewickelten Mengen einfordern.

Antwort der ÜNB:

Dies widerspricht der aus Sicht der ÜNB unumgänglichen Grundlogik, dass Mengenänderungen vor der erstmaligen Umsetzung zu deklarieren sind und, sofern nötig, die entstehenden Risiken auch vor der erstmaligen Wirksamkeit durch Sicherheitsleistungen abzusichern sind. Dabei stellt die Deklaration ja gerade einen verbindlichen Rahmen dar, innerhalb dessen der BKV agieren kann. Eine laufende Anpassung durch den BKV ist dabei i.d.R. auch aufgrund des 20% / mind. 10 MW-Bandes nicht erforderlich.

2.6. Pflicht zur Deklaration in Anlage 1.1 für Börsen- und Shipperbilanzkreise

Durch eine Strombörse und 2 Verbände wird vorgeschlagen, die Pflicht zur Deklaration im Rahmen der Anlage 1.1 für Börsen- und Shipperbilanzkreise auszusetzen. Dies wird insbesondere damit begründet, dass diese BKV für diese Bilanzkreise Änderungen des Volumens nicht zuverlässig vorhersagen könnten und diese Volumen nicht durch die Strombörsen beeinflusst werden könnten.

Antwort der ÜNB:

Aus Sicht der ÜNB können auch diese Werte für die Börsen- und Shipperbilanzkreise abgeschätzt und deklariert werden. So sollten die Strombörsen für Börsenbilanzkreise

beispielsweise wissen, welche Mengen die Handelsteilnehmer maximal handeln können und welche Mengen in der Vergangenheit erfahrungsgemäß gehandelt wurden. Die Mengen der Shipperbilanzkreise werden durch die zur Verfügung stehenden Grenzkuppelkapazitäten begrenzt. Darüber hinaus wird auf den in allen Fällen vorgesehenen Puffer von 20% (mindestens aber 10 MW) verwiesen.

Zudem ist eine Differenzierung nach Bilanzkreistypen im Standard-Bilanzkreisvertrag nicht vorgesehen. Auch die Vorteile einer Plausibilisierungsmöglichkeit (z.B. Erkennung von Fehlern) des ÜNB können nur zum Tragen kommen, wenn die Deklaration für alle fahrplananmeldenden Bilanzkreise vorgenommen wird.

2.7. Deklaration sowie Folgeprozesse für Differenz- und Handelsbilanzkreise

Durch einen BKV wird angemerkt, dass bei Differenz- und Handelsbilanzkreisen unvorhersehbare Leistungswerte eintreten können. Insofern schlägt der BKV vor, die Deklarationspflichten und auch die vertraglichen Folgen bei Deklarationsüberschreitungen für diese Bilanzkreise entsprechend unverbindlicher auszugestalten.

Antwort der ÜNB:

Aus Sicht der ÜNB können auch diese Mengen / Leistungen durch die BKV abgeschätzt und deklariert werden. So sind diese Leistungen für Handelsgeschäfte nicht unvorhersehbar, sondern resultieren aus den durch den BKV getätigten Handelsgeschäften. Aufgrund von internen Prozessen beim BKV (inkl. Risikomanagement) ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Ausweitung des Geschäftsvolumens frühzeitig bekannt ist. Siehe dazu auch die Ausführungen an anderer Stelle in diesem Kapitel. Ebenso können für die Differenzmengen anhand von Vergangenheitsbetrachtungen und Maximalwert-Abschätzungen geeignete Deklarationsmengen ermittelt werden. Darüber hinaus wird auf den in allen Fällen vorgesehenen Puffer von 20% (mindestens aber 10 MW) verwiesen.

2.8. Kraftwerksreserven sowie SRL und MRL bei Deklaration nicht berücksichtigen

Durch einen BKV wird vorgeschlagen im Rahmen der Deklaration Kraftwerksreserven sowie SRL und MRL nicht zu berücksichtigen, da diese kaum sicher zu bestimmen seien.

Antwort der ÜNB:

Aus Sicht der ÜNB können auch diese Mengen / Leistungen durch die BKV abgeschätzt und deklariert werden. So sind diese Leistungen für Kraftwerksreserven und die entsprechenden Handelsgeschäfte nicht unvorhersehbar, sondern resultieren aus den durch den BKV getätigten Handelsgeschäften / vorgehaltenen Kraftwerksreserven. Ebenso kann für die SRL und MRL anhand der präqualifizierten / vermarkteten Leistung

eine zuverlässige Deklaration vorgenommen werden. Darüber hinaus wird auf den in allen Fällen vorgesehenen Puffer von 20% (mindestens aber 10 MW) verwiesen.

2.9. Wegfall der 10 MW-Schwelle bei Deklarationsänderungen

Durch einen BKV wird vorgeschlagen, die Schwelle für Deklarationsanpassungen „20% mindestens aber 10 MW“ anzupassen auf „20%“, um die Häufigkeit der Deklarationsanpassungen, und damit auch das Risiko für Abmahnungen/Kündigungen, zu senken.

Antwort der ÜNB:

Dieser Vorschlag interpretiert den Vertragstext falsch, denn der Zusatz „mindestens aber 10 MW“ verhindert ja gerade, dass die BKV häufige Anpassung vornehmen müssen. Hat ein BKV beispielsweise eine kleine Leistung von 5 MW deklariert und die Mengen erhöhen sich auf 7 MW (Steigerung um +40%), so wäre dennoch keine Anpassung der Deklaration vorzunehmen, da die absolute Veränderung < 10 MW ist.

2.10. Ergänzung MWh-Wert als Schwelle für Deklarationsänderungen

Durch mehrere BKV wird vorgeschlagen in Ziffer 5.5, neben dem Leistungswert von 10 MW, auch einen Arbeitswert in MWh als Schwelle für Deklarationsanpassungen anzugeben. Vorgeschlagen wird hierzu ein Wert von 1.000 MWh.

Antwort der ÜNB:

Die Ergänzung einer Schwelle in MWh ist zur Vermeidung von Unklarheiten sinnvoll. Aus Sicht der ÜNB ist, in Anlehnung an den Leistungswert von 10 MW, ein Arbeitswert von 240 MWh/Tag bzw. 2.000 MWh/Woche angemessen.

Daher wird die Formulierung in Ziffer 5.5 wie folgt angepasst:

„..., die mindestens 20%, mindestens aber 10 MW bei Leistungsänderungen oder 240 MWh/Tag bzw. 2.000 MWh/Woche bei Mengenänderungen, der ursprünglich gemeldeten Werte übersteigen, ...“

2.11. Deklarationsanpassungen nur bei Überschreitungen

Durch mehrere BKV wird vorgeschlagen klarstellend aufzunehmen, dass Deklarationsanpassungen nur bei Erhöhungen der Werte vorzunehmen sind.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB teilen die Einschätzung zur ausschließlichen Deklarationsanpassungspflicht bei Erhöhungen. Dies ist aus Sicht der ÜNB allerdings bereits eindeutig in Ziffer 5.5 geregelt. Dennoch steht es dem BKV selbstverständlich frei, auch eine Reduktion der

Mengen zu deklarieren, was z.B. bei der Stellung von Sicherheitsleistungen sinnvoll sein kann.

2.12. Vorschläge zur Anpassung von Bezeichnungen

Zweimal wurde vorgeschlagen, die Bezeichnung „Energienmengenprognose“ im Kontext der Deklaration zu ändern, da es sich tatsächlich um eine Deklaration von Maximalwerten handelt. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, die anzugebenden Bilanzkreise mit „für per Fahrplan bewirtschaftete Bilanzkreise“ passender zu benennen.

Antwort der ÜNB:

Die Anmerkung ist korrekt. Daher wird Anlage 1.1 umbenannt in:

„Deklaration von Energiemengen und Leistungen für per Fahrplan bewirtschaftete Bilanzkreise“.

2.13. Berücksichtigung nicht per Fahrplan bewirtschafteter Bilanzkreise im Rahmen der Deklaration

Zur Klarstellung wird einmal vorgeschlagen, eine Formulierung in Anlage 1.1 aufzunehmen aus der hervorgeht, dass die Leistungen und Mengen von nicht per Fahrplan bewirtschafteten Bilanzkreisen in der Deklaration der Bilanzkreise zu berücksichtigen sind, in denen die entsprechende Fahrplanbewirtschaftung erfolgt.

Antwort der ÜNB:

Klarstellende Anmerkung, die durch Aufnahme eines entsprechenden Satzes in Anlage 1.1 aufgegriffen wird.

2.14. Verbindliche Voranfrage zur Notwendigkeit von Sicherheitsleistung im Falle von Deklarationserhöhungen

Einige Verbände und BKV schlagen vor, eine verbindliche Möglichkeit zur Voranfrage der Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung zu stellen, um bereits im Vorfeld einer Deklarationsanpassung zu wissen, ob diese eine Sicherheitsleistung bedingen wird.

Antwort der ÜNB:

Die verbindliche, vertraglich fixierte und fristengebundene Prüfung der Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung erfolgt durch den ÜNB bereits auf Basis der durch den BKV deklarierten Mengen. Seitens der ÜNB wird die Etablierung eines zusätzlichen Prozesses nicht als erforderlich betrachtet und daher abgelehnt, da die BKV durch Einreichung einer Deklarationsanpassung ohnehin eine Prüfung durch den ÜNB erwirken können.

2.15. Erprobungsphase für Deklarations-Werte

Zweimal wird vorgeschlagen, die Konsequenzen bei Deklarationsüberschreitungen des Fahrplanexports im Rahmen einer „Erprobungsphase“ auszusetzen, da in den Handels- und Fahrplansysteme derartige Maximal-Werte aktuell nicht hinterlegt sind.

Antwort der ÜNB:

Im Rahmen der Einführung des geänderten Bilanzkreisvertrages werden sich ohnehin und selbstverständlich Übergangs- und Einführungszeiträume ergeben. Auch seitens der ÜNB sind hierfür Systeme und Prozesse zu ertüchtigen. So wird sich per se die geforderte Einführungsphase einstellen, in denen auch die BKV entsprechende Umsetzungen vornehmen können. Nachdem der neue Standard-Bilanzkreisvertrag aber in Kraft getreten ist, werden keine weiteren „Erprobungsphasen“ vorgesehen.

2.16. Rückmeldung des ÜNB zur Wirksamkeit einer angepassten Deklaration

Von mehreren BKV und einem Verband wird vorgeschlagen, eine Meldung des ÜNB an den BKV zu etablieren mit der mitgeteilt wird, ab welchem Zeitpunkt eine angepasste Deklaration, ggf. durch Eingang einer entsprechenden Sicherheitsleistung beim ÜNB, wirksam wird. Hierzu wird eine E-Mail an den BKV vorgeschlagen.

Antwort der ÜNB:

Im Grundsatz ist bereits in Anlage 1.1 eine Angabe der Gültigkeit vorgesehen. Insofern ist im Regelprozess bereits dadurch sichergestellt, dass alle Beteiligten den Zeitpunkt der Gültigkeit kennen.

Sofern außerhalb des oben beschriebenen Regelprozesses – also beispielsweise bei Notwendigkeit der Stellung einer Sicherheitsleistung oder einer kurzfristigen Deklarationsanpassung – die Gültigkeit einer Deklarationsanpassung unklar ist, so befinden sich ÜNB und BKV ohnehin in einer entsprechenden Abstimmung hierzu. In diesem Zuge wird auch die Gültigkeit geklärt und ggf. bestätigt. Darüber hinaus regelt Ziffer 5.6, dass der ÜNB spätestens am fünften Werktag nach einer Deklarationsanpassung dem BKV mitteilt, ob und wenn ja in welcher Höhe eine Sicherheitsleistung erforderlich ist. Auch aus dieser Rückmeldung ist dem BKV bekannt, ob/ab wann die Deklaration gültig ist.

2.17. Bilanzkreisscharfe Deklaration

Durch einen BKV und einen Verband wird angemerkt, dass die bilanzkreisscharfe Ausgestaltung der Deklarationstabelle in Anlage 1.1 den Deklarationsaufwand der BKV, im Gegensatz zu einer vertragscharfen Deklaration, erhöht. Dies treffe insbesondere auf Bilanzkreisverantwortliche mit mehreren / vielen Bilanzkreisen zu.

Antwort der ÜNB:

Die Fahrplanabwicklung der Bilanzkreise erfolgt auf Basis der einzelnen Bilanzkreise. Im Rahmen der Prozesse zur Bilanzkreisabrechnung erfolgt zunächst eine Abwicklung je Bilanzkreis und lediglich im Rahmen der Rechnungsstellung eine Aggregation auf Abrechnungsbilanzkreise. Für die Betrachtung von Sicherheitsleistungen erfolgt ebenfalls eine Aggregation auf Abrechnungsbilanzkreise.

Insofern ist eine Deklaration zumindest für alle per Fahrplan bewirtschafteten Bilanzkreise zu etablieren, um einerseits die angemeldeten Fahrpläne plausibilisieren zu können und um andererseits die Bewertung zu Sicherheitsleistungen durchführen zu können. Durch die Begrenzung auf die per Fahrplan bewirtschafteten Bilanzkreise wird der Deklarationsaufwand für die BKV bereits deutlich eingeschränkt.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass auch seitens der ÜNB ein höherer administrativer Aufwand durch eine bilanzkreisscharfe Deklaration entsteht. Aufgrund der sachlichen Notwendigkeit ist dieser zusätzliche Aufwand aber seitens ÜNB und BKV hinzunehmen, sofern ein BKV mit mehreren / vielen Bilanzkreisen eine Fahrplanabwicklung vornimmt.

2.18. Zusätzlicher Aufwand durch Saisonalitäten

Durch einen Verband wird ausgeführt, dass durch saisonale Veränderungen / Schwankungen (z.B. Windeinspeisung oder Kundenlast) die betroffenen BKV ggf. häufig und kurzfristig Anpassungen an den Deklarationen und ggf. auch an den Sicherheitsleistungen vorzunehmen haben. Dies erzeugt Zusatzaufwand bei den BKV.

Antwort der ÜNB:

Anlage 1.1 ist nicht dergestalt zu verstehen, dass die angegebenen Mengen kurzzyklisch oder gar je Handelsgeschäft anzupassen sind. Vielmehr soll Anlage 1.1 das zwischen BKV und ÜNB fixierte Geschäftsvolumen des BKV beschreiben und für mehrere Wochen oder Monate festlegen – Art und Ausgestaltung der Anlage 1.1 sind nicht für kurzfristige und häufige Anpassungen (z.B. täglich oder häufiger) ausgelegt. Insofern sind z.B. tägliche Schwankungen der Windeinspeisung nicht durch tägliche Anpassung der Deklarationsmengen zu begleiten, sondern vielmehr durch einmalige Deklaration der installierten / maximal möglichen Einspeiseleistung abzubilden.

Saisonale Schwankungen der Endkundenversorgung (z.B. Sommer/Winter) können durch mittelfristige, planbare Deklarationsanpassungen abgebildet werden und es besteht die Möglichkeit, durch Deklaration der höchsten Jahreswochenmenge eine Deklarationsanpassung aufgrund saisonaler Schwankungen der Endkundenversorgung gänzlich zu vermeiden.

Es wird seitens der ÜNB drüber hinaus auf den vorgesehenen Puffer von 20% (mindestens aber 10 MW) verwiesen, dieser reduziert auch Anpassungsnotwendigkeiten der Deklaration auf Grund von saisonalen Schwankungen.

2.19. Doppelmeldungen vermeiden

Durch einen BKV wird angemerkt, dass Doppelmeldungen im Rahmen der Deklaration insbesondere im Hinblick auf weitere Datenmeldungen auf Basis der GLSO und KWEP zu vermeiden sind.

Antwort der ÜNB:

Gemäß dem aktuellen Stand der Ausgestaltung sind den ÜNB derzeit keine Doppelmeldungen bekannt. Sollten sich jedoch in den weiteren Umsetzungen (GLSO, EIN) Doppelmeldungen ergeben, werden die ÜNB dies sofern möglich entsprechend der gewünschten Vermeidung von Doppelmeldungen berücksichtigen.

2.20. Spalten in Anlage 1.1 nummerieren

Durch einen BKV wird vorgeschlagen, die Spalten in Anlage 1.1 zu nummerieren.

Antwort der ÜNB:

In keiner der Anlagen des BK-Vertrages sind die Spalten nummeriert. Aus Sicht der ÜNB ist die Bezeichnung der Spalten in Anlage 1.1 auch so ausreichend klar.

2.21. Erweiterung Zustimmungspflicht auf Anlage 1.1 (Deklarationstabelle)

Ergänzend bzw. entgegengesetzt zum Verzicht auf die Zustimmungspflicht des Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen zur Zuordnung von Bilanzkreisen durch Anlage 5, schlagen die BKV und Verbände sogar eine Ausdehnung dieser Zustimmungspflicht auch auf die neue Anlage 1.1 (Deklaration) vor.

Antwort der ÜNB:

Die Vorgaben über zulässige Geschäftstransaktionen bzw. Volumina sind aus Sicht der ÜNB bilateral zwischen den BKV zu regeln. Daher entfällt bereits die Zustimmungspflicht zur Einrichtung/Zuordnung von (Haupt- oder Sub-) Bilanzkreisen für den BKV des Abrechnungsbilanzkreises und damit ist auch eine Ausweitung der Zustimmungspflicht auf die Deklarationstabelle (Anlage 1.1) nicht in den Vertrag aufzunehmen.

3. Erreichbarkeit

ZU ZIFFER 6.2

Ein wichtiges Thema im Konsultationsverfahren stellt die Erreichbarkeit insbesondere für die Fahrplananmeldungen dar. Zu dem Thema sind mehrere Konsultationsbeiträge bei den ÜNB eingegangen, die folglich thematisch zusammengefasst und beantwortet werden.

3.1. Nichterreichbarkeit

Von mehreren Konsultationsteilnehmern wird angemerkt, dass die Regelung auch erreichbare oder fehlerfrei handelnde Vertragsparteien treffen kann, da die Nichterreichbarkeit ebenso davon abhängt, wann sich die andere Vertragspartei meldet und in dem z.B. seitens ÜNB nicht aktuelle Kontaktdaten genutzt werden. Von daher sollte aus der Sicht der BKV der letzte Satz in Ziffer 6.2: *„Die Nachteile durch die Nichterreichbarkeit der Vertragspartner gehen zu Lasten der nicht erreichbaren Partei.“* gestrichen werden.

Weitere wenige Konsultationsteilnehmer stellen die folgende Frage: Wie werden die Marktregeln angewendet, wenn nicht beide Parteien im selben Zeitfenster anmelden, sprich die erste Partei meldet im Intraday-Zeitfenster und die zweite Partei im Day-After-Zeitfenster. Die zweite Partei hat mit den neuen Fahrplanregeln die Möglichkeit, bis 10:00 Uhr Day-After zu melden. Falls hier die vorgesehenen Marktregeln zum Zeitpunkt COT Intraday (15 Minuten vor Lieferung) konsequent angewendet würden, führt dies dazu, dass die meisten Bilanzkreise erst im Day-After-Zeitfenster anmelden werden. Eine Fahrplanmeldung kurz vor Lieferung ist risikobehaftet, wenn die Gegenpartei nicht rechtzeitig anmelden wird.

Antwort ÜNB:

Für die Regelzonen überschreitende Zeitreihen gibt es festgelegte Fristen. Zudem wird an den Regelzongrenzen meist durch die gleiche Partei auf beiden Seiten angemeldet. Ist diese nicht für eine Klärung verfügbar, würden die ÜNB beim Erreichen der COT die Matchingregeln anwenden. Für regelzoneninterne Zeitreihen gibt es nur 2 Zeitpunkte, in denen die Stimmigkeit der Anmeldungen (Annahme: Gegenfahrpläne liegen vor) der beiden Parteien geprüft wird: Zum Zeitpunkt D-1 14:30 Uhr und gemäß der neuen Frist für die nachträglichen Fahrplananmeldungen. In dem o.g. BKV-Beispiel würde erst einmal nichts passieren, wenn ein BKV im Intraday und der andere im Day-After anmeldet. Erst wenn bei Erreichen der Frist für die nachträglichen Fahrplananmeldungen die Unstimmigkeit noch bestehen würde, würde eine

Nichterreichbarkeit zu Lasten der nichterreichten Partei gehen (z.B. durch Anwendung der Matchingregeln).

Aus Sicht der ÜNB ist inkludiert, dass die Nichterreichbarkeit keine pauschale Regelung ist und auch nur diejenigen treffen kann, die nicht erreicht werden. Von daher folgen die ÜNB dem Vorschlag nicht, den o.g. Satz zu streichen. Um aber mögliche Missverständnisse zu vermeiden, wurde der Satz neu gefasst:

„Die Nachteile durch eine nicht vertragsgemäße Erreichbarkeit der Vertragsparteien gehen zu Lasten der nicht erreichbaren Partei.“

3.2. Verfügbarkeitszeiten

Von einigen Konsultationsteilnehmern wird angemerkt, dass aus dem Vertrag nicht entnommen werden kann, bis wann mit dem Erhalt der Intermediate Confirmation Reports zu rechnen wäre und sich von daher die Verfügbarkeitszeiten nur schwer herleiten lassen.

Für die Rechtssicherheit wäre es wichtig klare Zeitangaben zu definieren, sowie die Verpflichtung des Versandes für den Final Confirmation Report vertraglich festzuhalten. Darüber hinaus weisen mehrere Konsultationsteilnehmer darauf hin, dass die Erreichbarkeit, bis zum Versand des Final Confirmation Report von beiden Vertragsparteien sicherzustellen wäre, wenn und soweit Intraday-Fahrplananmeldungen gemäß Ziffer 1.4. der Anlage 3 durchgeführt werden. Dies ist dadurch begründet, dass im Falle von Rückmeldungen zum Intermediate Confirmation Report durch den BKV auch die Erreichbarkeit durch den ÜNB sicherzustellen ist.

Es solle folgender Satz in Ziff. 6.2 ergänzt werden: „Der ÜNB sendet den BKV bis 15:30 Uhr einen Intermediate Confirmation Report, bis 16:30 Uhr werden Unstimmigkeiten geklärt, bis spätestens 17:00 Uhr sendet der ÜNB den Final Confirmation Report.“

Darüber hinaus solle noch folgende Änderung vorgenommen werden: *„Wenn und soweit Intraday-Fahrplananmeldungen gemäß Ziffer 1.4 der Anlage 3 durchgeführt werden, ist vom Versand der Fahrplananmeldung zum Erhalt des Intermediate ... vom ÜNB durch den BKV von beiden Vertragsparteien sicherzustellen.“*

Antwort ÜNB:

Die vorgetragenen Argumente und Änderungsvorschläge sind für die ÜNB teilweise nachvollziehbar. Daher wird in Anlage 3 Ziff. 3. Standard-Bilanzkreisvertrag eine späteste Versandfrist des Final Confirmation Reports ergänzt.

Von der Aufnahme einer verbindlichen Frist zum Versand des Day-Ahead Confirmation Report wird allerdings abgesehen, da dieser Report nach den Matching- und Abstimmprozessen (mit betroffenen BKVs sowie weiteren nationalen und internationalen ÜNB) jeweils frühestmöglich durch die ÜNB erfolgt. Auch vor dem Hintergrund des zeitlichen Vorlaufs bis zur Erfüllung, erscheint die Festlegung einer spätesten Versandfrist nicht sachgerecht – die Herbeiführung einer fundierten nationalen und internationalen Abstimmung wiegt hier höher als ein zeitlich befristeter Abschluss des Prozesses.

4. Engpassmanagement

ZU ZIFFER 8.2, ABS.2

4.1. Informationsform bei Engpassveröffentlichung

Einige BKV und Verbände merken an, dass zeitgleich mit der Veröffentlichung des Engpasses auf der Internetseite des ÜNB, die Information der BKV per Email nicht nur einen ÜNB-Link, sondern die gesamten Angaben zum Engpass gem. Ziffer 8.2 enthalten soll.

Antwort der ÜNB

Die ÜNB stimmen diesem Vorschlag nicht zu. Mit dem direkten Link auf die Homepage des ÜNB werden allen BKV an einer Stelle die aktuellen Informationen zur Verfügung gestellt. Dies stellt aus Sicht der ÜNB eine zeitgemäße Kommunikationsform dar. Jeder BKV der von dem Engpass betroffen ist, kann sich hier über sämtliche Angaben zum Engpassmanagement informieren.

ZU ZIFFER 8.2, LIT. D

4.2. Informationsumfang bei Engpassveröffentlichung

Einige BKV und Verbände merken an: Zur besseren Nachvollziehbarkeit und zur Steigerung der Transparenz sollte in Ziffer 8.2. lit. d der ÜNB auch den Ort (Netzknotenpunkt) veröffentlichen. Daher sollte Ziffer 8.2. lit. d um den Ort ergänzt werden.

Antwort der ÜNB:

Der Ort (Netzknotenpunkt) des Netzengpasses wird für die Abwicklung der Markt- und Fahrplanprozesse nicht benötigt. Auch im Sinne der Effizienz wird die Notwendigkeit und der Nutzen dieser Veröffentlichung neben zusätzlich zu den umfangreichen Veröffentlichungspflichten/punkten der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 und der nationalen Gesetzgebung (EnWG und Verordnungen) nicht gesehen.

Die in Ziffer 8.2 Abs. 3 vorgesehene Nennung der betroffenen Gebiete zwischen denen der Netzengpass auftritt ist aus Sicht der ÜNB ausreichend.

ZU ZIFFER 8.3

4.3. Umgang mit Kapazitätseinkürzungen

Einige BKV und Verbände merken an: Für das Engpassmanagement hat der Netzbetreiber die Möglichkeit der Nutzung von Maßnahmen nach §§ 13ff EnWG mit den entsprechenden Verordnungen. Warum hier im Rahmen des Bilanzkreisvertrages eine Regelung zu Lasten der BKV getroffen wird, ist nicht ersichtlich. Ein BKV muss in jedem Fall schadlos gehalten werden.

Antwort der ÜNB:

Für die gebotszonenübergreifende Engpassbewirtschaftung gibt es gesetzliche Vorgaben im Rahmen der CACM-Verordnung wie mit Kapazitätseinkürzungen umzugehen ist bzw. wie diese zu kompensieren sind.

Für innerdeutsche Regelzonenübergänge gelten diese Regelungen nicht. Die nationale Gesetzgebung (§§13ff EnWG) und § 5 (2) StromNZV) sieht keine Kompensation bei Ablehnung von Fahrplänen vor. Insofern ist Ziffer 8.3 keine zusätzliche Regelung zu Lasten der BKV, sondern die Darstellung gesetzlicher Vorschriften. Eine entsprechende Ergänzung „Der BKV muss in jedem Fall schadlos gehalten werden“ ist daher nicht sachgerecht.

4.4. Redaktionelle Anpassung in Ziffer 8.3

Ein BKV und ein Verband schlagen vor: Der Praktikabilität halber und für eine mit Anlage 3 Ziffer 1.4 (letzter Absatz) übereinstimmende Regelung ist „*schriftlich*“ durch „*in Textform*“ zu ersetzen.

Antwort der ÜNB:

Zustimmung: Das Wort „*schriftlich*“ wird durch „*Textform*“ ersetzt.

5. Abrechnung Bilanzabweichungen

ZU ZIFFER 11

Grundsätzlich gehört das Thema Bilanzkreisabrechnungen nicht zu den strittigen Themen zwischen ÜNB und BKV. Die vorgenommenen Änderungen im Vergleich zum aktuell geltenden Standard-Bilanzkreisvertrag stellen eine Verallgemeinerung und Vereinfachung der vertraglichen Regelungen dar, da die Prozesse dazu in der Festlegung der BNetzA MaBiS geregelt sind. Dementsprechend waren wenige strittige inhaltliche Konsultationsbeiträge zu dem Themenblock zu finden.

Im Folgenden werden die Konsultationsbeiträge thematisch zusammengefasst und beantwortet.

5.1. Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Bundesnetzagentur (BNetzA)

Eine Vielzahl an Konsultationsteilnehmern hat angemerkt, dass für die vertraglichen Pflichten die jeweils geltende Fassung der Spezifikationen maßgeblich ist. Daher sollten „Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung“ durch „Spezifikationen in jeweils geltender Fassung“ ersetzt werden. Außerdem sollte klargestellt werden, dass auf eine Festlegung der BNetzA verwiesen wird. „Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) in der jeweils aktuellen Fassung“ ist hierzu durch „Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der BNetzA in der jeweils geltenden Fassung“ zu ersetzen.

Antwort ÜNB:

Die ÜNB folgen dem Vorschlag und übernehmen dies im Vertragstext an den betreffenden Stellen.

5.2. Vorgehen bei Bilanzabweichungen: Entfallen alter Regelung 11.4.

Die Regelung im aktuell gültigen Standard-Bilanzkreisvertrag legt fest, dass im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung signifikante Bilanzkreisabweichungen, die möglicherweise einen Verstoß des BKV gegen seine Pflichten darstellen, zunächst zu einer Klärung zwischen ÜNB und BKV führen, ob bzw. inwiefern die Abweichungen durch den BKV vermeidbar waren. Lässt sich der Verdacht einer Pflichtverletzung nicht ausräumen, meldet der ÜNB den Sachverhalt an die Bundesnetzagentur, die über die Einleitung eines gegen den BKV gerichteten Aufsichtsverfahrens entscheidet. In der Konsultationsfassung des Standard-Bilanzkreisvertrages war diese Regelung nicht

enthalten. Mehrere Konsultationsteilnehmer fordern, dass die „alte“ Regelung wieder aufgenommen werden soll. Die Begründung dafür ist, dass die Konsequenzen des Entfallens nicht klar seien und dadurch offen sei, ob die Pflicht der Klärung weiterhin Bestand hat oder eine entsprechende BK-Abweichung direkt zu einem Verstoß gegen vertragliche Pflichten und ggf. einer Abmahnung führt. Darüber hinaus solle es auch im Interesse der ÜNB sein, die BKV-Argumente vor einem Einschalten der BNetzA anzuhören, damit der daraus entstehende Eskalationsaufwand in sachgerechtem Rahmen bleibt. Weiter wird angemerkt, dass der ÜNB, der die Abweichungen feststellt, nicht auch gleichzeitig zur entscheidenden Instanz werden kann. Aus diesem Grund müsse die BNetzA zwingend im Prozess der Überprüfung von Pflichtverletzungen eine institutionalisierte Rolle einnehmen und als neutrale Instanz entscheiden.

Antwort ÜNB:

Die ÜNB teilen die Sichtweise der Konsultationsteilnehmer bezüglich der genannten Klärung zwischen ÜNB und BKV. Es ist sachgerecht, dass Auffälligkeiten in der Bilanzkreisabrechnung zunächst zwischen ÜNB und BKV erörtert werden müssen, bevor ggf. weitere Schritte eingeleitet werden. Deswegen nehmen die ÜNB folgende Regelung im Bilanzkreisvertrag auf:

„11.4. Ergeben sich im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung signifikante Bilanzkreisabweichungen, die einen Verstoß des BKV gegen die Pflichten gem. Ziffer 5 nahelegen, so bemühen sich ÜNB und BKV gemeinsam um Klärung, ob bzw. inwiefern die Abweichungen durch den BKV vermeidbar waren.“

Die Einbindung der BNetzA vor einer Entscheidung über die Verletzung vertraglicher Pflichten ist aus Sicht der ÜNB nicht sachgerecht und auch nicht vorgesehen. Darüber hinaus stehen beiden Parteien weiterhin die Möglichkeiten zur Verfügung, die BNetzA zu kontaktieren oder andere gesetzlichen Schritte zu unternehmen. Von daher wird die Einbeziehung der BNetzA in der Formulierung nicht berücksichtigt.

5.3. Unrichtigkeit der Bilanzkreisabrechnung 11.6.

Einige Konsultationsteilnehmer merken an, dass die aktuelle Regelung in der Ziff. 11.6., die lautet:

„Einwendungen gegen die Abrechnung, die sich auf die Richtigkeit der vom NB oder MSB an den ÜNB übermittelten Daten beziehen, können der Abrechnung durch den ÜNB nicht entgegengehalten werden. Etwas anderes gilt, soweit die Unrichtigkeit der Abrechnung vom ÜNB zu vertreten ist; in diesem Fall sind etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Abrechnung nur binnen zwei Monaten nach Erhalt der Abrechnung zulässig.“

einseitig zugunsten des ÜNB ausgelegt sei und eine Anpassung erfolgen solle.

Die Formulierung könnte aus Sicht der Konsultationsteilnehmer wie folgt lauten:
„Korrekturen der Abrechnung können vom ÜNB nach ihrem Zugang beim BKV nicht

vorgenommen werden, wenn sie sich auf die Richtigkeit der vom NB oder MSB an den ÜNB übermittelten Daten beziehen.“

Antwort ÜNB:

Im Zuge der Abwicklung der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der BNetzA hat der ÜNB in der Rolle Bilanzkoordinator (BIKO), die Aufgabe aufgrund der vorliegenden Datenmeldungen die Bilanzkreisabrechnung durchzuführen. Bei den Datenmeldungen handelt es sich um sog. Fremddaten, die durch den ÜNB in der Rolle BIKO nicht plausibilisiert werden können. Diese Fehler dürfen laut dieser Regelung nicht zu Lasten des ÜNB gehen und können durch die in der MaBiS vorgesehenen Clearingphasen zur Bilanzkreisabrechnung und zur Korrekturbilanzkreisabrechnung zwischen BKV und Netzbetreiber geklärt werden. Sollte wiederum die fehlerhafte Bilanzkreisabrechnung durch das Verschulden des ÜNB entstehen, hat der BKV nach dieser Regelung die Möglichkeit, die Prüfung und ggf. die Korrektur beim ÜNB zu veranlassen.

Die von den BKV vorgeschlagene Formulierung ist von daher aus Sicht der ÜNB nicht sachgerecht, da die Modalitäten in der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) umfassend und anders als von den BKV vorgeschlagen, geregelt sind.

5.4. Zahlungen Dritter 11.7

Wenige Konsultationsteilnehmer stellen die Frage nach dem Hintergrund der Regelung, die lautet: „Der ÜNB ist berechtigt, Zahlungen Dritter vorab abzulehnen“. Außerdem sehen wenige BKV hierfür keinen Bedarf, da diese Regelung insbesondere für Konzerne starke operative Hemmnisse mit sich bringe. Darüber hinaus wird von den Konsultationsteilnehmern darauf hingewiesen, dass die Regelungen in Ziffer 14 sowie Ziffer 20 ausreichende Sicherungsmechanismen für die ÜNB enthalten und weisen aus diesen Gründen auf die Überflüssigkeit dieser Regelungen hin.

Antwort ÜNB:

Hintergrund dieser Möglichkeit zur Ablehnung sind mögliche finanziellen Risiken, die sich im Falle eines Zahlungsausfalls ergeben können. Es besteht das erhöhte Risiko, dass bei Insolvenz des Dritten, Zahlungen zurücküberwiesen werden müssen. Um dem vorzubeugen, benötigt der ÜNB die Möglichkeit Zahlungen Dritter vorab abzulehnen.

Grundsätzlich ist der Vertragspartner derjenige, der zur Zahlung verpflichtet ist. Zahlungen Dritter muss der ÜNB daher nicht akzeptieren. Dies ist sachgerecht, da der ÜNB sonst zusätzliche Zahlungsausfallrisiken tragen müssten. Es wird jedoch darauf verzichtet, die Möglichkeit von Zahlungen Dritter vertraglich generell auszuschließen. Der Hinweis auf die Überflüssigkeit der Regelung bleibt von daher unberücksichtigt.

5.5. Schnellere Durchführung der Bilanzkreisabrechnung

Wenige Konsultationsteilnehmer merken an, dass das Kreditrisiko resultierend aus der Day-After Regelung deutlich reduziert werden könnte, wenn der ÜNB die Bilanzkreisabrechnung früher als aktuell nach GPKE/MaBiS durchführen würde.

Antwort ÜNB:

Die Bilanzkreisabrechnung erfolgt aktuell nach der Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) der BNetzA und stellt einen automatisierten Prozess dar. Die Durchführung hängt unter anderem von den in der MaBiS definierten Fristen ab. Letztlich sind die Fristen der MaBiS kein Konsultationsbestandteil dieses Verfahrens. Aus diesem Grund kann die Anmerkung nicht berücksichtigt werden.

6. Regelung für Börsengeschäfte

ZU ZIFFER 12

6.1. Definition Börsenbilanzkreis

Ein BKV trägt vor, dass im Bilanzkreisvertrag nicht klar geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen ein Bilanzkreis konkret als Börsenbilanzkreis qualifiziert wird. Er regt daher an, im Rahmen der Ziffer 12 eine solche Klarstellung bzw. Begriffsbestimmung einzufügen. Begriffsbestimmung: „*Börsenbilanzkreise sind Bilanzkreise die von Börsen oder zugehörigen Abwicklungsstellen (Zentrale Kontrahenten) geführt werden. Börsenbilanzkreise sind auch Bilanzkreise die von Börsen oder zugehörigen Abwicklungsstellen (Zentrale Kontrahenten) in deren Rolle als Shipper im Rahmen von Market Coupling-Prozessen geführt werden.*“

Antwort der ÜNB:

Satz 1 der Begriffsbestimmung wird in Ziffer 12 des Bilanzkreisvertrages übernommen.

Börsenbilanzkreise sind Bilanzkreise die von Strom-Börsen oder den zugehörigen Abwicklungsstellen zur ausschließlichen Abwicklung von Börsengeschäften geführt werden.

Auf Satz 2 wird dabei verzichtet, da die Börsenvorrangregelung ausdrücklich nur für die Abwicklung der lokalen börslichen Geschäfte mit den BKV / Marktteilnehmern gelten soll.

ZU ZIFFER 12, B

6.2. Redaktionelle Anpassung

Ein BKV schlägt die Streichung der Formulierung „für welchen Bilanzkreis und“ vor. Begründung: „Es ist weder der Grund noch der Mehrwert der Ergänzung „für welchen Bilanzkreis und“ erkennbar, im Gegenteil: Diese Anforderung würde bestehende und etablierte Prozesse unnötig verkomplizieren. Es würde sogar dem Sinn der Vorrangregel, d.h. Komplexität zu reduzieren bzw. zu begrenzen, entgegenlaufen.“

Antwort der ÜNB:

Die Erklärung gem. Ziffer 12 b. ist aus Gründen der Eindeutigkeit um den jeweiligen Bilanzkreis zu ergänzen. Bisher gilt die Börsenregelung im Grundsatz für alle Bilanzkreise eines BKV, wobei die Börsengeschäfte i.d.R. über genau einen Bilanzkreis des BKV abgewickelt werden. Vor dem Hintergrund, dass durch die Börsenregelung Fahrplandifferenzen immer beim BKV verbleiben, ist die Konkretisierung aus Sicht der ÜNB sachgerecht.

Im Sinne einer sachgerechten Anwendung der Börsenregelung halten die ÜNB an der Formulierung fest. Dies auch, da im Rahmen der Börsenzulassung für einen neuen Handelsteilnehmer die Börse den entsprechenden Bilanzkreis beim ÜNB nachfragt und sie diesen auch bestätigt bekommt.

7. Kettenzuordnung und Unterbilanzkreise

Aus Sicht der ÜNB erhöht die aktuell im Bilanzkreisvertrag verankerte Regelung zur Kettenzuordnung bei Bilanzkreisunterordnungen den Bearbeitungsaufwand sowohl bei den ÜNB als auch bei den BKV, ohne dass dies sachgerecht und notwendig wäre. Konkret ist die aktuelle Regelung so gestaltet, dass bei mehr als zwei Bilanzkreisen „in Kette“ jeweils der BKV des Abrechnungsbilanzkreises jeder Zuordnung/Zuordnungsänderung von (Haupt- und Sub-) Bilanzkreisen im Verhältnis zwischen zwei jeweils unterlagerten Bilanzkreisen per Unterschrift zustimmen muss. Relevant in diesem Zusammenhang sind hier konkret nur die Zuordnung von mind. zwei Bilanzkreisen verschiedener BKV zu einem weiteren, übergeordneten Abrechnungsbilanzkreis (hier „Kettenzuordnung“, vgl. Ziffer 13.3).

Inhaltlich müssen die BKV in ihren Vertragsverhältnissen gegenseitig den Rahmen für die jeweiligen Geschäftstätigkeiten bzw. Volumina festlegen, die hier insbesondere der übergeordnete BKV dem bzw. den untergeordneten BKV „zugesteht“ und für die er entsprechend die vertraglichen Konsequenzen aus dem Bilanzkreisvertrag (z.B. Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie und Bilanzkreisabrechnung, ggf. notwendige Sicherheitenstellung) sowie auch gesetzliche Regelungen (z.B. aus dem EEG) übernimmt. Diese Vereinbarungen sind bilateral zwischen den BKV und ohne Einbindung des ÜNB zu treffen. Dies wird auch bereits dadurch deutlich, dass über die derzeit noch bestehende Regelung lediglich die Einrichtung/Schließung von Sub-Bilanzkreisen bzw. deren Zuordnung im Bilanzkreisvertrag aufgenommen ist. Aussagen über die zulässigen Volumina (z.B. Handelsmengen oder Endkundenversorgung) werden bereits heute nicht im Bilanzkreisvertrag geregelt.

Betroffen von den Rückmeldungen im Rahmen der Konsultation sind die Vertragsziffern 13, 13.1, 13.3, 24 und insbesondere Anlage 5, in denen entsprechende Unterschriftenfelder sowohl für Haupt- und Sub-Bilanzkreis als auch für den übergeordneten Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen vorgesehen sind. Hierbei wurde durch einige BKV und Verbände grundsätzliche Kritik an der Streichung dieser Zustimmungspflicht (des Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen) geäußert.

Als Argument für die Beibehaltung wird hierzu lediglich angeführt, dass der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche auch die Risiken der unterlagerten Bilanzkreise übernimmt. Dies ist fachlich korrekt, allerdings eben im Verhältnis zwischen den beteiligten BKV umfänglich zu regeln und gerade nicht nur an der Zuordnung von Bilanzkreisen innerhalb Anlage 5 festzumachen. Konkret wird als Extremposition sogar davon gesprochen, dass bei Wegfall dieser Zustimmungspflicht der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche „der Willkür des“ Unterbilanzkreises unterläge. Hier wird jedoch verkannt, dass die Kettenzuordnung eine freiwillige Regelung zwischen verschiedenen BKV darstellt. Der Verantwortliche eines jeden Bilanzkreises kann auf die Aufnahme von Unter-Bilanzkreisen und der damit verbundenen Risiken verzichten.

Auch das vorgebrachte Argument, der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche könne nur bei einer Informations- und Zustimmungspflicht seinen Verpflichtungen gegenüber dem

ÜNB nachkommen, ist nicht korrekt, da die reine Kenntnis der Tatsache der Zuordnung hierzu nicht ausreicht.

Generell erscheint aus Sicht der ÜNB evtl. ein Formblatt (ggf. von einem Branchenverband entwickelt) sinnvoll, welches im Verhältnis der BKV untereinander die Übernahme der Aufgaben und Risiken regelt. Da dieses nicht Bestandteil des Bilanzkreisvertrags mit dem ÜNB sein sollte, wird an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen.

Zusätzlich zur Thematik der Kettenzuordnung sind noch verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, die sich auf Unterbilanzkreise im Allgemeinen beziehen. Nachstehend werden die eingegangenen Beiträge dargestellt und beantwortet.

7.1. Beibehaltung der Zustimmungspflicht des Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen bei Kettenzuordnungen

Seitens zahlreicher BKV und Verbände wird die Beibehaltung dieser Zustimmungspflicht (inkl. Unterschrift) gefordert. Bei Beibehaltung der Zustimmungspflicht wären neben Anlage 5 auch verschiedene Formulierungen in Ziff. 13 anzupassen. Konkret wäre in der Folge auch Absatz 2 in Ziff. 13.3 zu streichen, da dort der Hauptbilanzkreisverantwortliche die Zustimmung zu weiteren Unterordnungen erteilt. Begründet wird die Notwendigkeit dieser Zustimmungspflicht durch den Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen u.a. auch damit, dass der Entfall der Zustimmungspflicht eine Benachteiligung für den Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen wäre und dieser damit der Willkür unterlagerter Subbilanzkreise ausgesetzt wäre. Wirtschaftliche Erwägungen und Risikomanagementaspekte des BKV werden dabei als Argumente angeführt. Da der Abrechnungsbilanzkreisverantwortliche die Differenzen der unterlagerten Bilanzkreise aufnehmen muss, müsse er auch der Aufnahme von weiteren Unterbilanzkreisen vorab zustimmen oder diese ablehnen können.

Antwort der ÜNB:

Wie bereits oben erläutert, regelt der Bilanzkreisvertrag das Vertragsverhältnis zwischen BKV und ÜNB und nicht das Verhältnis zwischen den BKV. Darüber hinaus umfasst das Verhältnis zwischen den beteiligten Bilanzkreisen weit mehr als nur die reine Zustimmung zur Aufnahme weiterer Unterbilanzkreise – erwähnt seien hier beispielsweise die Kostentragung für Ausgleichsenergie, die abgewickelten Mengen in den Bilanzkreisen oder etwa weitere Dienstleistung der operativen Bilanzkreisführung. Daher ist diese Zustimmungspflicht im Rahmen der Anlage 5 nicht sachgerecht, um dieses Verhältnis ausreichend zu regeln und verursacht darüber hinaus sowohl bei ÜNB als auch BKV erheblichen operativen Aufwand. Die ÜNB halten daher an der vorgeschlagenen Streichung dieser Zustimmungspflicht fest. Verbunden damit sind (entgegen dem aktuell gültigen Bilanzkreisvertrag) insbesondere die Anpassung der Anlage 5, aber auch geringe textliche Anpassungen in Ziffer 13. Auch wird die entsprechende Zustimmung des Hauptbilanzkreisverantwortlichen zur weiteren Zuordnungen in Ziff. 13.3 nicht gestrichen.

Allerdings erscheint es im Sinne der Transparenz sachgerecht, eine Informationspflicht des ÜNB zu bestehenden Kettenzuordnungen im BK-Vertrag aufzunehmen. Daher wird nach Ziffer 13.3 eine weitere Regelung als Ziffer 13.4 neu eingefügt:

„Auf Anfrage des Bilanzkreisverantwortlichen des Abrechnungsbilanzkreises teilt der ÜNB diesem innerhalb von 5 Werktagen alle dem Abrechnungsbilanzkreis aktuell zugeordneten Bilanzkreise in Textform mit.“

7.2. Verweis auf Begriffsdefinitionen

Da die bei Kettenzuordnungen relevanten Begriffe Abrechnungs-, Haupt- und Unterbilanzkreis bereits im Vertrag (v.a. Ziffer 13) verwendet, diese aber erst in Anlage 5 erläutert werden, empfehlen einige BKV bzw. Verbände, dass bereits in Ziffer 13 (Ziff. 13.1) auf diese Definitionen in Anlage 5 verwiesen wird.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB folgen dem Vorschlag und ergänzen in Ziff. 13.1 einen entsprechenden Verweis auf Anlage 5.

7.3. Verbesserte Lesbarkeit der Formulierungen in Ziff.13.3

Die Lesbarkeit der Formulierung zur Kettenzuordnung in Ziff. 13.3, 1. Absatz wird von wenigen BKV/Verbänden bemängelt und eine vereinfachte Formulierung wird vorgeschlagen.

Antwort der ÜNB:

Die derzeitige Formulierung ist komplex aber korrekt, so dass keine Anpassung im Wording erfolgt.

7.4. Generelle Verbesserung der Anlage 5

In einem separat vorgelegten Dokument zur Verbesserung der „Bilanzkreisvertragsbearbeitung“ werden Vorschläge zur Anpassung der Angaben bei den Unterschriftsfeldern in Anlage 5 gemacht. Diese machen deutlich, dass bei Unternehmensidentität von Abrechnungs-, Haupt-, Unterbilanzkreisverantwortlichem keine mehrfachen Unterschriften erforderlich seien.

Antwort der ÜNB:

Da bereits durch den Verzicht auf die Verpflichtung zur Unterschrift durch den Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen deutlicher Aufwand entfällt und in der täglichen Praxis bei den ÜNB keine Schwierigkeiten mit den Formulierungen bekannt sind, wird auf die Anpassung verzichtet.

7.5. Erweiterung Zustimmungspflicht auf Anlage 1.1 (Deklarationstabelle)

Ergänzend bzw. entgegengesetzt zum Verzicht auf die Zustimmungspflicht des Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen zur Zuordnung von Bilanzkreisen durch Anlage 5, schlagen einige BKV und Verbände eine Ausdehnung dieser Zustimmungspflicht auch auf die neue Anlage 1.1 (Deklaration) vor. Wobei dort dann teilweise die Verantwortung für Richtigkeit und Einhaltung explizit abgelehnt wird.

Antwort der ÜNB:

Die Vorgaben über zulässige Geschäftstransaktionen bzw. Volumina sind aus Sicht der ÜNB bilateral zwischen den BKV zu regeln. Daher entfällt bereits die Zustimmungspflicht zur Einrichtung/Zuordnung von (Haupt- oder Unter-) Bilanzkreisen und damit ist auch eine Ausweitung der Zustimmungspflicht auf die Deklarationstabelle (Anlage 1.1) abzulehnen.

7.6. Deklaration von fahrplanrelevanten Unterbilanzkreisen durch den Verantwortlichen des Unterbilanzkreises

Zwei BKV fordern, dass die Verantwortung für die Deklaration von fahrplanrelevanten Unterbilanzkreisen durch den Verantwortlichen des Unterbilanzkreises wahrzunehmen ist. Begründet wird dies damit, dass der Hauptbilanzkreisverantwortliche hier ggf. nur eingeschränkten Einfluss hat, er jedoch das Risiko in seinem Bilanzkreis trägt.

Antwort der ÜNB:

Dies stellt keine neue Anforderung dar. Jeder BKV deklariert die Leistungen und Energiemengen in der Anlage 1.1 für seine Bilanzkreise unabhängig davon, ob es sich um Unter-, Haupt- oder Abrechnungsbilanzkreise handelt.

7.7. Unklarheit bei Unterbilanzkreisen bzgl. Ausgeglichenheit

Von Verbänden und BKV wird die von den ÜNB in Ziff. 13.1 eingefügte Passage „*bei der Bilanzkreisabrechnung*“ im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der ausgeglichenen Bilanzkreisführung kritisiert, da diese nicht zur Klarheit beitrage und dadurch bestehende Vorgehensweisen ggf. unmöglichen machen würde. Die Beibehaltung der derzeit gültigen Formulierung wird gefordert. Z.T. wird auch darauf hingewiesen, dass durch diese Einfügung die derzeitige Nutzung von Unterbilanzkreisen – v.a. auch für Dienstleister – unmöglich bzw. nicht mehr sinnvoll möglich wäre.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB greifen diese Hinweise auf und streichen die eingefügte Ergänzung sowie den zuvor bereits aufgeführten Satz gesamthaft. Diese Ergänzung war lediglich redaktioneller Art, es war und ist keine Änderung der derzeitigen Anforderungen vorgesehen.

Generell gilt (nach wie vor), dass alle per Fahrplan bewirtschafteten Bilanzkreise ausgeglichen per Fahrplan zu bewirtschaften sind – hier gelten, unabhängig davon, ob es sich um Abrechnungs-, Haupt- oder Unterbilanzkreise handelt, für alle fahrplananmeldenden Bilanzkreise die gleichen Regeln der Anlage 3.

Im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung ist für Unterbilanzkreise generell keine Ausgeglichenheit gefordert, diese Abweichungen werden im Rahmen der Abrechnung gerade in den/die überlagerte/n Bilanzkreis/e überführt und dort saldiert zur Abrechnung gebracht.

7.8. Vollständiger Verzicht auf Ausgeglichenheit bei Unterbilanzkreisen

Ein Verband fordert die Erweiterung der Formulierung in Ziff. 13.1 um „*und bei der Bewirtschaftung*“, so dass zukünftig für Unterbilanzkreise – neben der Bilanzkreisabrechnung – auch bei der Bewirtschaftung keine Verpflichtung zur ausgeglichenen Viertelstunden-Leistungsbilanz mehr bestehen solle.

Antwort der ÜNB:

Generell muss (nach wie vor) gelten, dass alle per Fahrplan bewirtschafteten Bilanzkreise ausgeglichen per Fahrplan zu bewirtschaften sind – hier gelten, unabhängig davon, ob es sich um Abrechnungs-, Haupt- oder Unterbilanzkreise handelt, für alle fahrplananmeldenden Bilanzkreise die gleichen Regeln der Anlage 3. Es gibt hierbei aktuell und zukünftig keine Ausnahmeregelungen, welche sich auf die Struktur der Bilanzkreisbeziehungen begründet. Die Forderung wird daher abgelehnt und nicht im Vertrag umgesetzt.

7.9. Anpassung der Vorgabe zur zeitlichen Zuordnung von Unterbilanzkreisen

Ein Verband empfiehlt eine deutlichere Formulierung in Ziff. 13.1, wie die Zuordnung von Unterbilanzkreisen aus zeitlicher Sicht umgesetzt werden sollte. Die bereits etablierte Zuordnung monatsweise und mit Befristung oder unbefristet wird dabei nicht verändert, lediglich im Text deutlicher dargestellt.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB übernehmen die vorgeschlagene Formulierung des Verbandes in den Bilanzkreisvertrag:

„Die Zuordnung kann monatsweise und befristet oder unbefristet erfolgen.“

7.10. Verkürzung der Ankündigungsfrist bei Unterbilanzkreiszuordnung

Ein BKV wünscht, dass in Ziff. 13.1 die derzeitige Ankündigungsfrist für die Neuordnung von Unterbilanzkreisen von derzeit 10 Werktagen reduziert wird. Dabei soll dieselbe Frist dann auch für Änderungen bestehender Zuordnungen (in Ziff. 13.2) gültig sein.

Antwort der ÜNB:

Sowohl die Frist für Neuordnungen als auch für Änderungen wurden bei der Ausarbeitung des Bilanzkreisvertrags nicht verändert und da diese etablierte Vorgehensweise im Tagesgeschäft bislang unproblematisch war, führen die ÜNB keine Änderung durch.

7.11. Fristigkeit der Zuordnung bei außerordentlicher Kündigung des Hauptbilanzkreises

Ein Verband und ein BKV kritisieren die derzeitige Regelung, welche auch in der Konsultationsfassung des BK-Vertrags der ÜNB enthalten ist. Nach Ziff. 13.2 wird bei einer außerordentlichen Kündigung eines Hauptbilanzkreises dem Unterbilanzkreis eine „möglichst kurzfristige“ Neuordnung zu einem anderen Bilanzkreis (zum nächsten Monatsbeginn) ermöglicht. Mit dem Verweis auf die Gesamtsystemverantwortung des ÜNB und der Schadensvermeidung für Verbraucher wird gefordert, dass eine striktere Regelung notwendig wäre, bis hin zur Forderung, dass eine „unverzögliche“ Neuordnung ermöglicht werden müsse.

Antwort der ÜNB:

Aus Sicht der ÜNB ist die derzeitige – auch in der Praxis jahrelang erprobte – Formulierung sachgerecht und angemessen und wird daher beibehalten. Außerordentliche Kündigungen von Bilanzkreisen sind und bleiben seltene Ausnahmefälle und die ÜNB werden weiterhin bemüht sein, die daraus resultierenden Folgeerscheinungen auch für andere BKV möglichst gering zu halten. Ein Schadensszenario mit Auswirkung auf Verbraucher ist nicht direkt zu erkennen, die BKV von Unterbilanzkreisen sind jedoch generell dazu angehalten, ihre Geschäftspartner entsprechend sorgfältig auszuwählen, so dass sie eigene Schäden vermeiden.

7.12. Redaktionelle Änderung

Durch sehr wenige BKV wird vorgeschlagen, generell in Ziffer 13 die Formulierungen von Einzahl („der Unterbilanzkreis“) auf Mehrzahl („die Unterbilanzkreise“) anzupassen.

Antwort der ÜNB:

Der Vorschlag wird nicht umgesetzt, da aus Ziffer 13 erkennbar werden muss, dass der eine Unterbilanzkreis immer genau einem, und nicht mehreren, anderen Bilanzkreisen

zugeordnet wird. Dass davon unbenommen natürlich mehrere Bilanzkreise als Unterbilanzkreis geführt werden können wird schon aus der Ausgestaltung der Anlage 5 mit mehreren entsprechenden Zeilen klar ersichtlich und bedarf keiner weiteren Klarstellung.

7.13. Informationspflicht bei Bilanzkreiskündigungen

Zwei Verbände und ein BKV empfehlen eine Anpassung der Formulierungen zur Informationspflicht des BKV und des ÜNB bei Bilanzkreiskündigungen, so dass deutlicher wird, dass bei ordentlichen Kündigungen (Ziff. 13.2, Absatz 2) die Informationspflicht beim BKV liegt, während diese Information bei außerordentlichen Kündigungen (Ziff. 13.2, Absatz 3) durch den ÜNB erfolgt.

Antwort der ÜNB:

Da die vorgeschlagenen Anpassungen einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit dienen, wurde der Vertragstext durch die ÜNB angepasst.

8. Sicherheitsleistung

Generell ist es im Geschäftsverkehr üblich, dass vor Abschluss risikobehafteter Verträge eine Prüfung des Vertragspartners erfolgt und dass ggf. auch Vertragsabschlüsse abgelehnt werden. Häufig werden auch entsprechende Bonitätskriterien oder geeignete Sicherheitsleistungen als Voraussetzungen für einen Geschäftsabschluss gemacht. Da die ÜNB beim Abschluss von Bilanzkreisverträgen einem Kontrahierungszwang (§ 20.1 EnWG) unterliegen, ist die Ablehnung von Vertragsabschlüssen nur in einem sehr engen Rahmen (z.B. bei Vorliegen strafbarer Handlungen) möglich, so dass der Prüfung möglicherweise notwendiger Sicherheitsleistungen ein besonderes Augenmerk zukommen muss. Diese grundsätzliche Vorgehensweise der Stellung von Sicherheitsleistungen wurde auch in den bisherigen Konsultationsworkshops der BNetzA und dem Branchenlösungsverfahren des BDEW durch die BKV nicht generell abgelehnt.

Einordnend sei darüber hinaus erwähnt, dass die Regelungen zu Sicherheitsleistungen in Ziffer 14 zwar mit allen BKV im Rahmen des Vertragsabschlusses vereinbart werden. Allerdings sind weniger als 10% aller BKV tatsächlich von der Stellung einer Sicherheitsleistung betroffen.

Im Folgenden werden die zu dieser Thematik vorgebrachten Anmerkungen einzeln betrachtet.

8.1. Individualisierung statt Sozialisierung

Durch einen BKV wird das Prinzip der Sicherheitsleistungen bei bonitätsschwachen BKV ausdrücklich begrüßt, da eine Sozialisierung bzw. Wälzung möglicher Ausfallrisiken auf die BKV abgelehnt wird.

Durch einen BKV wird vorgeschlagen, stattdessen ein „Versicherungssystem“ in Erwägung zu ziehen da dies weniger abwicklungsintensiv für alle Beteiligten wäre. Der Vorschlag wurde jedoch nicht weiter detailliert.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB befürworten im Grundsatz das Prinzip der Individualisierung von Risiken – BKV mit schwächerer Bonität hinterlegen Sicherheitsleistungen um möglichst zu vermeiden, dass monetäre Schäden aus Ausfällen von einzelnen BKV -direkt oder indirekt-grundsätzlich über die Allgemeinheit der BKV (z.B. im Rahmen einer Wälzung über den Ausgleichsenergiepreis) oder der Netznutzer (z.B. im Rahmen einer Versicherungslösung) getragen werden.

Eine Übernahme möglicher Schäden durch die ÜNB ist an dieser Stelle ebenfalls nicht sachgerecht. Einerseits lässt sich dies mit dem Kontrahierungszwang begründen, andererseits auch damit, dass der ÜNB mit dem Abschluss und der Führung von Bilanzkreisverträgen keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen kann. Damit stehen

den Risiken des ÜNB keinerlei Erträge gegenüber, was offensichtlich nicht angemessen ist. Insofern wird an der Individualisierung festgehalten.

8.2. Ablehnung von Maximal-Werten als Basis für Sicherheitsleistungen

Zahlreiche Verbände und BKV lehnen die Dimensionierung der Sicherheitsleistungen auf Basis von Maximal-Werten (Ziffer 14.2 i. V. m. Anlage 1.1) ab und begründen dies insbesondere mit den in Konsequenz daraus ansteigenden (und sodann voraussichtlich zu hohen) Werten der Sicherheitsleistungen. Zur Begründung wird außerdem vorgetragen, dass auf Basis von Maximalwerten gem. sonstigen zivilrechtlichen Ausgestaltungen von einer Überbesicherung auszugehen sei. Teils wird auch vorgetragen, dass allein durch die Höhe der sich so ergebenden Sicherheitsleistungen finanzielle Schief lagen bei den BKV entstehen könnten. Generell wird seitens der BKV und Verbände alternativ eine adäquate Bemessung der Sicherheitsleistungen auf Basis der durchschnittlichen Energiemengen vorgeschlagen.

Ein BKV unterstützt explizit die Dimensionierung der Sicherheitsleistungen auf Basis der maximalen Energiemengen.

Durch einen Verband wird konkret vorgeschlagen, Anlage 1.1 um 2 optionale Spalten zu erweitern, in denen der BKV sowohl für FC-Cons als auch FP-Export eine kalenderjährliche Maximalmenge in MWh angeben kann. Die so mitgeteilte kalenderjährliche Maximalmenge in MWh sollte dann, auf den Bemessungszeitraum der Sicherheitsleistungen skaliert, als Basis für die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistungen herangezogen werden.

Durch einen anderen Verband wird vorgeschlagen, die Energiemengendeckung in Anlage 1.1 sowohl für FC-Cons als auch FP-Export als durchschnittliche Wochenmenge in MWh auszugestalten. Die so mitgeteilte wöchentliche Durchschnittsmenge in MWh sollte dann, auf den Bemessungszeitraum der Sicherheitsleistungen skaliert, als Basis für die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistungen herangezogen werden.

Antwort der ÜNB:

Im Grundsatz halten die ÜNB eine Absicherung von Maximalwerten für sachgerecht, da die Sicherheitsleistungen aus dem Bilanzkreisvertrag den monetären Schaden durch eine unterbleibende energetische Eindeckung des Bilanzkreises durch den Bilanzkreisverantwortlichen kompensieren und gerade auch das maximale Risiko abdecken muss. Da der ÜNB seinerseits keinen Einfluss darauf hat, welche ungedeckten Energiemengen durch den BKV im Bilanzkreis verbleiben (diese liegen zwischen 0 MWh und den maximalen Mengen in MWh) müssen die Sicherheitsleistungen zwangsläufig an den theoretisch möglichen und damit an den maximalen Mengen dimensioniert sein. Nur so ist sichergestellt, dass die Risiken des ÜNB auch tatsächlich abgedeckt sind. Die Möglichkeit der BKV, die Maximalwerte um 20% / max. 10 MW zu überschreiten, wird hier nicht weiter betrachtet, aber der Vollständigkeit halber mit erwähnt.

Den ÜNB erschließt sich die Argumentation der Überbesicherung nicht, da eine solche erst vorliegen kann, wenn die Höhe der Sicherheitsleistung höher wäre als das

realistischer Weise vorliegende Ausfallrisiko. Vielmehr würde eine Unterbesicherung vorliegen, wenn die Sicherheitsleistung nicht die maximal im Bemessungszeitraum auftretenden Energiemengen abdecken würde. Auf die angeführten „*sonstigen zivilrechtlichen Ausgestaltungen*“ gehen die BKV nicht weiter ein und auch im Rahmen des von den ÜNB durchgeführten Workshops konnten die BKV hierzu keine weiteren Erläuterungen abgeben.

Die ÜNB können der Argumentation zur Berücksichtigung von Wochenwerten für FC-Cons folgen, da in der aktuellen Ausgestaltung der Deklaration (Maximale Arbeit in MWh/Tag) und einer Multiplikation mit 7 Tagen zur Ermittlung der Sicherheitsleistung die maximale Tagesmenge 7-fach besichert würde. Hier ist es zur Absicherung der maximalen Energiemenge im Bemessungszeitraum sachgerecht, die Deklaration für FC-Cons auf „*Max. Arbeit MWh/Woche*“ anzupassen.

8.3. Ablehnung von 48h FP-Export als Basis für Bemessung von Sicherheitsleistungen

Zahlreiche Verbände und BKV lehnen die Dimensionierung der Sicherheitsleistungen für FP-Export mit 48h (Ziffer 14.2) ab, da dieser Bemessungszeitraum als nicht angemessen angesehen wird – alternativ werden 33,5h vorgeschlagen. Durch einen BKV wird eine Verkürzung des Bemessungszeitraums auf 10h vorgeschlagen, sofern die Day-After Frist am Folgetag 10 Uhr endet.

Antwort der ÜNB:

Der vorgesehene Bemessungszeitraum von 48 Stunden stellt im Rahmen der bilanzkreisvertraglichen Abwicklung und der entsprechenden Handlungsmöglichkeiten des ÜNB einen sachgerechten Zeitraum dar, um Fahrplanlieferungen des gesamten Liefer- und des gesamten Folgetages abzusichern. Dies insbesondere, da erst nach Abschluss der Day-After Frist am Folgetag finale Fahrpläne als Grundlage von vertraglichen Konsequenzen vorliegen.

Zur Verdeutlichung nachstehendes Beispiel:

In der Intraday-Phase des Tages D werden durch den BKV ungedeckte Fahrplangeschäfte für Tag D eingestellt und es ist bereits ein Day Ahead-Fahrplan für den Folgetag D+1 eingestellt. Daraufhin erfolgt eine Ansprache mit Fristsetzung durch den ÜNB. Am Folgetag D+1 liegen sodann finale Fahrpläne für den Tag D vor und der ÜNB spricht auf dieser Basis eine außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages zum Ende des Tages D+1 aus. Somit sind die deklarierten Fahrplanlieferungen im Rahmen der vorgesehenen Day-After Frist Folgetag 10 Uhr für 2 Tage (Erfüllungstag D und Folgetag D+1, also 48 Stunden) abzusichern.

8.4. Nicht-Berücksichtigung regelzonenübergreifender Fahrplanlieferungen bei Sicherheitsleistungen

Zahlreiche Verbände und BKV lehnen die Berücksichtigung regelzonenübergreifender Fahrplanlieferungen innerhalb Deutschlands zur Bemessung der Sicherheitsleistungen ab. Begründet wird dies insbesondere damit, dass auf diese Weise ein und dieselbe Menge ggf. bei mehreren ÜNB mit Sicherheiten abzudecken ist.

Antwort der ÜNB:

Die Argumentation der BKV ist im Grundsatz bis dahin nachvollziehbar, dass im Falle eines Ausfalls die entsprechende Energiemenge einer regelzonenüberschreitenden Lieferung i.d.R. nur in einer Regelzone durch Ausgleichsenergie auszugleichen ist. Insofern tritt der energetische, und in Konsequenz auch der monetäre, Ausfall i.d.R. nur in einer Regelzone auf.

Nichts desto weniger kann, je nach Ausgestaltung der Fahrplananmeldung, der energetische, und in Konsequenz auch der monetäre, Ausfall in jeder der beiden Regelzonen auftreten. Insofern kann jeder der beiden ÜNB von dem Ausfall betroffen sein.

Die gewünschte Nicht-Berücksichtigung regelzonenübergreifender Fahrpläne wird seitens der ÜNB kritisch gesehen und daher nicht umgesetzt. Es handelt sich bei Bilanzkreisverträgen eines BKV mit den einzelnen ÜNB um jeweils eigenständige Vertragsverhältnisse, welche jeweils eigenständige Risiken bergen. Eine in den Stellungnahmen angesprochene Übersicherung kann sich jeweils nur aus dem individuellen Vertragsverhältnis ergeben. Die 4 Regelzonen in Deutschland werden von wirtschaftlich und rechtlich unabhängigen juristischen Personen (ÜNB) geführt. Die Allokation des Risikos bei nur einem ÜNB wäre nur per Zufallslösung zu regeln und nicht sachlich herleitbar. (Im Übrigen würde diese Logik auch bei grenzüberschreitendem Fahrplanexport gelten, da auch dort (zumindest bei 1:1-Nominierung) der BKV auf jeder Seite der Grenze identisch ist und damit das Risiko in der hier vorgebrachten Sichtweise der Verbände und BKV ebenfalls nur einmal existent wäre.) Eine Übersicherung liegt daher auch bei der Berücksichtigung regelzonenübergreifender Fahrplanlieferung nicht vor, da sich das Schadensrisiko bei beiden beteiligten ÜNB realisieren kann. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass der zur Leistung der Sicherheitsleistung verpflichtete BKV, jeweils bei den einzelnen ÜNB die Voraussetzungen für die Erhebung der Sicherheitsleistung verwirklichen muss. Insofern kann der angesprochene Fall nur auftreten, soweit tatsächlich ein Sicherungsinteresse der jeweils beteiligten ÜNB einzeln gegeben ist und ggü. dem veranlassenden BKV geltend gemacht wird.

8.5. Deutschlandweite Deklaration, Besicherung und Überwachung

Durch einzelne BKV und Verbände wird vorgeschlagen die Deklaration, die Bonitätsbewertung, die ggf. notwendige Stellung von Sicherheitsleistungen und auch die Überwachung der Einhaltung der deklarierten Werte deutschlandweit durch die 4 ÜNB gemeinschaftlich durchzuführen. Dies vereinfache die Abwicklung für die BKV, vermeide

Doppelbesicherung und sei insofern im Zeitalter der Digitalisierung angemessen und gesamtheitlich optimal.

Antwort der ÜNB:

Ein in mehreren Regelzonen agierender BKV schließt Bilanzkreisverträge mit mehreren ÜNB ab. Die 4 Regelzonen in Deutschland stellen zwar eine Preiszone dar, dennoch werden die Regelzonen von 4 unabhängigen juristischen Personen (ÜNB) geführt. Insofern agieren die 4 ÜNB eigenverantwortlich und sind unabhängig voneinander – insbesondere können Forderungen, Risiken, Sicherheitsleistungen und ähnliches eben nicht unter den 4 ÜNB „verrechnet“ werden. Analog der obigen ÜNB-Argumentation gilt auch hier, dass jeder ÜNB ein eigenständiges Risikomanagement etablieren muss, um seine aus Geschäftsabschlüssen entstehenden Risiken zu beherrschen.

Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass der seitens der Verbände/BKV kritisierte Mehraufwand bzw. Nachteil bei der Bereitstellung von Deklarationsangaben und ggf. Sicherheitsleistungen zwar vorhanden ist, jedoch einen sehr begrenzten Umfang hat. Was den Aufwand betrifft, so sind sowohl bei den ÜNB als auch bei den BKV die Prozesse - auch bei der Tätigkeit in verschiedenen Regelzonen - bereits seit Jahren etabliert und diese werden mit dem neuen Bilanzkreisvertrag moderat angepasst bzw. erweitert.

Bzgl. der Stellung von Sicherheitsleistungen ist zu berücksichtigen, dass generell nur ein kleiner Teil der BKV überhaupt Sicherheiten stellt, so dass auch dieses Argument nicht schwer wiegt.

Der Ansatz der Verbände/BKV wird daher nicht weiterverfolgt.

8.6. Sicherheitsleistung bei einmaliger Nichtbegleichung von Forderungen

Durch zahlreiche BKV und Verbände wird in Ziffer 14.1.a ein Abstellen auf eine einmalige Nichtbegleichung einer Forderung abgelehnt und stattdessen die zweimalige Nichtbegleichung innerhalb von 12 Monaten vorgeschlagen. Hierzu wird vorgetragen, dass eine einmalige Nichtbegleichung einer Forderung trotz im Grundsatz funktionierender Prozesse und entsprechend ausreichender Liquidität im Einzelfall auftreten könne und die entsprechenden vertraglichen Konsequenzen (Sicherheitsleistung und ggf. Kündigung des Bilanzkreisvertrages) nicht angemessen wären.

Durch zwei BKV wird die Regelung im Grundsatz befürwortet, einer davon schlägt ergänzend eine Fristsetzung durch den ÜNB im Rahmen der schriftlichen Aufforderung vor.

Antwort der ÜNB:

Durch die Formulierung „*der BKV innerhalb von 12 Monaten mit fälligen Zahlungen einmal mit nicht unerheblichen Beträgen in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugsseintritt erklärte, schriftliche Aufforderung nicht gezahlt hat*“ ist bereits sichergestellt, dass nicht allein der Eintritt des Verzugs einer Forderung ausreichend für die Forderung einer Sicherheitsleistung ist. Vielmehr schränkt die Regelung die in

Betracht zu ziehenden Forderungen beträchtlich ein – nämlich zunächst auf nicht unerhebliche Beträge und weiterhin auf Forderungen die auch nach weiterer schriftlicher Aufforderung nicht beglichen werden. Insofern greift die Regelung erst, wenn ein nicht unwesentlicher Betrag durch den BKV hartnäckig nicht beglichen wird. In dieser Gesamtschau der Regelung erscheint den ÜNB die Regelung sachgerecht.

Der Vorschlag einer Fristsetzung wird durch die ÜNB aufgegriffen und in Ziffer 14.1.a des Bilanzkreisvertrages umgesetzt.

8.7. Sicherheitsleistung durch den ÜNB

Durch einen Verband wird, im Sinne einer ausgewogenen Ausgestaltung, vorgeschlagen, dass auch BKV von ÜNB Sicherheiten erheben können.

Antwort der ÜNB:

Die Einführung der Stellung von Sicherheiten durch den ÜNB wird abgelehnt, da dies nicht sachgerecht ist.

Die Bilanzkreisabrechnung wird mit einem Nachlauf von 42 Kalendertagen gestellt, der ÜNB tritt zur Begleichung der Kosten für die Ausgleichsenergie insofern in Vorleistung gegenüber den BKV, ohne damit eine Marge zu generieren. Daher hat der ÜNB ein berechtigtes Interesse, seine Risiken ggf. durch Sicherheitsleistungen abzudecken. Der BKV hingegen kann seine Risiken in die Margen, d.h. in die Gewinnerzielung(sabsicht) seiner Transaktionen einpreisen.

Außerdem entstehen die Risiken des BKV aus dem BK-Vertrag – korrektes Verhalten und Einhaltung der Vorgaben des Bilanzkreisvertrages durch den BKV vorausgesetzt – nicht durch das Handeln des ÜNB.

Die Risiken die dem BKV aus dem Vertragsverhältnis bei Ausfall des ÜNB entstehen sind auch in der Höhe nicht mit den Risiken des ÜNB zu vergleichen. Dem BKV entsteht das Risiko, dass die Abweichungen im Bilanzkreis (also nicht das ganze Volumen) zu einer Gutschrift im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung führen und durch den ÜNB nicht beglichen werden – die Höhe der Abweichungen sind darüber hinaus durch den BKV durch entsprechende Prognosegüte selbst zu beeinflussen. Das Risiko des ÜNB ergibt sich im Wesentlichen aber aus einer gänzlich unterbleibenden Eindeckung des Bilanzkreises durch den BKV und ist insofern wertmäßig deutlich höher anzusetzen und nicht wesentlich durch den ÜNB zu beeinflussen.

Zudem unterliegen die ÜNB der Regulierung durch die BNetzA, so dass der BKV nicht der „Willkür“ des ÜNB ausgesetzt ist. (Auf die Möglichkeiten des BKV, entsprechende Gerichts- und Missbrauchsverfahren gegen den ÜNB einzuleiten, wird hier nicht weiter eingegangen.)

Auch das Risiko des Ausfalls eines ÜNB und damit einhergehend das Risiko eines finanziellen Schadens für den BKV wird – auch aufgrund der Regulierungsaufsicht – als nicht relevant eingestuft und daher nicht weiter betrachtet.

ZU ZIFFER 14.1.D

8.8. Vollständige Offenlegung im Falle einer Anforderung einer Sicherheitsleistung gem. Ziffer 14.1.d

Durch einige Unternehmen und Verbände wird gefordert, in Ziffer 14.1.d die Vorgabe „Die dem ÜNB vorliegende Informationslage oder die sonstigen Informationen, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem BKV mit der Anforderung der Sicherheitsleistung offen zu legen“ wie folgt zu ergänzen: „vollständig offen zu legen“.

Antwort der ÜNB:

Sinn und Zweck der Regelung ist, dass der ÜNB dem BKV die begründete Besorgnis im Rahmen der Anforderung der Sicherheitsleistung darzulegen hat. Dies ist insbesondere deswegen sinnvoll und notwendig, damit der BKV die Möglichkeit zur Entkräftung der Besorgnis des ÜNB durch Nachweis seiner Bonität gem. Ziffer 14.1.d nutzen kann – hierzu muss er wissen, worauf die Besorgnis des ÜNB beruht. Allerdings wird dies auch bereits durch die im Konsultationsentwurf vorgesehene Offenlegungspflicht klar geregelt, die ÜNB erkennen keine Notwendigkeit der Ergänzung „vollständig“.

8.9. Vorgabe klarer Bedingungen / Ratings für die Einholung von Sicherheitsleistungen

Durch einen BKV wird vorgeschlagen, klare und definierte Bedingungen zur Anforderung von Sicherheitsleistungen gem. Ziffer 14.1.d aufzunehmen. Dies insbesondere um willkürliche Anforderungen von Sicherheitsleistungen des ÜNB auszuschließen.

Antwort der ÜNB:

Ziffer 14.1.d soll, ganz anders als die Ziffern 14.1.a bis 14.1.c, gerade keine klar definierten Kriterien zur Anforderung einer Sicherheitsleistung vorgeben. Vielmehr sieht Ziffer 14.1.d eine individuelle, eigenverantwortliche und vielschichtige Geschäftspartnerprüfung durch den ÜNB auf eine abstrakte Gefährdungslage vor – so sah bereits die BNetzA in der Begründung ihrer Festlegung BK6-06-013 zum aktuell gültigen Bilanzkreisvertrag vor, dass hierbei beispielsweise „Zahlungsverzug bei der Entrichtung der EEG-Umlage“ oder „sonstige Anhaltspunkte aus dem allgemeinen Wirtschaftsumfeld“ einbezogen werden können.

Nichts desto trotz ist es angemessen, sachgerecht und gängige Praxis der ÜNB, dass im Rahmen der oben beschriebenen Bewertung durch den ÜNB auch Auskünfte / Ratings von Auskunftseien / Ratingagenturen einbezogen werden.

Eine Anpassung im Vertrag wird allerdings nicht als erforderlich betrachtet. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass dem BKV die Möglichkeit eingeräumt wird, die beim ÜNB vorhandene Besorgnis durch geeignete Nachweise zu entkräften.

ZU ZIFFER 14.1.A

8.10. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Ziffer 14.1.a

Durch einen BKV und einen Verband wird gefordert, die Anforderung einer Sicherheitsleistung gem. Ziffer 14.1.a zusätzlich auch an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des BKV zu knüpfen. Es wird vorgeschlagen wie folgt zu ergänzen: *„mit nicht unerheblichen Beträgen in Bezug auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugseintritt erklärte, schriftliche Aufforderung nicht gezahlt hat“.*

Antwort der ÜNB:

Die Einschränkung auf „nicht unerhebliche Beträge“ schützt den BKV bereits sachgerechter Weise davor, Sicherheitsleistungen wegen unerheblichen Beträgen stellen zu müssen. Diese Einschränkung wird als gleichermaßen sachgerecht und angemessen bewertet. Ein zusätzlicher Bezug auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des BKV wird auch im Sinne der Diskriminierungsfreiheit als nicht zielführend angesehen.

8.11. Geschäftspartnerprüfung mindert Betrugsrisiko

Durch einige BKV und Verbände wird angemerkt, dass durch eine umfassende Geschäftspartnerprüfung der ÜNB betrügerischer Bilanzkreismissbrauch von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Antwort der ÜNB:

Im Grundsatz ist eine Geschäftspartnerprüfung geeignet, um bereits im Rahmen des Abschlusses eines Bilanzkreisvertrags potentiell betrügerische Vertragspartner möglichst zu erkennen und ggf. auszuschließen. Unter anderem deshalb haben die ÜNB entsprechende Geschäftspartnerprüfungen bereits etabliert. Allerdings können die ÜNB im Rahmen des Kontrahierungszwangs nur in sehr engen Grenzen den Abschluss eines Bilanzkreisvertrages verwehren – dies kann rechtssicher nur bei erheblichen Negativ-Merkmalen des BKV erfolgen. Die Aussage, dass Betrüger von vornherein ausgeschlossen werden könnten, ist insoweit nur möglich, sofern die ÜNB dies nachweisen können.

8.12. Erzeugungsleistung bei Sicherheitsleistung in Abzug bringen

Durch einen BKV wird vorgeschlagen die verfügbare Erzeugungsleistung des BKV bei der Bemessung von Sicherheitsleistungen anzurechnen – somit soll gemäß dem Vorschlag die verfügbare Erzeugungsleistung hierzu von der Endkundenlast (FC-Cons) und dem FP-Export abgezogen werden.

Antwort der ÜNB:

Die Dimensionierung der Sicherheitsleistung soll den möglichen monetären Schaden des ÜNB im Falle einer unterbleibenden Bilanzkreisdeckung des BKV abdecken. Es ist im Sinne dieser Risikoabsicherung nicht sachgerecht, die verfügbare Erzeugungskapazität gegenzurechnen, da die (theoretisch) verfügbare Erzeugungsleistung im Falle einer unterbleibenden Bilanzkreiseindeckung durch den BKV keinerlei Risikoreduktion für den ÜNB bedeutet. Konkret könnte z.B. ein entsprechender BKV in finanzieller Schieflage zwar Energie verkaufen, aber auf den Einsatz von Brennstoffen im Kraftwerk aus Kostengründen verzichten.

Dennoch weisen die ÜNB darauf hin, dass vor der Anforderung von Sicherheitsleistungen gem. Ziffer 14.1.d die Bonität des BKV geprüft wird und bei der Risikobewertung auch das Vorhandensein von entsprechenden Assets (z.B. Erzeugungs- oder Netzanlagen) einen positiven Einfluss haben dürfte.

8.13. Ausschluss von Energiemengen bei der Bemessung von Sicherheitsleistungen

Durch viele Verbände und BKV wird vorgeschlagen bestimmte Energiemengen bei der Bemessung von Sicherheitsleistungen auszuschließen. Dies wird wie folgt begründet:

- Neben den bereits in Ziffer 14.2 ausgeschlossenen Mengen (Lieferungen zwischen Bilanzkreisen eines Bilanzkreisvertrages sowie Lieferungen von und zu mittelbaren und unmittelbaren Unterbilanzkreisen) wird vorgeschlagen auch Lieferungen zwischen Unterbilanzkreisen, die mittelbar oder unmittelbar einem Abrechnungsbilanzkreis zugeordnet sind, auszuschließen.
- Durch 2 Verbände wird darüber hinaus gefordert, Differenzmengen aus Bilanzierungsgebieten auszuschließen da diese in der Regel energetisch in beide Richtungen gehen und somit gleichermaßen eine Last als auch eine Einspeisung darstellen.

Antwort der ÜNB:

- Die weitere Präzisierung zum Ausschluss von Lieferungen zwischen Unterbilanzkreisen, die mittelbar oder unmittelbar einem Abrechnungsbilanzkreis zugeordnet sind, ist sachgerecht und wird entsprechend im Vertrag ergänzt.
- Die vorgeschlagene Ausnahme für Differenzmengen aus Bilanzierungsgebieten ist nicht sachgerecht und daher abzulehnen. Insbesondere deswegen, weil Differenzmengen nicht per se eine Last und eine Einspeisung in gleicher Größenordnung darstellen. Beispielsweise kann die Verteilung der Last- und Einspeiseanteile im Falle extremer Wetterlagen wesentlich verschoben sein. Darüber hinaus ergeben sich sowohl die Höhe als auch die Verteilung der Differenzmengen im Wesentlichen aus der Güte der durch den Verteilnetzbetreiber festgelegten Standardlastprofile.

ZU ZIFFER 14.3 (DER KONSULTATIONSFASSUNG)

8.14. Streichung von Ziffer 14.3

Durch mehrere BKV und Verbände wird vorgeschlagen, Ziffer 14.3 zu streichen da bereits in Ziffer 14.1 geregelt ist, dass die Einrichtung eines Bilanzkreises bzw. der Abschluss des Bilanzkreisvertrages erst nach Eingang einer Sicherheitsleistung beim ÜNB erfolgen muss.

Antwort der ÜNB:

Die Anmerkung ist korrekt, Ziffer 14.3 wird gestrichen.

ZU ZIFFER 14.4 (DER KONSULTATIONSFASSUNG)

8.15. Anpassung von Sicherheitsleistungen – „berechtigt und verpflichtet“

Durch einen BKV und einen Verband wird vorgeschlagen in Ziffer 14.4 statt „*berechtigt und verpflichtet*“ lediglich „*verpflichtet*“ aufzunehmen. So sollen Unklarheiten der Regelung vermieden werden. (Hinweis: Die BKV beziehen sich auf Ziff. 14.4 Konsultationsfassung. Da zuvor die Streichung der ehem. Ziff. 14.3 erfolgt ist, handelt es sich dabei nunmehr um Ziff. 14.3.)

Antwort der ÜNB:

Die Formulierung „*berechtigt und verpflichtet*“ soll zum Ausdruck bringen, dass der ÜNB im Falle von Reduzierungen der Sicherheitsleistung gegenüber dem BKV zur Anpassung verpflichtet ist und im Falle von Erhöhungen der Sicherheitsleistung zur Anpassung berechtigt ist. Dies wird durch Anpassung der Formulierung im Vertrag klargestellt.

ZU ZIFFER 14.4.B (DER KONSULTATIONSFASSUNG)

8.16. Anpassung von Sicherheitsleistungen bei Änderungen der Energiemengenprognose

Durch einen Verband wird vorgeschlagen in Ziffer 14.4.b „*gem. Ziffer 5.4 erstmalig mitteilt bzw.*“ zu streichen, da in Ziffer 14.4 die Anpassungen von Sicherheitsleistungen geregelt sind und nicht die erstmalige Deklaration des BKV.

Antwort der ÜNB:

Die Anmerkung ist korrekt, die vorgeschlagene Änderung in Ziffer 14.4.b (bzw. nun Ziffer 14.3.b) wird umgesetzt.

ZU ZIFFER 14.5 (DER KONSULTATIONSFASSUNG)

8.17. Gleichwertigkeit von Sicherheitsleistungen durch Überweisung

Durch mehrere Verbände und BKV wird vorgeschlagen, die Stellung einer Sicherheitsleistung durch Banküberweisung unbedingt vorzusehen (Ziffer 14.5, nun Ziff. 14.4). Dies wird insbesondere durch die zeitlich kurzfristige Möglichkeit der Stellung einer Sicherheitsleistung durch Banküberweisung begründet.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB teilen die Einschätzung, dass die Möglichkeit der Stellung einer Sicherheitsleistung per Banküberweisung insbesondere den Vorteil einer zeitlich kurzfristigen Beibringung bietet. Daher sehen die ÜNB die Möglichkeit zur Stellung einer Sicherheitsleistung per Banküberweisung als grundsätzlich notwendig an.

Allerdings weist eine Sicherheitsleistung per Banküberweisung für die ÜNB auch einen wesentlichen Nachteil auf. Eine Sicherheitsleistung per Banküberweisung birgt im Falle einer Insolvenz des BKV ein deutliches höheres Risiko für den ÜNB, da Rückforderungen gem. Insolvenzrecht einer derartigen Sicherheitsleistung durch den Insolvenzverwalter mit deutlich höherer Wahrscheinlichkeit durchgesetzt werden können. Somit sind Sicherheitsleistungen durch Banküberweisung weniger werthaltig für den ÜNB als Bürgschaften eines Dritten. Diese Anfechtbarkeit der Sicherheitsleistung wird dabei gerade auch durch die Regelungen im Bilanzkreisvertrag gefördert, denn es dürfen Sicherheitsleistungen nur bei Vorliegen einer begründeten Besorgnis erhoben werden. Und genau das Vorhandensein dieser Besorgnis kann ggf. vom Insolvenzverwalter als Argument zur Rückforderung einer Sicherheitsleistung per Banküberweisung eingesetzt werden.

Insofern ermöglicht die vorgesehene vertragliche Regelung (in Ziff. 14.4 letzter Absatz) die Nutzung des Vorteils der Beibringung einer Sicherheitsleistung im Grundsatz und minimiert soweit möglich den oben beschriebenen Nachteil des ÜNB.

ZU ZIFFER 14.7 (DER KONSULTATIONSFASSUNG)

8.18. Beschränkung auf „unbestrittene Forderungen“

Durch einen Verband wird vorgeschlagen die Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen gem. Ziffer 14.7 (nun Ziff. 14.6) auf unbestrittene Forderungen zu begrenzen.

Antwort der ÜNB:

Sicherheiten werden typischer Weise in Situationen gefordert, in welchen es bspw. zu Zahlungsausfällen kommt. In einer solchen Situation ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Zahlungsverpflichtung des BKV bestritten wird. In der Folge würde es dem ÜNB unmöglich sein, Sicherheitsleistungen in Anspruch zu nehmen. Der eigentliche Zweck der Sicherheitsleistung, der unter anderem gerade darin besteht, das Risiko von Zahlungsausfällen zu decken, würde so gerade nicht erfüllt. Der Vorschlag wurde deshalb nicht umgesetzt.

ZU ZIFFER 14.8 (DER KONSULTATIONSFASSUNG)

8.19. Streichung des Satzes zur außerordentlichen Kündigung

Durch zahlreiche BKV und Verbände wird vorgeschlagen, den nachstehenden Satz in Ziffer 14.8 (nun Ziff. 14.7) ersatzlos zu streichen: „*Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten.*“ Begründet wird dies damit, dass einerseits nach Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung kein Grund für eine Kündigung vorliegt und andererseits alle relevanten Kündigungsregelungen in Ziffer 20 geregelt sind.

Antwort der ÜNB:

Die Anmerkung ist korrekt, der Satz wird gestrichen.

ZU ZIFFER 5.7

8.20. Ausschluss der 10-Werktagesfrist

Durch zwei Verbände wird vorgeschlagen in Ziffer 5.7 die Frist von 10 Werktagen zur Bebringung einer Sicherheitsleistung ausdrücklich auszuschließen.

Antwort der ÜNB:

Ziffer 5.7 regelt ausdrücklich nur den Fall einer Erhöhung der Mengen / Leistungen durch den BKV gem. Ziffer 5.5 und stellt klar, dass derartige Volumenerhöhungen erst wirksam werden, sobald eine daraus resultierende Sicherheitsleistung vorliegt. Aus dieser Regelung geht bereits ausreichend klar hervor, dass die Beibringung der Sicherheitsleistung durch den BKV in diesem Fall keiner Frist unterliegt, sondern lediglich die Wirksamkeit der Erhöhungen an die Beibringung der Sicherheitsleistung geknüpft ist.

8.21. Ausschluss von Sicherheitsleistungen für Börsenbilanzkreise

Durch zwei Verbände und eine Strombörse wird gefordert, die Stellung einer Sicherheitsleistung für Börsenbilanzkreise vertraglich auszuschließen. Begründet wird dies wie folgt:

- Börsenbilanzkreisverantwortliche sind gem. europäischem Recht (EMIR) und deutschem Bankenrecht (KWG) eine zugelassene Central Counter Party (CCP) die ein System zur Sicherstellung der Erfüllung der abgewickelten Börsengeschäfte betreiben.
- Strombörsen gehen keine eigenen Handelspositionen ein, sondern wickeln vielmehr nur stets beidseitig (Kauf und Verkauf) ausgeglichene Geschäfte ab.
- Das finanzielle Ausfallrisiko für die abgewickelten Energiemengen erfolgt bereits durch Stellung von Sicherheitsleistungen der Handelsteilnehmer an die Strombörse / die CCP.

Antwort der ÜNB:

Die vorgetragenen Begründungen sind insofern schlüssig und geeignet, als dass die Notwendigkeit zur Stellung einer Sicherheitsleistung durch den Börsenbilanzkreisverantwortlichen gegenüber dem ÜNB damit ggf. ausgeräumt werden kann. Allerdings rechtfertigen die Begründungen nicht, Sicherheitsleistungen für Börsenbilanzkreise vertraglich grundsätzlich auszuschließen, da beispielsweise nicht alle Strombörsen / CCP den gleichen europäischen / deutschen Gesetzen unterliegen und auch Konstellationen denkbar sind, in denen eine Stellung einer Sicherheitsleistung angemessen und sachgerecht ist.

9. Datenschutz

ZU ZIFFER 17

Für das Thema „Datenschutz“ sind die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und deren Änderungen maßgeblich. Wenige Konsultationsteilnehmer merken an, dass die DSGVO in Bezug auf den Vertragsentwurf noch einmal geprüft werden sollte.

Antwort ÜNB:

Basierend auf diesem Hinweis nehmen die ÜNB im Bilanzkreisvertrag folgende Regelung in der Ziff. 17.4 auf:

„Zur Wahrnehmung der Rechte, insbesondere Auskunftsrecht, Recht auf Vollständigkeit, Recht auf Löschung, Recht auf Widerruf sowie Beschwerderecht in Bezug auf personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Vertrages erhoben werden, gelten die entsprechenden Regelungen nach der aktuell gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).“

10. Vertragsdauer / Kündigung

ZU ZIFFER. 18.1

10.1. Vorschlag zur Klarstellung

Zwei Verbände und ein BKV schlagen vor, klarzustellen, dass eine Bilanzkreisschließung in Anlage 1 zu dokumentieren ist. Hierzu könnte zwischen Satz 3 und Satz 4 folgender Satz eingefügt werden: „Eine Bilanzkreisschließung ist in Anlage 1 zu dokumentieren.“

Antwort der ÜNB:

Eine Schließung von Bilanzkreisen wird bereits heute in Anlage 1 dokumentiert. Daher besteht keine Notwendigkeit die bestehende Regelung anzupassen.

ZU ZIFFER 18.3, S.1

10.2. Zeitraum für Widerspruch des BKV sollte verlängert werden

- a. Die Strombörsen weisen darauf hin, dass die zur Schließung vorgeschlagene Frist von einem Monat zum Monatsende der neu aufgenommenen 3-Monatsfrist zum Monatsende für die Bilanzkreis-Schließung in 18.1, Satz 3 widerspricht.

Antwort der ÜNB:

Die Feststellung der Strombörsen scheint zu verkennen, dass im Unterschied zu Ziff. 18.1 der Bilanzkreis in Ziff. 18.3 bereits seit drei Monaten keinen energetischen Umsatz mehr aufweist und es sich hierbei um eine Spezialregelung für inaktive Bilanzkreise handelt. Aus Sicht der ÜNB ist die in Ziff. 18.3 vorgesehene Frist sachgerechter Weise abweichend von der Frist in Ziffer 18.1.

- b. Bei einer Ankündigungsfrist von einem Monat wird die Widerspruchsfrist des BKV von 10 Werktagen (etwa 2 Wochen) von einem Verband und sehr wenigen BKV für einen nicht zeitkritischen Vorgang als zu kurz beanstandet. Für die Schließung eines umsatzlosen Bilanzkreises sei eine solche Reaktionsfrist nicht erforderlich und nicht angemessen. Die Ankündigungsfrist sollte daher statt „*einem Monat*“ mindestens „*6 Wochen*“ betragen.

Ein BKV kritisiert darüber hinaus die kurze Reaktionsfrist für die BKV und schlägt vor, die Vorankündigungsfrist auf 2 Monate zu verlängern. Begründet wird dies damit, dass der Prozess an sich unkritisch ist und mit der Fristverlängerung ausgeschlossen wird, dass der Widerspruch z.B. urlaubs- oder krankheitsbedingt zu spät erfolgt. Vorzuziehen wäre ein Prozess, bei dem die ÜNB mitteilen, welche Bilanzkreise sie gerne schließen würden, was von Seiten der BKV bestätigt werden muss.

Antwort der ÜNB:

Aus Sicht der ÜNB sind sowohl die Frist zur Ankündigung der Schließung von mindestens 4 Wochen als auch die Widerspruchsfrist von 10 Werktagen vor der Schließung angemessen und lassen eine geordnete, dem Sachverhalt angemessene Bearbeitung bei ÜNB und BKV zu. Zumal es sich in diesen Fällen um ohnehin seit mind. 3 Monaten nicht bewirtschaftete Bilanzkreise handelt.

Darüber hinaus haben die Vertragsparteien laut Ziff. 6 BK-Vertrag sicherzustellen, dass die in Anlage 2 genannten Ansprechpartner ordnungsgemäß erreichbar sind. Die Argumentation bzgl. Krankheit / Urlaub läuft daher ins Leere.

Die vorgesehene Widerspruchsmöglichkeit des BKV gibt dem BKV eine ausreichende Möglichkeit, einer Bilanzkreisschließung entgegen zu wirken. Eine Ausweitung hin zu einer expliziten Zustimmung ist daher nicht notwendig.

- c. Mehrere BKV wollen die Frist, in der der Bilanzkreis keinen energetischen Umsatz aufweist von 3 auf 12 Monate ausdehnen. Unter dieser Voraussetzung halten Sie auch die vorgeschlagenen Fristen für angemessen. Begründet wird dies damit, dass der Zeitraum von 3 Monaten aufgrund des operativen Aufwands zu kurz ist und auf 12 Monate ausgedehnt werden sollte.

Antwort der ÜNB:

Bereits im derzeit gültigen Vertrag ist die Frist von 3 Monaten verankert. Die regelmäßige Überprüfung der Bilanzkreise auf Inaktivität stellt seitens der ÜNB auch eine Maßnahme zur Risikominimierung dar. Darüber hinaus steht es dem BKV frei, von seinem Recht zum Widerspruch Gebrauch zu machen. Daher wird eine Ausdehnung auf 12 Monate seitens der ÜNB abgelehnt.

10.3. Nennung einer expliziten Widerspruchsfrist

Ein Verband und ein BKV fordern die Angabe einer verbindlichen Widerspruchsfrist in der Mitteilung der ÜNB an den BKV. Der Beginn der Widerspruchsphase von 10 Tagen soll erst mit der Kenntnisnahme dieser Mitteilungen durch den BKV erfolgen.

Antwort der ÜNB:

Die aktuelle Ausgestaltung der Widerspruchsfrist ist in keiner Abhängigkeit zur Kenntnisnahme ausgestaltet – vielmehr ist vorgesehen, dass der Widerspruch bis 10

Werktage vor Wirksamwerden möglich ist. Dies räumt dem BKV eine möglichst große, in jedem Fall ausreichende Zeit zur Ausübung des Widerspruchs ein.

ZU ZIFFER 18.3, S.3

10.4. Vorschlag zur Umformulierung „Angabe von wichtigen Gründen“

Da die Wichtigkeit des Grundes von ÜNB und BKV unterschiedlich beurteilt werden könnte, sollte besser auf dessen Nachvollziehbarkeit abgestellt werden. Somit ist der Satz etwa wie folgt zu fassen: *„Der BKV kann der Bilanzkreisschließung durch den ÜNB mit einer nachvollziehbaren Begründung und Frist von 10 WT vor Inkrafttreten der Schließung widersprechen.“*

Antwort der ÜNB:

Sowohl die Formulierung *„wichtiger Grund“* als auch der Vorschlag *„nachvollziehbare Begründung“* sind nicht abschließend interpretationsfrei. Die Formulierung *„wichtiger Grund“* ist bereits im aktuellen BK-Vertrag etabliert, bewährt und führt nicht zu Abwicklungsproblemen. Diese wird daher beibehalten.

10.5. Aufnahme einer Ergänzung zur Wirkung des Widerspruchs

Laut einem BKV räumt die Regelung des Ziff. 18.3 dem ÜNB das Recht ein, ungenutzte Bilanzkreise zu schließen. Dem BKV wird hingegen lediglich ein Widerspruchsrecht zugestanden. Die Wirkung des Widerspruchs wird nicht bestimmt und sei damit für den BKV rechtlich wertlos. Daher sei eine tatbestandliche Bestimmung, wann der ÜNB an der Schließung des Bilanzkreises gehindert ist, notwendig. Seitens eines Verbandes, der Strombörsen und eines BKV wird daher vorgeschlagen, die Wirkung des Widerspruchs in Ziff. 18.3 wie folgt zu ergänzen: *„Der ÜNB darf den Bilanzkreis nicht schließen, wenn der BKV unverzüglich nach dem Zugang der Information über dessen beabsichtigte Schließung wichtige Gründe gegen dieselbe vorträgt.“*

Antwort der ÜNB:

Auch der aktuell gültige Bilanzkreisvertrag räumt dem BKV lediglich ein Widerspruchsrecht ein. Im Widerspruch ist der wichtige Grund der Offenhaltung eines bereits längere Zeit ungenutzten Bilanzkreises hinreichend durch den BKV dazulegen. Liegt eine hinreichende Begründung vor, werden die ÜNB den Bilanzkreis nicht schließen. Andernfalls werden sie den BKV über die nicht hinreichende Erklärung und Schließung des Bilanzkreises vor Deaktivierung in Kenntnis setzen. Insofern bedarf es keiner weiteren Konkretisierung in diesem Punkt.

10.6. Sonderregelungen für Börsenbilanzkreise

Mehrere Strombörsen tragen vor, dass im Rahmen der Einführung des Single-Intraday Couplings (XBID) neue Bilanzkreise eröffnet werden. Gleichzeitig müssen jedoch bestehende Bilanzkreise ab dem Go-Live als Back-up im Sinne eines Hot-Standby aufrechterhalten werden. Diese werden regulär nicht weiter genutzt. Die Börsen fordern daher eine Sonderregelung.

Antwort der ÜNB:

Der Bilanzkreisvertrag gilt für alle Marktteilnehmer. Es gibt keine Ausnahmeregelung für Börsenbilanzkreise. Ziff. 18.3 S.3 bietet auch für die skizzierten Fälle ausreichend Möglichkeit eine Kündigung abzuwenden, da der Verweis auf diesen Sachverhalt als „*wichtiger Grund*“ zu werten ist.

11. Abmahnung und außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages

ZU ZIFF. 20

Der Bilanzkreisvertrag umfasst eine Vielzahl von Vertragspflichten, die in Ihrer Gewichtung differenziert zu betrachten sind. Insofern ist es auch sachgerecht, die vertraglich vorgesehenen Sanktionierungsmöglichkeiten bei Pflichtverstößen zu differenzieren. Dies wurde von den BKV auch im Rahmen der Erarbeitung eines Branchenkonsenses beim BDEW als Option gesehen und insofern von den ÜNB bei der Überarbeitung des Vertrages aufgegriffen sowie im Rahmen des sog. Abmahnmechanismus in Ziffer 20.1 des Standard-Bilanzkreisvertrages berücksichtigt.

Die Möglichkeit zur Abmahnung stellt für den ÜNB im Gegensatz zur Kündigung ein vertraglich vereinbartes milderes Werkzeug dar, um der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des BKV zu begegnen. Für den BKV stellt eine Abmahnung zwar eine Sanktionsmaßnahme dar, an die ggf. auch weitere vertragliche Folgen geknüpft sind, allerdings wird so (neben der Regelung in Ziffer 20.5 der konsultierten Fassung des Standard-Bilanzkreisvertrages zur Berücksichtigung berechtigter Belange des BKV bei Kündigungen) auch zu Gunsten des BKV vertraglich klargestellt, dass nur im Falle schwerwiegender Vertragsverstöße eine außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages durch den ÜNB erfolgen kann.

11.1. Neufassung der Ziffer 20 aufgrund der Konsultationsbeiträge der BKV und Verbände

Aufgrund der zahlreichen Konsultationsbeiträge bezüglich unzureichenden Definitionen, möglicherweise willkürlich erfolgenden Abmahnungen und außerordentlichen Kündigungen durch die ÜNB i.R.v. Ziffer 20, wurde die gesamte Ziffer neu strukturiert.

Insbesondere wird nunmehr zwischen Abmahnung (Ziff. 20.1), außerordentliche Kündigung nach Abmahnung (Ziff. 20.2) und außerordentliche Kündigung im schweren Fall (Ziff. 20.3) unterschieden.

Dabei kann die außerordentliche Kündigung nach Abmahnung (Ziff. 20.2) mit einer Kündigungsfrist von mindestens 7 Tagen erfolgen.

Die außerordentliche Kündigung im schweren Fall wiederum räumt den ÜNB die Möglichkeit ein, bei schwerwiegenden Verstößen der BKV eine fristlose Kündigung auszusprechen und damit auch sofort handlungsfähig zu sein.

Mit der Neufassung von Ziff. 20 in den o.g. Nummern wird den von den BKV vorgetragenen Argumenten hinreichend Rechnung getragen, die Interessen der ÜNB bleiben ebenfalls ausreichend berücksichtigt.

Des Weiteren wurden in Ziff. 20.3 lit. b und lit. c aufgrund zahlreicher BKV-Hinweise Präzisierungen der Definitionen vorgenommen.

Darüber hinaus wurden folgende Neuordnungen vorgenommen:

- Die Kündigungsfrist, die BKV-Ansprache sowie die Fahrplan-Korrekturfrist der außerordentlichen Kündigung im schwerwiegenden Fall wurden präzisierend von Ziff. 20.4 nach Ziff. 20.3 verschoben.
- Die Berücksichtigung der berechtigten Belange der BKV - bisher in Ziff. 20.5 geregelt - findet sich damit in Ziff. 20.4. Die Regelung wurde darüber hinaus aufgrund zahlreicher BKV Hinweise konkretisiert. Des Weiteren wurde aus systematischen Gründen die Informationspflicht der ÜNB aus Ziff. 20.7 in Ziff. 20.4 Abs. 2 verschoben.
- Der Kündigungsgrund aus Ziff. 20.6 wurde, systematisch bedingt, als außerordentlicher Kündigungsgrund in Ziff. 20.3. lit. d verschoben.
- Durch die Neuordnung der vorgenannten Ziffern wird Ziff. 20.8 des konsultierten Vertragsentwurfes zu Ziff. 20.5. Hier wurde zusätzlich ein klarstellender Verweis auf die relevanten Vertragsziffern aufgenommen.
- Bedingt durch die Neustrukturierung der Ziff. 20 wird Ziff. 20.9 zu Ziff. 20.6 ohne sonstige inhaltliche Anpassungen.

11.2. Redaktionell - Trennung Abmahnung und außerordentliche Kündigung

Seitens eines Verbandes wurde vorgeschlagen, zur einfacheren Handhabung Abmahnung und außerordentliche Kündigung in zwei unterschiedliche Kapitel zu trennen.

Antwort der ÜNB:

Dem Vorschlag wird - wie unter 10.1 beschrieben entsprochen.

11.3. Konkretisierung/Definition von Pflichtverstößen gefordert

- a. Es wurde mehrfach gefordert, „wesentliche, aus diesem Vertrag resultierende Pflichten“ (Ziff. 20.1) und „nicht unerhebliche Größenordnung (Ziff. 20.3.b)“ zu konkretisieren bzw. definieren.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB haben sich bei der Erarbeitung des Vertrages darauf beschränkt, nur die wesentlichen vertraglichen Pflichten in dem Vertragswerk zu beschreiben.

Ausführungen zur „*nicht unerheblichen Größenordnung*“ werden unter der Begründung zu Ziffer 20.3 lit. b getroffen.

- b. Zwei BKV hinterfragten, was ein identischer Pflichtverstoß sei. Ein Kommentar bezog sich darauf wer die Darlegungs- und Beweislast trägt. Es wurde bezweifelt, dass es identische Pflichtverstöße gibt.

Antwort der ÜNB:

Ein identischer Pflichtverstoß liegt bspw. vor, wenn ein BKV wiederholt keine vertragsgemäße Erreichbarkeit sicherstellt oder wiederholt nicht auf Anfragen des ÜNB antwortet bzw. auch bei wiederkehrenden Unstimmigkeiten gleicher Art und Weise bei Fahrplananmeldungen. Die konkrete Formulierung im BK-Vertrag dient dabei auch dem Schutz des BKV, da damit sichergestellt ist, dass der ÜNB nicht nachträglich mehrere Abmahnungen für gleichartige Verstöße auf einmal aussprechen kann.

Im Zuge der Aussprache der Abmahnung werden die ÜNB die Abmahnungsgründe mitteilen. Hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast bleibt es grundsätzlich bei den zivilrechtlichen Regelungen.

- c. Einige BKV fordern eine unmissverständliche Definition der zur Abmahnung berechtigenden Verstöße. Als ein Beispiel wurden Schwellwerte, z.B. 10 MW vorgeschlagen.

Antwort der ÜNB:

Eine unmissverständliche Definition ist aufgrund der jeweils unterschiedlich gelagerten Einzelfälle nicht möglich. Aus diesem Grund ist es üblich, in Verträgen allgemeingültige Formulierungen zu wählen. Insbesondere bergen abschließende Aufzählungen das Risiko, relevante Sachverhalte entweder nicht zu berücksichtigen oder zu spezifisch zu beschreiben.

11.4. Eingrenzung abmahnungswürdiger Pflichtverstöße

Sehr wenige BKV befürchten, dass trotz großer Sorgfalt unbeabsichtigt größere Mengen an Ausgleichsenergie in Anspruch genommen werden müssen. Dies sollte nur dann als abmahnungswürdiger Pflichtverstoß gelten, wenn missbräuchliches Verhalten nachgewiesen wird.

Von sehr wenigen BKV wird eine Kündigung aus Verstößen gegen Ziff. 5.5. als vollkommen unverhältnismäßig erachtet und sollte daher von den „*wesentlichen Pflichten*“ ausgenommen werden.

Antwort der ÜNB:

Ob eine abmahnungsrelevante Pflichtverletzung durch beispielsweise missbräuchliches oder fehlerhaftes Verhalten des BKV hervorgerufen wird, ist für den ÜNB nicht in jedem

Fall eindeutig nachweisbar / nachvollziehbar. Abmahnungen müssen daher gemessen an der Pflichtverletzung des BKV ausgesprochen werden.

Da es sich bei der Mengendeckelung um eine wesentliche vertragliche Pflicht handelt (siehe Ausführungen zu Deklarationen in Paragraph 1) gibt es keinen Grund für eine Ausnahmeregelung. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit sind die Belange der BKV gem. Ziff. 20.4¹ angemessen zu berücksichtigen. Zudem gibt bereits das Toleranzband von 20% / 10 MW (gem. Ziffer 5.5 BK-Vertrag) einen entsprechenden Sicherheitspuffer.

11.5. Fristlose Kündigung des Bilanzkreisvertrages entzieht den Marktbeteiligten die Geschäftsgrundlage

Mehrfach wurde dargestellt, dass die Kündigung nur als letztes Mittel in Betracht kommen sollte. Unklarheiten in der Regelung des Standard-Bilanzkreisvertrages an dieser Stelle werden als schädlich erachtet.

Antwort der ÜNB:

Ziff. 20.4² des Vertragsentwurfs zur Genehmigung bei der BNetzA regelt, dass bei der fristlosen Kündigung die berechtigten Belange des BKV in angemessener Weise zu berücksichtigen sind. Unberechtigt ausgesprochene Kündigungen können ggf. Schadensersatzansprüche nach sich ziehen. Daher haben auch die ÜNB das Interesse Kündigungen nur als Ultima Ratio auszusprechen, wenn diese auch sachlich korrekt und möglichst gerichtsfest begründbar sind.

Die ÜNB folgen den Hinweisen der BKV und haben in Ziff. 20.4³ eine Konkretisierung dahingehend vorgenommen, dass die berechtigten Belange des BKV bei einer außerordentlichen Kündigung nach Ziff. 20.2 und 20.3 zu berücksichtigen sind.

11.6. Keine über die gesetzliche Regelung hinausgehenden außerordentlichen Kündigungsgründe erforderlich

Ein Marktteilnehmer trug vor, dass zwei Risiken zu unterscheiden seien. Das Ausfallrisiko eines Geschäftspartners/BKV (= finanzielles Risiko) und das operative Systemsicherheitsrisiko. Ersteres sollte vom ÜNB überwacht werden. Über den Prozess der Sicherheitenstellung könne bereits ein außerordentliches Schadensrisiko des ÜNB abgefangen werden. Es bedürfe keiner über die gesetzliche Regelung hinausgehenden außerordentlichen Kündigungsgründe, da mit § 313 BGB bereits eine ausreichende Regelung vorhanden sei.

¹ Genehmigungsfassung

² Genehmigungsfassung

³ Genehmigungsfassung

Antwort der ÜNB:

Der von dem BKV vorgeschlagene Prozess der Geschäftspartnerprüfung und Anforderung von Sicherheiten ist gelebte Praxis zur Risikoabsicherung der ÜNB.

Gemäß § 20.1 EnWG sind die ÜNB verpflichtet, jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren (Kontrahierungszwang). Dies bedeutet, dass der ÜNB im Grundsatz mit jedem Antragsteller einen Bilanzkreisvertrag abschließen muss. Das vertragliche Verhältnis besteht zwischen ÜNB und BKV. Damit muss es den ÜNB auch möglich sein, Maßnahmen zur Risikoabwendung ergreifen zu können. Der Schutz der BKV wird über Ziff. 20.4⁴ sichergestellt. Besteht keine Einigung zwischen BKV und ÜNB, kann eine zivilrechtliche oder behördliche Klärung (Missbrauchsverfahren) erfolgen.

Daher bedarf es einer vertraglichen Kündigungsregelung, um das Vertragsverhältnis bei Verletzung vertraglicher Pflichten rechtssicher auflösen zu können.

Mit der vertraglichen Anpassung in Ziff. 20 (siehe Nummer 10.1) wird deutlicher zwischen den außerordentlichen Kündigungsrechten des ÜNB differenziert. Die nunmehr differenzierten Kündigungsrechte, ergänzt um die Regelungen zur Abmahnung stellen eine sachgerechte Reaktionsmöglichkeit des ÜNB auf vertragsverletzendes Verhalten des BKV sicher. Darüber hinaus bleiben die zwingenden gesetzlichen Kündigungsvorschriften unberührt. Insofern ist ein Verweis auf § 313 BGB nicht erforderlich.

11.7. Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. Anhörung vor Abmahnung

Angesichts der weitreichenden Folgen, die eine Abmahnung haben kann, sollte dem betroffenen BKV laut sehr weniger Marktteilnehmer die Möglichkeit der Stellungnahme bzw. Anhörung (gefordert von einem Verband) vor einer Abmahnung eingeräumt werden.

Antwort der ÜNB:

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Besteht über einen Abmahnungsgrund keine Einigung zwischen BKV und ÜNB, kann durch den BKV eine zivilrechtliche oder behördliche Klärung (Missbrauchsverfahren) herbeigeführt werden. Vor einer Abmahnung wird der BKV in der Regel telefonisch kontaktiert, um eine Klärung des aktuellen Pflichtverstoßes herbeizuführen. Der BKV kennt insofern in der Regel den Abmahnungsgrund bereits.

11.8. Widerspruchsmöglichkeit gegen Abmahnung und BNetzA-Einbindung

Um im Einzelfall unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die Abmahnung berechtigt ist zu vermeiden, schlagen ein Verband und ein BKV die Einführung einer

⁴ Genehmigungsfassung

Widerspruchsmöglichkeit und BNetzA-Einbindung vor, da bei der Abmahnung die gleichen hohen Maßstäbe wie bei der Kündigung selbst angelegt werden sollen. Die BNetzA soll abschließend über Streitfälle entscheiden.

Durch einen Verband und andere Marktteilnehmer wurde vorgebracht, dass eine Entscheidung der ÜNB auf Basis nicht eindeutiger Kriterien/Definitionen über die Gewährung eines Marktzugangs für Strom ordnungspolitisch nicht akzeptabel sei. Befürchtet wird ferner, dass Pflichtverstöße durch die ÜNB unterschiedlich gehandhabt werden könnten und die BKV dadurch der Willkür des jeweiligen ÜNB ausgesetzt sein könnten. Daher wird (zur Sicherstellung der Gleichbehandlung) die Einbeziehung der BNetzA - so wie bisher - gefordert.

Ein Marktteilnehmer fordert, darüber hinaus klar definierte und für einen Dritten objektiv messbarere Maßstäbe z.B. einen eindeutigen Kriterienkatalog, der durch die BNetzA festgelegt wird und keinen Interpretationsspielraum zulässt.

Antwort der ÜNB:

Wie bereits unter 10.6 ausgeführt, unterliegen die ÜNB dem Kontrahierungszwang. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das Vertragsverhältnis mit jedem ÜNB einzeln geschlossen wird und sich hieraus auch individuelle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ergeben. Damit muss es den ÜNB auch möglich sein, Maßnahmen zur Risikoabwendung ergreifen zu können. Der Schutz der BKV wird über Ziff. 20.4⁵ sichergestellt.

Eine abschließende Formulierung von Kriterien ist aufgrund der jeweils unterschiedlich gelagerten Einzelfälle nicht möglich. Aus diesem Grund ist es üblich, in Verträgen allgemeingültige Formulierungen zu wählen.

Die Anmerkung, die BNetzA solle „wie bisher“ einbezogen werden ist so nicht korrekt, da es bisher zwar eine Einbindung der BNetzA gibt – aber nur für den Fall der Feststellung einer Prognosepflichtverletzung (Ziffer 11.4 aktuell gültiger BK-Vertrag).

Im Streitfall kann der Weg über die Zivilgerichte bzw. eine behördliche Klärung erwirkt werden. Die Möglichkeit eines Widerspruchs des BKV gegen eine vom ÜNB ausgesprochene Abmahnung wird daher abgelehnt, zumal Ziff. 20.2 nunmehr eine mindestens 7-tägige Kündigungsfrist beinhaltet.

11.9. Möglichkeit des BKV zur Stellungnahme bzw. Anhörung vor Kündigung

Zwei Verbände und weitere BKV fordern, dass angesichts der Folgen für den BKV der ÜNB ausdrücklich dazu verpflichtet sein muss, dem BKV vor der Kündigung die Gelegenheit zur Stellungnahme oder Anhörung in einer den jeweiligen Umständen nach angemessenen Frist und Form zu geben. Auch durch die konsultierte Fassung von Ziffer 20.5 sei der berechtigte Anspruch des BKV nicht gesichert.

⁵ Genehmigungsfassung

Antwort der ÜNB:

Alle grundsätzlichen Erläuterungen zur Kündigung als Ultima Ratio wurden bereits oben aufgeführt.

Eine Kündigung gem. Ziff. 20.2 wird erst nach Vorliegen mehrerer Abmahnungen ausgesprochen. Vor einer Kündigung wird der BKV in der Regel telefonisch kontaktiert, um eine Klärung des aktuellen Pflichtverstoßes herbeizuführen. Konnte die aktuelle Pflichtverletzung keiner positiven Klärung zugeführt werden, so muss der ÜNB die Kündigung ohne formale Stellungnahme oder Anhörung des BKV aussprechen können, um seine Interessen wahren zu können. Dies ist zur Abwehr von finanziellen Risiken oder Risiken für die Systemsicherheit für den ÜNB unabdingbar, um unmittelbar handlungsfähig zu sein. Dem BKV bliebe, so aus seiner Sicht die Kündigung unberechtigt erfolgt wäre, der Weg der zivilrechtlichen Klärung.

Zur Wahrung der BKV-Interessen wurde bei Ziff. 20.2 eine mindestens 7-tägige Kündigungsfrist eingeführt. Im Fall von schwerwiegenden Verstößen gem. Ziff. 20.3 kann der ÜNB eine fristlose Kündigung aussprechen.

11.10. BNetzA-Einbindung vor außerordentlicher Kündigung

Von Verbänden und BKV wurde vorgetragen, dass die BNetzA aufgrund der Schwere des Eingriffs in den Fällen der außerordentlichen Kündigung zwingend mit eingebunden werden sollte. Ein Verband und ein BKV fordern darüber hinaus, dass die BNetzA harte Kriterien für die Kündigung festlegen sollte.

Es sei sachgerecht, die Bundesnetzagentur in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Die bestehende Regelung sollte deshalb beibehalten werden, fordern ein Verband und ein BKV.

Antwort der ÜNB:

Eine formale Einbindung der BNetzA vor Aussprache einer außerordentlichen Kündigung sieht auch der bestehende Bilanzkreisvertrag nicht vor. Eine solche Regelung würde die ÜNB aufgrund der zeitlichen Verzögerung der Kündigung u.a. finanziell unangemessen benachteiligen. Bezüglich weiterer Argumente wird auf die Nummern 10.6 und 10.9 verwiesen.

Eine Information der BNetzA erfolgt durch die ÜNB nach Aussprache der außerordentlichen Kündigung. Dieses Verfahren wird auch in Zukunft beibehalten.

ZU ZIFFER. 20.1

11.11. Ersetzen von „wesentliche“ durch schwerwiegende“ Verstöße

Für Abmahnungen als Vorstufe einer Kündigung müssen aus Sicht zweier Verbände und weiterer BKV schwerwiegende Verstöße vorliegen. Im Vertrag solle deshalb „wesentliche“ durch „schwerwiegende“ ersetzt werden. Dies wird einerseits damit begründet, dass sich die Begrifflichkeit „schwerwiegend“ in den Netznutzerverträgen Gas (KoV) bereits bewährt hätte und andererseits mit dem Verweis auf den von der Bundesnetzagentur festgelegten Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom (BK6-13-042, BK6-17-168), in dem ebenfalls nur ein schwerwiegender Verstoß gegen wesentliche Pflichten zur Abmahnung berechtigt.

Antwort der ÜNB:

Laut o.g. Vereinbarung / Musterverträgen kann eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgen, wenn gegen „wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird“. Demnach kann in den o.g. Verträgen bereits im Wiederholungsfall außerordentlich gekündigt werden. Im konsultierten Entwurf des Bilanzkreisvertrages sind jedoch mindestens zwei Abmahnung und ein weiterer zur Abmahnung berichtiger Pflichtverstoß erforderlich, um eine außerordentliche Kündigung auszusprechen. Daher ist die schwächere Formulierung des Vorliegens „wesentlicher Verstöße“ im Gesamtzusammenhang als verhältnismäßig und damit angemessen anzusehen.

11.12. Abmahnung - Vorschläge zur Einschränkung der Regelung

a. Abmahnung

Ein Verband hält die Einführung eines Abmahnmechanismus für sinnvoll, da damit weniger schwerwiegende Vertragsverstöße angemessen durch den ÜNB sanktioniert werden können.

Zwei Verbände und weitere Marktteilnehmer fordern, dass die Abmahnung zwingend in Schriftform zu erfolgen hat. Vor „schriftlich“ soll in Satz 2 deshalb „ausschließlich“ ergänzt werden.

Sehr wenige BKV fordern, dass die Abmahnung durch den ÜNB detailliert zu begründen ist und nur bei einer anhaltenden Gefährdung der Systemsicherheit durch den BKV ausgesprochen werden solle.

Nach Ansicht eines anderen BKV sollte das Recht zur Abmahnung bzw. Kündigung auf Verstöße beschränkt werden, die der BKV zu verantworten hat (vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln), da das Abmahnungsrecht die Voraussetzung für eine anschließende Kündigung ist und alles andere unverhältnismäßig sei.

Antwort der ÜNB:

Der Vertrag regelt das Schriftformerfordernis. Einer Ergänzung bedarf es daher nicht.

Der Abmahnungsgrund wird bei der Aussprache der Abmahnung durch die ÜNB schriftlich mitgeteilt.

Abmahnungen müssen gemessen an der Pflichtverletzung des BKV ausgesprochen werden. Eine Abmahnung erfolgt in den Fällen des Vorliegens wesentlicher Pflichtverletzungen. Abmahnungen/Kündigungen referenzieren grundsätzlich auf ein Handeln des BKV. Eigenes bzw. Handeln beauftragter Dritter sind ihm regelmäßig zuzurechnen - unabhängig davon, ob dies vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt. Sofern kein Vertreten müssen seitens des BKV vorliegt, dürfte regelmäßig keine Anmahnung erfolgen.

Abmahnungen sollen bei wesentlichen Pflichtverletzungen ausgesprochen werden, dies ist auch dann sachgerecht, wenn durch den Pflichtverstoß keine Systemgefährdung verursacht wird. Im Übrigen wird durch die Einführung einer Kündigungsfrist in Ziffer 20.2 den Interessen der BKV hinreichend Rechnung getragen.

b. Konkretisierung der Abmahnungsregelung

Zwei Verbände fordern eine über Satz 3 hinausgehende Konkretisierung, insbesondere für die Überschreitungen der deklarierten Maximalwerte. Begründet wird dies mit dem hohen Überschreitungsrisiko durch die Komplexität und Kurzfristigkeit der mit dem Fahrplanmanagement zusammenhängenden Prozesse.

Gefordert wird u.a.:

- Dass durch den ÜNB bei wiederholter Überschreitung der in Ziff. 5.5, Anlage 1.1 deklarierten Werte ein Hinweis in Textform innerhalb von 10 Werktagen nach Feststellung der Überschreitung erfolgt, die Feststellungsfrist soll sich an den MaBiS-Prozessen orientieren (spätestens 39 Werktage nach dem Kalendermonat, in dem der Verstoß erfolgte)
- Eine ein- oder mehrmalige Mengenüberschreitung um mehr als 20% und 1.000 MWh
- Maßgeblich sollen ausschließlich die dem ÜNB zum Ablauf der Frist für nachträgliche Fahrplananmeldungen vorliegenden Fahrpläne sein; der ÜNB soll den BKV unverzüglich per E-Mail auf den Verstoß hinweisen. Innerhalb eines Kalendermonats soll ein Hinweis auf die erste festgestellte Überschreitung genügen.
- Hat der BKV, bis er vom ÜNB kontaktiert wird, mehrfach gemäß Ziffer 20.1 gegen den Vertrag verstoßen oder eine oder mehrere deklarierte Leistungen oder Mengen überschritten, so soll er hierfür höchstens einmal abgemahnt werden können.

Antwort der ÜNB:

Dem Wunsch der Konkretisierung von Ziff. 20.1 wird seitens der ÜNB nicht zugestimmt. Der Vertragsentwurf beinhaltet in Ziff. 5.5 bereits eine Toleranz von 20% und 10 MW, diese wird von den ÜNB als ausreichend erachtet. Die Festschreibung von Grenzwerten wie bspw. 1.000 MWh beschränken die ÜNB in ihrer Handlungsfähigkeit. Bei einer Mengenüberschreitung von 999 MWh könnte keine Abmahnung erfolgen, ab 1.000 MWh

schon. Dies ist nicht sachgerecht. Zudem ist die konkrete Größenordnung von 1.000 MWh auch nicht in jedem Fall ein tolerierbarer Wert. Auch ist keine Festschreibung einer Frist zur Abmahnung wegen eines Verstoßes erforderlich, denn gem. Ziff. 20.1 muss zunächst entweder ein mehrfacher identischer Pflichtverstoß vorliegen, der eine Abmahnung nach sich gezogen hat oder eine Abmahnung wegen eines Verstoßes gegen wesentliche Vertragspflichten durch den ÜNB ausgesprochen worden sein, damit sind die Interessen der BKV ausreichend gewürdigt. Da die Pflichtverstöße im Vergleich der deklarierten Werte mit den Werten der Fahrplananmeldung erfolgen, wird die Werteüberschreitung bereits bei Fahrplananmeldung erkennbar und der ÜNB wird den BKV zeitnah kontaktieren und zur Anpassung auffordern bzw. je nach Schwere der Pflichtverletzung schärfere Sanktionierungen i.R.d. Ziff. 20 vornehmen.

ZU ZIFFER 20.2 (ABMAHUNG UND AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG)

11.13. Fristlose Kündigung

- a. Sehr wenige Marktteilnehmer erklärten, dass die Regelung viel zu technisch sei und weder die Schwere der einzelnen zur Abmahnung führenden Verstöße noch die Interessen des BKV berücksichtige. Es sei davon auszugehen, dass jeder BKV wegen jeder Abmahnung vor Gericht ziehen und dies gegebenenfalls bis zum Ende durchziehen muss (Verfahrensdauer ca. 24 Monate). Zudem sollte es immer die Möglichkeit einer mildereren Sanktion geben. Die fristlose Kündigung muss als Ultima Ratio ausgestaltet sein.

Antwort der ÜNB:

Auch aus Sicht der ÜNB stellt eine außerordentliche Kündigung eine Ultima Ratio dar – dies geht auch bereits aus dem konsultierten Vertrag hervor. Zum einen ist der Kündigungsmöglichkeit die vertragliche Möglichkeit der Abmahnung vorgelagert. Zum anderen ist in Ziffer 20.4⁶ ausdrücklich vorgesehen, dass die Belange des BKV angemessen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus ziehen unberechtigt ausgesprochene Kündigungen haftungsrechtliche Folgen für die ÜNB nach sich. Daher lässt sich zusammenfassen, dass die ÜNB das Interesse und die Verpflichtung haben, Kündigungen nur dann auszusprechen, wenn diese auch sachlich korrekt, angemessen und möglichst gerichtsfest begründbar sind. Unberechtigte Kündigungen durch den ÜNB lösen ggf. zivilrechtliche Schadensersatzansprüche aus.

- b. BKV fordern Fristverkürzung des 24-monatigen Zeitraums

Im Ergebnis der Sichtung der Stellungnahmen zu dieser Ziffer wurde die folgende Übersicht erstellt.

⁶ Genehmigungsfassung

Daraus wird ersichtlich, dass alle Marktteilnehmer, die sich zu diesem Punkt geäußert haben, eine Verkürzung des 24-monatigen Zeitraums auf 12 Monate bzw. 365 Tage fordern. Zur Fristverkürzung werden unterschiedliche Argumente vorgebracht, die unter der Tabelle aufgeführt werden.

Uneinig sind sich die BKV über die Anzahl der Verstöße in der vorgetragenen Frist, wenige BKV benennen keine konkrete Anzahl an Verstößen. Ihre Argumente bezogen sich nur auf den Betrachtungszeitraum. Diese wurden in der folgenden Übersicht daher nicht berücksichtigt.

Mehrfach wird die aus Sicht der BKV erforderliche BNetzA-Einbindung vor der Kündigung zum Ausdruck gebracht.

Abmahnungen vor weiterem abmahnungsfähigen Verstoß	Zeitraum	Anzahl BKV	Anzahl der BKV, die BNetzA-Einbindung fordern
2	12 Monate	2 BKV	1
2	365 Tage (rollierend)	2 Verbände, 2 BKV	
3	12 Monate	2 Verbände, 4 BKV	4
4	12 Monate	ein Verband, 1 BKV	1

Argumente für die Verkürzung der Frist von 24 Monaten auf 12 Monate/365 Tage

Argumentiert wird u.a. damit, dass es sich bei Abmahnungen um weniger schwerwiegende Vertragsverletzungen handelt und die konkrete Ausgestaltung überzogen erscheint. Insbesondere seien bereits zwei Abmahnungen in einem Zeitraum von 24 Monaten für die Kündigung eines Vertrages ausreichend. Angemessen erscheinen vielmehr zwei Abmahnungen in einem rollierenden 12 Monats-/365-Tage Zeitraum.

Von einem anderen BKV wird die Fristverkürzung damit begründet, dass ein kürzerer Zeitraum sachgerechter ist, da ein Bezug zu ein und derselben Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres durchaus bestehe, innerhalb von zwei Jahren eher nicht. Daher kann bei einem mehrmaligen Pflichtverstoß innerhalb eines Jahres davon ausgegangen werden, dass die Nachhaltigkeit bzw. die Ernsthaftigkeit in Frage gestellt werden kann und dass unter Berücksichtigung der Belange des BKV eine außerordentliche Kündigung mit allen Konsequenzen für den BKV auch gerechtfertigt wäre.

Zur Begründung der Fristverkürzung wird mehrfach auch die unzureichende Definition eines wesentlichen, aus diesem Vertrag resultierenden Pflichtverstoßes in Ziffer 20.1 herangezogen bzw. die fehlende Konkretisierung der zur Abmahnung berechtigenden Verstöße und der zu Grunde liegenden wesentlichen Pflichten.

Es wurde weiterhin durch zwei Verbände und einige BKV angemerkt, dass drei Pflichtverstöße innerhalb von 12 Monaten bereits eine erhebliche Verschärfung für die

BKV darstellen. Und im Gesamtzusammenhang die Verdopplung der Zeit sowie die zusätzliche Verschärfung auf zwei Pflichtverstöße nicht angemessen erscheinen. Dies insbesondere im Hinblick auf die Vielzahl und Komplexität der durch den Bilanzkreisvertrag bestimmten Prozesse sowie die vielen neuen Anforderungen, die bspw. mit der neuen Deklaration einhergehen.

Zwei Verbände und mehrere BKV halten bei gleicher Anzahl der zur Abmahnung berechtigenden Verstöße einen Zeitraum von höchstens 365 Tagen für akzeptabel. Diese Zeitraumbestimmung „365 Tage“ soll bewusst die Auslegungsmöglichkeiten der Alternativen wie „12 Monate“ oder „12 Kalendermonate“ vermeiden, außerdem solle „berechtigte“ vor Abmahnungen in Ziff. 20.1 ergänzt werden.

Antwort der ÜNB:

Aufgrund der zahlreichen vorgetragenen Argumente wird der Verringerung der Frist auf 12 Monate entsprochen. Der 12-Monatszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem die erste Abmahnung erfolgt ist.

Eine zusätzliche Erhöhung der Anzahl der Abmahnungen die zur Aussprache einer außerordentlichen Kündigung führen können, halten die ÜNB aufgrund der Verkürzung des Betrachtungszeitraums sowie der Neueinführung einer mindestens 7-tägigen Kündigungsfrist für nicht sachgerecht. Die Regelung „zwei Abmahnungen und ein weiterer zur Abmahnung berechtigender Pflichtverstoß innerhalb von 12 Monaten“ gibt den ÜNB ein noch ausreichend praktikables Instrument an die Hand und schützt die BKV in hohem Maße vor ungerechtfertigten Kündigungen.

Der Vertragsentwurf wird wie folgt angepasst.

„Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages durch den ÜNB ist nach einem nach Ziffer 20.1 zum Ausspruch einer Abmahnung berechtigenden Pflichtverstoß des BKV zulässig, sofern im Zeitraum von 12 Monaten vor diesem Pflichtverstoß bereits zwei Abmahnungen nach Ziffer 20.1 gegen den BKV ausgesprochen wurden. Der 12-Monatszeitraum beginnt mit dem Monat, in dem die erste Abmahnung erfolgt.“

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 7 Kalendertage. Die Kündigung erfolgt in Schriftform.“

11.14. Hinweis zu Portfolio von Direktvermarktern

Durch einen Verband und sehr wenige Marktteilnehmer wurde hervorgehoben, dass bei einem Direktvermarkter mit einem Portfolio, das zahlreiche fluktuierende Erzeugungsanlagen beinhaltet, die Wahrscheinlichkeit aufgrund außerhalb des Verantwortungsbereichs des BKV liegenden Faktoren (z.B. Einspeisemanagement-Maßnahmen, Kraftwerksausfälle, etc.) deutlich erhöht ist, dass ein ÜNB fälschlicherweise und ohne vorherige Rücksprache mit dem BKV von einem Pflichtverstoß ausgehen könnte. Eine strenge Regelung, wie in Ziffer 20.2 definiert, würde solche Direktvermarkter somit unverhältnismäßig hart treffen.

Antwort der ÜNB:

Seitens der ÜNB würde vor der Aussprache einer Abmahnung in einem wie oben beschriebenen Fall eine Ansprache des BKV erfolgen. Selbst wenn dem nicht so wäre und der ÜNB eine Abmahnung aussprechen würde, so wäre eine derartige Abmahnung unberechtigt, sofern der BKV nach dem Ausfall des Kraftwerks / der Einspeisemanagement-Maßnahme korrekt handelt. Allein der Ausfall eines Kraftwerks oder eine Einspeisemanagement-Maßnahme berechtigen nicht zur Aussprache einer Abmahnung.

11.15. Ausnahmeregelung für Börsen gefordert

Ein Verband weist darauf hin, dass mit Blick auf Bilanzkreise, die von Börsen bzw. deren Abwicklungsstellen geführt werden, die uneingeschränkte Anwendung der Regeln zur außerordentlichen Kündigung kritisch zu bewerten ist. Da es sich hier um zentrale Marktinfrastrukturen handelt, hätte eine außerordentliche Kündigung dieser Bilanzkreise auch Auswirkungen auf den gesamten Markt.

Antwort der ÜNB:

Der Bilanzkreisvertrag gilt für alle Marktteilnehmer. Es gibt keine Ausnahmeregelung für Börsenbilanzkreise (Gleichbehandlung). Eine solche Ausnahmeregelung erscheint auch nicht gerechtfertigt, da auch für diese Bilanzkreise alle Regelungen eingehalten werden können. Dies gilt u.a. auch für die Abgabe realistischer und zutreffender Deklarationsangaben.

11.16. Hinweis zu Ausfällen der Fahrplanmanagementsysteme der ÜNB

Ein BKV bemängelte, dass es teilweise Ausfallzeiten der ÜNB-Systeme zur Fahrplanabwicklung und mitunter keine begleitende oder nachträgliche Information des BKV sowie der zeitweisen Nichterreichbarkeit des ÜNB gäbe. Dies sei ebenfalls als ein Verstoß gegen wesentliche Leistungspflichten anzusehen. Zugleich bestätigen Ausfälle des genannten Umfangs die begrenzte Bedeutung der Fahrpläne für die Systemsicherheit.

Antwort der ÜNB:

Ausfälle der Fahrplansysteme eines ÜNB kommen äußerst selten vor und können durch Koordination mit den benachbarten Regelzonen zeitweilig kompensiert werden. Fielen mehrere benachbarte Fahrplansysteme gleichzeitig aus, führte dies zu einer äußerst kritischen Situation in der Systemführung.

Das Vorgehen bei einer Störung des Fahrplanmanagementsystems (FPM-System) beim ÜNB ist in Anlage 3 Abs. 1.8 beschrieben. Es liegt keine Pflichtverletzung des BKV vor, wenn er seine Fahrpläne nicht abliefern kann, weil eine Störung des ÜNB-Systems vorliegt. In Ziffer 1.8 wurde für den Fall des Ausfalls eines ÜNB-FPM-Systems eine Informationspflicht des ÜNB an die BKV aufgenommen.

ZU ZIFFER 20.3

11.17. Redaktioneller Hinweis

Mehrere BKV wiesen darauf hin, dass die Ziffern 20.2 und 20.3 zu ungenau beschrieben sind und einer stärkeren Abgrenzung bedürfen.

Antwort der ÜNB:

Dem Vorschlag wird entsprochen, der Vertragstext der Ziffern 20.2 und 20.3 wurde überarbeitet. Darüber hinaus wurde die Ziffer 20.4 der konsultierten Fassung des Vertragsentwurfes klarstellend der Ziffer 20.3 zugeordnet.

ZU ZIFFER 20.3 LIT. B

11.18. Präzisierung der Kriterien

Wenige BKV fordern aufgrund der Schwere der Sanktion zumindest eine Präzisierung der Kriterien:

- Unausgeglichenheit im Rahmen der FP-Anmeldung bzw. der BK-Abrechnung?
- Bezugsgröße „in nicht unerheblicher Größenordnung“?

Ein Verband und wenige BKV regen an, zur Eingrenzung des Begriffs „in nicht unerheblicher Größenordnung“ den gestrichenen Bezug auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des BKV – wie im aktuellen Vertrag – wieder aufzunehmen.

Antwort der ÜNB:

Es ist es üblich, in Verträgen allgemeingültige Formulierungen für Definitionen zu wählen, daher sehen die ÜNB die gewählte Formulierung als ausreichend an.

Die Unausgeglichenheit bezieht sich auf die Fahrplananmeldung, nicht auf die Bilanzkreisabrechnung. Die Anmeldung ausgeglichener Fahrpläne gehört zu den wesentlichen Vertragspflichten der BKV. Daher muss im Fall einer erheblichen Unausgeglichenheit über mindestens 24 zusammenhängende Stunden eine fristlose Kündigung durch den ÜNB zulässig sein.

Der Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des BKV wurde gestrichen, da auch ein BKV mit hoher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit eine Pflichtverletzung begehen kann bzw. sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kurzfristig verschlechtern kann. Eine gute Bonität allein befreit den BKV nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen (Gleichbehandlung).

Der Vertragsentwurf wird an dieser Stelle wie folgt klarstellend angepasst:

„20.3 lit. b. bei Über- oder Unterdeckungen eines Bilanzkreises dieses Vertrages im Rahmen der Fahrplananmeldung über mindestens 24 zusammenhängende Stunden in nicht unerheblicher Größenordnung.“

11.19. Klarstellung zu Kriterium Über-/Unterdeckung

Zwei Verbände und wenige weitere BKV fordern eine Klarstellung, auf welchen Bilanzkreis sich das Kriterium Über-/Unterdeckungen bezieht. In der Stellungnahme wird dabei vom Bezug zum Abrechnungsbilanzkreis ausgegangen.

Zudem sei die Regelung im Zusammenhang mit 20.4. „missverständlich“ und daher zu überarbeiten, merken zwei Verbände und einige BKV an. Über- und Unterdeckungen werden erst ab Erfüllungszeitraum erkennbar und sind somit nicht mit einer Fahrplankorrektur abzuwenden. Das operative Risiko ist im Moment der Stromlieferung nicht mehr virulent und nachträgliche Fahrplananmeldung nicht mehr dienlich. Vielmehr müssen ausgeglichene Fahrpläne bis 15 Minuten vor Lieferung abgegeben werden, dies sei aus Sicht des BKV ausreichend.

Antwort der ÜNB:

Das Kriterium Über-/Unterdeckungen bezieht sich auf den fahrplananmeldenden Bilanzkreis. Jeder fahrplananmeldende Bilanzkreis muss ein umfangreiches, vollständiges Fahrplanmanagement sicherstellen. Bilanzkreise dürfen keine erheblichen Abweichungen aufweisen. Stellen die ÜNB dies fest, werden sie den BKV wenn möglich zunächst ansprechen und zur Behebung auffordern. Wird die wesentliche Vertragspflicht zum Ausgleich des Bilanzkreises nicht erfüllt, kann der ÜNB als Ultima Ratio die Kündigung aussprechen, sofern es sich um einen schwerwiegenden und nicht behobenen Verstoß handelt. Diese Regelung findet beispielsweise im Insolvenzfall Anwendung, wenn die Fahrplananmeldung nicht mehr erfolgt.

11.20. Kündigungsrecht auch im Fall der Überdeckung

Im Gegensatz zur derzeit geltenden Klausel beschränkt sich die Entwurfsfassung nicht auf ein Kündigungsrecht im Falle einer Unterdeckung des Bilanzkreises, sondern sieht ein solches auch im Falle der Überdeckung vor, merken sehr wenige BKV an.

Antwort der ÜNB:

Auch die ÜNB gehen davon aus, dass der häufigere Fall die Unterdeckung des Bilanzkreises ist. Eine wesentliche Überdeckung des Bilanzkreises erfüllt das Kriterium einer entsprechend wesentlichen Pflichtverletzung jedoch auch.

11.21. Keine Reduktion der Stundenzahl bzw. Streichung der Bezugsgröße

- a. Von drei Verbänden und einzelnen BKV wird die Regelung als einseitige Verschärfung zu Lasten der BKV und nicht nachvollziehbar gewertet. Es sei nicht sachgerecht das Risiko für die Gesamtheit der BKV weiter zu erhöhen. Das außerordentliche Kündigungsrecht sollte lediglich als Ultima Ratio greifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte am alten Wert von 33,5 Stunden festgehalten werden. Ein Grund für die Reduktion der Stundenzahl sei nicht erkennbar und wegen der weitreichenden Konsequenz für den BKV nicht akzeptabel, äußern drei Verbände und sehr wenige BKV.

Antwort der ÜNB:

Aus Sicht der ÜNB sind 24 zusammenhängende Stunden, in der ein BKV sein vorliegendes Fehlverhalten nicht ausräumt, als verhältnismäßig gegenüber dem finanziellen Risiko des ÜNB anzusehen. 24 Stunden entsprechen einem Fahrplantage und ermöglichen eine angemessene Handhabung derartiger Fälle. Nach Feststellung und Information des BKV durch den ÜNB hat der BKV ausreichend Zeit sich ggü. dem ÜNB zu erklären und seinen Bilanzkreis vertragsgemäß zu bewirtschaften. Kommt der BKV seiner Verpflichtung nicht nach, so kann der ÜNB den Vertrag fristlos kündigen. Mit der Regelung werden aus ÜNB-Sicht die Belange des BKV ausreichend berücksichtigt, ohne das finanzielle Risiko des ÜNB auf einen weiteren Tag auszudehnen.

- b. Sehr wenige Marktteilnehmer lieferten vor dem Hintergrund der oben dargestellten Punkte sowie dem Hinweis, dass das Erkennen von Prognosefehlern mit verzögerter Lieferung von Zählwerten durchaus längere Zeit benötigen könne (z.B. Wochenende, Feiertage) folgenden Textbaustein: *„bei Über- oder Unterdeckungen eines Bilanzkreises dieses Vertrages über mehr als 33,5 zusammenhängende Stunden in nicht unerheblicher Höhe entsprechend dem in Anlage 1.1. deklarierten Wert.“*

Über die Deklarationstabelle wird dabei als Bezug auf die tatsächliche Größe eines Bilanzkreises genommen.

Antwort der ÜNB:

Maßgeblich für die Bewertung der Fahrplananmeldung ist zunächst die gem. Ziff. 5.5 erfolgte Mengendeklaration für den Bilanzkreis. In Ziff. 20.3 lit. c geht es allerdings nicht um einen Vergleich mit den Ist-Werten oder den deklarierten Werten, sondern um die im Rahmen der Fahrplananmeldung im Bilanzkreis auftretenden Unausgeglichenheiten.

Die Vorgabe „in nicht unerheblicher Höhe“ bezieht sich auf die absolute Höhe der Unausgeglichenheit. Da es Bilanzkreise gibt, über die sehr hohe Volumina abgewickelt werden, ist eine zusätzliche Berücksichtigung der Relation zu den in Anlage 1.1 deklarierten Werten nicht vorgesehen, damit würden diese Bilanzkreise gegenüber Bilanzkreisen mit geringeren Volumina bevorzugt behandelt, auch wenn ihr Verhalten zu einem Ungleichgewicht in gleicher Höhe führen würde.

Ausführungen zu dem neu definierten Zeitrahmen (24h vs. 33,5h) wurden bereits oben getroffen.

ZU ZIFFER 20.3 LIT. B

11.22. „Erheblichkeit“ - und Forderung der Streichung von Ziff. 20.3 lit. b

Der Begriff „*Erheblichkeit*“ wird von einem Verband und sehr wenigen BKV als juristisch sehr weit gehend eingestuft, mit der Folge der Erforderlichkeit einer gerichtlichen Klärung. Es wurde die Löschung der gesamten Ziffer 20.3 lit. b vorgeschlagen, da mit den Regelungen in Ziff. 14, 20.1 und 20.2 sowie Ziff. 5.4 und 5.5. Regelungen vorhanden seien, bzw. vor dem Hintergrund, dass der ÜNB nach Ziffer 20.3. grundsätzlich berechtigt ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag fristlos zu kündigen. Auch wurde die Ergänzung der Anlage 3, dass Fahrpläne bei einer bestimmten Überschreitung abgelehnt werden können, aufgeführt.

Antwort der ÜNB:

Ziff. 20.3 lit. b stellt eine Konkretisierung der außerordentlichen Kündigungsgründe für Über- oder Unterdeckungen in der Fahrplananmeldung die mindestens 24 zusammenhängende Stunden andauern und eine nicht unerhebliche Größenordnung aufweisen muss, dar.

Die Erheblichkeit kann sich sowohl aus der absoluten Höhe der Abweichung als auch der Relation der Abweichung zum Bilanzkreisvolumen ergeben. Diese Abweichung und der Fortbestand dieser über einen Zeitraum von 24 zusammenhängenden Stunden sind auch für den BKV aus seiner Fahrplananmeldung erkenn- und nachvollziehbar. Darüber hinaus sieht Ziffer 20.3⁷ eine zusätzliche explizite Ansprache des BKV durch den ÜNB vor. Die angesprochene Regelung in Anlage 3 bezieht sich auf Day-Ahead Fahrplananmeldungen, sie kann aber in keiner Weise sicherstellen, dass derartige erhebliche Ungleichgewichte in einem Bilanzkreis vermieden werden.

Daher wird der vorgeschlagenen Streichung nicht zugestimmt.

11.23. Wiederaufnahme der Regelung zu Sicherheitsleistungen

Zwei Verbände und wenige BKV fordern die Wiederaufnahme der Regelung zur Sicherheitsleistung und die Rückkehr zur alten Vertragsfassung.

Ein BKV erklärte, dass sich die Streichung der Sicherheitsleistung doppelt belastend auswirke. Einerseits durch den Wegfall einer Regelung, die das Kündigungsrecht verhältnismäßig gestaltet. Ohne die Abwendungsmöglichkeit sei dieses Kündigungsrecht einseitig ausgestaltet. Andererseits ermögliche der Verweis auf die Regelungen zur angemessenen Sicherheitsleistung eine Bestimmung des Begriffs der „*nicht unerheblichen Größenordnung*“.

⁷ Genehmigungsfassung

Antwort der ÜNB:

Ziffer 20.3 lit. b regelt den Fall einer unausgeglichenen Fahrplananmeldung, in einer erheblichen Größenordnung (nähere Ausführungen dazu siehe oben). Führt der BKV trotz Aufforderung des ÜNB keinen Ausgleich seines Bilanzkreises herbei, wäre es unangemessen, dass der BKV durch Stellung einer Sicherheitsleistung den Erhalt des Bilanzkreisvertrages „erkaufen“ könnte. Darüber hinaus wären die zusätzlich notwendigen Fristen zur Beibringung einer Sicherheitsleistung, im Falle erheblicher Unausgeglichenheiten im Bilanzkreis über mindestens 24 Stunden trotz Aufforderung durch den ÜNB zum Ausgleich, nicht sachgerecht.

Daher wurde die Anforderung einer Sicherheitsleistung in diesem Fall gestrichen.

ZU ZIFFER 20.3 LIT. C

11.24. Präzisierung der Kriterien/Definitionen

Die Nutzung von unbestimmten Rechtsbegriffen („Gefährdung der Systemsicherheit“; „Erkennbarkeit hohen Ausfallrisikos“) erfordern nach Auffassung von wenigen BKV zumindest eine Präzisierung.

Antwort der ÜNB:

Ziffer 20.3 lit. c regelt den Fall einer Fahrplananmeldung, die allein eine Systemgefährdung herbeiführt oder allein ein hohes Ausfallrisiko erkennen lässt.

Die Regelung wird klarstellend wie folgt angepasst:

„c. sofern sich schon aus der Fahrplananmeldung des BKV (einschließlich FC-PROD, FC-CONS) eine Gefährdung der Systemsicherheit oder ein hohes Ausfallrisiko erkennen lässt.“

11.25. Begründung der formalen Ansprache durch ÜNB

Ein BKV forderte zeitgleich mit der formalen Ansprache eine angemessene Begründung durch die ÜNB.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB liefern mit der Ansprache des BKV eine Sachverhaltsdarstellung.

11.26. Generelle Kritik an der Regelung

Von mehreren Verbänden und Marktteilnehmern wird die Regelung kritisiert, bis hin zur Forderung der Streichung.

Nicht nachvollziehbar sei, wie schon aus der Fahrplananmeldung (einschließlich FC-PROD, FC-CONS) eine Gefährdung der Systemsicherheit oder ein Ausfallrisiko erkennbar sein soll. Vor dem Erfüllungsbeginn sei eine Unausgeglichenheit der zugeordneten physischen und nicht-physischen Einspeisungen und Entnahmen eines Bilanzkreises für den ÜNB nicht erkennbar.

Von zwei weiteren Verbänden wurden die ÜNB aufgefordert, die Gründe zu erläutern bzw. idealerweise Beispiele zu nennen - ohne eine schlüssige Erläuterung, sei lit c. zu streichen.

Ein Verband und weitere BKV weisen darauf hin, dass der ÜNB die Systemverantwortung trägt und damit schon im Rahmen der Überprüfung der Fahrpläne die Möglichkeit habe zu intervenieren und Fahrpläne abzulehnen, bspw. wenn er die doppelte Menge der deklarierten Werte erreicht. Diese Systemverantwortung darf nicht auf den BKV übertragen werden.

Von zwei Verbänden und sehr wenigen BKV wird vorgetragen, dass es vom Systemzustand abhängt, ob eine Bilanzabweichung die Systemsicherheit gefährdet. Ein BKV kann bei Anmeldung des Fahrplanes jedoch nicht erkennen, ob es hierdurch zu einer Gefährdung der Systemsicherheit kommt, da er nicht über die Informationen verfügt dies zu prüfen oder zu widerlegen.

Als zusätzliches Instrument gegen betrügerische Fahrplananmeldungen schlagen ein Verband und sehr wenige BKV für Ziffer 20.3 Buchstabe c stattdessen vor: *„c. bei einer missbräuchlichen, zur Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie durch einen Abrechnungsbilanzkreis dieses Vertrages führenden Fahrplananmeldung des BKV.“*

Antwort der ÜNB:

Stark unausgeglichene Fahrplananmeldungen stellen sowohl ein erhebliches Risiko für die Systemsicherheit als auch ein Ausfallrisiko für den ÜNB dar (z.B. Fahrplanbetrug durch stark unterdeckte Bilanz). Beispiel: Der BKV meldet FC-PROD-Werte an, die wesentlich höher sind, als zuvor in Anlage 1.1 angegeben, z.B. 2.000 anstelle 200 MW und korrigiert / erklärt diese Werte im Rahmen der Ansprache durch den ÜNB nicht (oder er ist nicht erreichbar, um eine Klärung herbeizuführen).

Eine Ablehnung von Fahrplänen gem. Anlage 3 1.3 (Day-Ahead) wird, sofern anwendbar, stets als vorgelagerte, mildere Maßnahme durch die ÜNB angewandt.

Vor einer Kündigung wird der BKV formal angesprochen (Ziff. 20.3⁸). Erfolgt keine Reaktion des BKV und liegen begründete Anhaltspunkte für eine Kündigung des Vertrages vor, kann eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgen. Dabei sind die berechtigten Belange des BKV angemessen zu berücksichtigen (Ziff. 20.4 neu).

Dem Vorschlag zur Anpassung des Vertragstextes, nachdem „missbräuchliches“ Verhalten vorliegen müsste, wird nicht gefolgt. Dies insbesondere, weil es dem ÜNB

⁸ Genehmigungsfassung

nicht möglich ist, kurzfristig und rechtssicher die Missbräuchlichkeit festzustellen – diese allein aus der Nichterreichbarkeit oder Nichtbeantwortung von Erklärungsaufforderungen abzuleiten ist nicht möglich.

Die mit Vertragsentwurf vorgelegte Formulierung der ÜNB wird aus den vorgenannten Gründen beibehalten.

ZU ZIFFER 20.4 (DER KONSULTATIONSFASSUNG)

11.27. Ersatzlose Streichung der Ziffer 20.4

Zwei Verbände und wenige weitere BKV fordern die Regelung ersatzlos zu streichen, da diese nicht sachgerecht sei. Begründung: Ob eine Fahrplananmeldung die durch Ziff. 20.3 lit. b angesprochenen Über- oder Unterdeckungen oder durch Ziff. 20.3 lit. c angesprochene Systemsicherheitsgefährdung zur Folge hat, ist erst nach dem (oder frühestens im) Erfüllungszeitraum erkennbar und daher durch eine Fahrplankorrektur nicht abzuwenden.

Antwort der ÜNB:

Der BKV ist gehalten seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Wird aus den Fahrplananmeldungen sichtbar, dass dies nicht der Fall ist, benötigt – wie bereits oben ausgeführt – der ÜNB, u.a. bedingt durch den Kontrahierungszwang, eine Durchgriffsmöglichkeit gegenüber dem BKV, um eine Systemgefährdung oder drohenden finanziellen Schaden abzuwenden. Ziffer 20.3⁹ sieht hierbei zum Schutz des BKVs vor, dass eine Ansprache mit Fristsetzung durch den ÜNB erfolgen muss.

11.28. Definition unbestimmter Rechtsbegriffe

Es wird von mehreren BKV gefordert, dass der Begriff „*formale Ansprache*“ konkret definiert werden sollte. Des Weiteren sollte der Zeitpunkt der „*formalen Ansprache*“ rechtssicher festgehalten werden, an der sich die Korrekturfrist orientiert. Zudem sei der Bezugspunkt der angemessenen Frist nicht klar: „Sind die angemessene Frist der Korrektur der Fahrplananmeldung und die Korrekturfrist von 60 Minuten das gleiche oder unterschiedliche Zeitpunkte?“

Ein Verband regt eine Klarstellung an, dass mit der „angemessenen Frist“ die konkret genannte Korrekturfrist gemeint ist, um Interpretationsspielräume bei der Auslegung der Regelung zu vermeiden.

Ein weiterer Marktteilnehmer fordert über die o.g. Punkte hinaus die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffes „*berechtigte Interessen*“, da sonst erhebliche

⁹ Genehmigungsfassung

Rechtsunsicherheit bestünde, insbesondere da keine Feststellung von Verstößen seitens der BNetzA (mehr) vorgesehen ist. Die zahlreichen unklaren Punkte müssen zwingend eindeutig geregelt werden:

- Muss diese formale Ansprache erfolgreich sein?
- In welcher Form muss eine entsprechende Mitteilung des ÜNB dem BKV zugehen?
- Ist die Frage, ob die berechtigten Belange des BKV in angemessener Weise berücksichtigt werden, ein gesondert zu prüfender Punkt (vgl. Ziffer 20.5)? Oder ist der vorstehend genannte Ablauf der Ausübung einer außerordentlichen Kündigung aus Sicht der ÜNB bereits als angemessen im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange des BKV anzusehen?

Antwort der ÜNB:

Die formale Ansprache erfolgt per E-Mail durch den ÜNB. Da auch die Fahrplan-Anmeldung und Fahrplan-Abwicklung per E-Mail erfolgen, ist dies sachgerecht. Die Erreichbarkeit des BKV ist in Ziff. 6 geregelt. Die ÜNB gehen von der Erreichbarkeit des BKV innerhalb der vertraglichen Vorgaben aus. Die Frist zur Fahrplankorrektur beginnt mit der formalen Ansprache des BKV durch den ÜNB zu laufen.

Seitens der ÜNB wird nach Erhalt der E-Mail vom BKV eine Kontaktaufnahme des BKV mit dem ÜNB zur Klärung des Sachverhaltes und der weiteren Vorgehensweise erwartet.

Die berechtigten Belange des BKV sind bei jeder Handlung der ÜNB im Rahmen von Ziff. 20 zu berücksichtigen.

Die Korrekturfrist wird aufgrund der zahlreichen Konsultationsbeiträge in der nächsten Nummer behandelt.

11.29. Vorschläge zur Anpassung der Korrekturfrist

- a. Sehr wenige BKV schlagen klarstellend die folgende Formulierung vor: *„Die Frist beträgt bis maximal 15 Minuten vor Lieferung oder Gate Closure“*.

Ein BKV geht davon aus, dass die Sicherheitsleistungen diesen Zeitraum ebenfalls abdecken.

Zahlreiche BKV und einige Verbände fordern die Streichung oder zumindest Erweiterung der Korrekturfrist von 60 Minuten. Darüber hinaus werden die folgenden Argumente vorgetragen:

Ein Verband und wenige BKV sehen einen differenzierten Ansatz als erforderlich an, da die vorgeschlagene Korrekturfrist von 60 Minuten (die für Intraday-Aktivitäten sogar kürzer sein kann) nicht angemessen erscheint und bei einer Nichteinhaltung (unabhängig vom Grund) eine fristlose Kündigung des Bilanzkreisvertrages erfolgen kann. Die Nennung einer *„angemessenen Korrekturfrist“* ggü. einer *„60 Minuten Frist“* ist ebenfalls zu vermeiden. Aus Sicht eines Verbandes sollten es zwingend mindestens 60 Minuten sein.

Ein weiterer Verband merkt an, dass einige Handelsplattformen aufgrund der Kürze der Zeit kaum noch genutzt werden könnten. Daher sollte die Frist auf mindestens 90 Minuten verlängert werden.

Ein Verband und sehr wenige Marktteilnehmern weisen darauf hin, dass die Frist zur Korrektur der Fahrplananmeldung unter Betrachtung der individuell vorliegenden Gründe für die Fahrplanabweichung bestimmt werden sollte. Die Streichung der 60-Minuten-Frist wird damit begründet, dass gem. Ziffer 20.4 der ÜNB das außerordentliche Kündigungsrecht erst dann wahrnehmen wird, wenn nach einer formalen Ansprache des BKV die Korrektur der Fahrplananmeldung binnen einer „angemessenen Frist“, die auf 60 Minuten festgelegt ist, nicht erfolgt ist. Aus Sicht eines Verbandes ist eine pauschale Festlegung einer solchen Frist nicht angemessen, da die Ursachen für eine Abweichung und deren Dauer zu unterschiedlich sein können, als dass eine angemessene Frist für alle Ursachen festgelegt werden könnte.

Von mehreren Marktteilnehmern wird vorgetragen, dass der BKV den Vorgang nachvollziehen sowie prüfen können muss. Im Anschluss kann er geeignete Maßnahmen ergreifen, die ggf. eine Abstimmung mit Dritten bedingt. Die Vorlaufzeit für Börsengeschäfte beträgt bereits 30 Minuten. Sofern die ÜNB jedoch an dieser Frist festhalten wollen, sollte die Korrekturfrist mindestens 120 Minuten betragen und sich entsprechend reduzieren, sofern Intraday-Fahrplananmeldungen des BKV auf Grund des möglichen Nominierungszeitpunktes gem. Anlage 3 Ziffer 1.4 nur kürzere Korrekturfristen erlauben.

Mehrere BKV fordern eine zeitoffene Anpassung des Vertragstextes: „Der ÜNB wird in den Fällen der Ziffern 20.3 lit. b und c das außerordentliche Kündigungsrecht erst wahrnehmen, nachdem der BKV nachweislich über den wichtigen Grund der fristlosen Kündigung in Kenntnis gesetzt wurde und nach einer angemessenen Frist die Korrektur der Fahrplananmeldung nicht erfolgt ist.“

Ein BKV schlägt vor, dass eine Korrektur z.B. für regelzoneninterne Fahrpläne (analog zu Anlage 3, 1.5 des Konsultationsvorschlags) bis 10.00 Uhr des Folgetags möglich sein sollte.

Antwort der ÜNB:

Nach Würdigung der Konsultationsbeiträge wird Ziff. 20.3 (Genehmigungsfassung) wie folgt angepasst:

20.3. [...]

Der ÜNB wird in den Fällen der Ziffern 20.3 lit. b und c das außerordentliche Kündigungsrecht erst wahrnehmen, wenn nach einer formalen Ansprache des BKV und einer angemessenen Frist die Korrektur der Fahrplananmeldung nicht erfolgt ist. Die Korrekturfrist beträgt - nach formaler Ansprache des BKV in Textform – mindestens 1 Stunde. ~~Sofern Intraday-Fahrplananmeldungen des BKV auf Grund des möglichen Nominierungszeitpunktes gem. Anlage 3 Ziffer 1.4 nur kürzere Korrekturfristen erlauben, reduziert sich diese entsprechend.~~

Die Kündigung darf fristlos erfolgen und bedarf der Schriftform.

Die Frist orientiert sich an der Korrekturfrist im Day Ahead, die ebenfalls 60 Minuten beträgt. Auch bei Kraftwerksausfall gilt die 60-Minuten Frist (Ziff. 5.3). Auf eine mögliche weitere Eingrenzung der Frist im Intraday-Zeitbereich durch den ÜNB wird nach Würdigung der Konsultationsbeiträge verzichtet. Zudem wurde durch die Anpassung der Ziff. 20.3 deutlich gemacht, dass die Kündigung aufgrund des vorliegenden schwerwiegenden Falls fristlos erfolgen kann und der Schriftform bedarf.

- b. Der Text zur Korrekturfrist ist missverständlich unter 20.3 eingeordnet und sollte zu 20.4 verschoben werden, merken ein Verband und sehr wenige BKV an.

Antwort der ÜNB

Gemeint war offenbar, dass Ziffer 20.4 der Ziffer 20.3 zugeordnet werden sollte. Diesem Vorschlag wurde gefolgt.

ZU ZIFFER 20.5 (DER KONSULTATIONSFASSUNG)

11.30. Grundsätzliches

Die juristischen Konsequenzen aus 20.5 sind nicht klar. Diese Auffassung vertreten ein Verband und sehr wenige BKV.

Im Entwurf werden die Interessen der ÜNB, gegen die ein BKV verstoßen kann, dezidiert erwähnt. Sehr wenige BKV sehen hingegen ihre eigenen Interessen im Vertrag als sehr unbestimmt an.

Antwort der ÜNB:

Wie bereits ausgeführt, unterliegen die ÜNB dem Kontrahierungszwang gem. § 20.1 EnWG. Damit muss es den ÜNB auch möglich sein, Maßnahmen zur Risikoabwendung ergreifen zu können. Verhält sich ein BKV nicht vertragskonform, so hat der ÜNB die Möglichkeit dieses Verhalten zu ahnden. Die berechtigten Belange des BKV sind in angemessener Weise zu berücksichtigen. Unberechtigt ausgesprochene Kündigungen können zivilrechtliche Ansprüche nach sich ziehen. Daher haben auch die ÜNB das Interesse Kündigungen nur dann auszusprechen, wenn diese auch sachlich korrekt, angemessen und möglichst gerichtsfest begründbar sind.

Dem BKV bliebe, so aus seiner Sicht die Kündigung unberechtigt erfolgt wäre, der Weg der zivilrechtlichen Klärung ebenso wie auch ein Missbrauchsverfahren durch die Regulierungsbehörde. Damit werden auch die Interessen der BKV hinreichend berücksichtigt.

11.31. Temporäre Aussetzung des Bilanzkreisvertrages

Ein BKV regt an, dass der ÜNB in besonderen und begründeten Fällen eine schnelle Reaktionsmöglichkeit als Maßnahme zur Verfügung hat. Allerdings erscheint die fristlose Kündigung nicht verhältnismäßig. Vielmehr wird vorgeschlagen, dass der ÜNB in diesen begründeten Fällen eine temporäre Aussetzung des Bilanzkreisvertrages als Mittel nutzen kann.

Antwort der ÜNB:

Die temporäre Aussetzung von Fahrplananmeldungen kann Auswirkungen auf andere beteiligte BKV haben und dadurch zu Schadensersatzansprüchen gegen den ÜNB führen. Darüber hinaus ist eine temporäre Aussetzung von Bilanzkreisen mit phys. Einspeisung oder Entnahme aufgrund des Anfalls von Ausgleichsenergie grundsätzlich nicht sinnvoll. Damit bietet eine temporäre Aussetzung des Vertrages keine hinreichende Sicherheit für die Vertragsparteien, die dieses Mittel rechtfertigen würden. Der Vorschlag wird daher abgelehnt. Der konsequente Weg ist die außerordentliche Kündigung.

11.32. Berücksichtigung berechtigter Belange durch BNetzA-Einbindung vor Kündigung

Dass insbesondere vor einer Kündigung die berechtigten Belange des BKV zu berücksichtigen sind legen ein Verband und wenige BKV dar. Hierzu wird auch die Einbeziehung der BNetzA gefordert.

Antwort der ÜNB:

Dass vor der Kündigung die berechtigten Belange der BKV zu berücksichtigen sind, wurde bereits mehrfach erörtert. Ebenso, wieso die BNetzA in den Prozess der außerordentlichen Kündigung nicht aktiv einzubinden ist, sie wird lediglich im Nachgang zur Kündigung schriftlich durch den ÜNB über diesen Vorgang in Kenntnis gesetzt.

ZU ZIFFER 20.6 (DER KONSULTATIONSFASSUNG)

11.33. Redaktionelle Anpassung

Zwei Verbände und sehr wenige BKV weisen darauf hin, dass die Regelung korrekturbedürftig ist. Die Formulierung „*vom ÜNB gesetzten Frist gemäß Ziffer 14*“ steht nicht im Einklang mit Ziffer 14, da Ziffer 14 keine Fristsetzung durch den ÜNB vorsieht: Nach Ziffer 14.1 beträgt die Frist für die Stellung und Verstärkung der Sicherheit 10 Werktage. Und nach Ziffer 14.7 hat die Wiederauffüllung unverzüglich nach „*Unterrichtung*“ zu erfolgen. Der Satz ist daher etwa wie folgt zu fassen: „*Der ÜNB darf den Bilanzkreisvertrag auch fristlos kündigen, wenn der BKV seiner Verpflichtung zur*

Stellung, Verstärkung oder Wiederauffüllung von Sicherheiten nicht innerhalb der jeweiligen Frist gemäß Ziffer 14 oder einer vom ÜNB gesetzten längeren Frist nachkommt.“

Antwort der ÜNB:

Der vorgelegte Vertragsentwurf enthält bereits den Verweis auf Ziff. 14. Nach Hinweis der Verbände wird jedoch die folgende redaktionelle Anpassung in Ziff. 20.6 vorgenommen, 20.6 neu unter 20.3 d zugeordnet:

„Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages ist außerdem zulässig [...] d. wenn der BKV seiner Verpflichtung zur Stellung, Verstärkung oder Wiederauffüllung von Sicherheiten nicht innerhalb der vom ÜNB gesetzten Fristen gemäß Ziffer 14 nachkommt. Gleiches gilt, wenn die aufgelaufenen Forderungen des ÜNB die nachgewiesenen Sicherheitsleistungen aus diesem Vertrag übersteigen.

ZU ZIFFER 20.7 (DER KONSULTATIONSFASSUNG)

11.34. Redaktionelle Anpassung

Hinweis von zwei Verbänden und sehr wenigen BKV: In der Regelung fehlt eine Bestimmung der Form, in der die Information stattfindet. Es sollte „in Textform“ eingefügt werden.

Antwort der ÜNB:

Der Hinweis ist korrekt, der Anpassungsvorschlag wird in den überarbeiteten Entwurf des Bilanzkreisvertrages übernommen. 20.7 neu zu Ziff. 20.4 Abs. 2 zugeordnet:

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung gem. Ziff. 20.2 und 20.3 muss der ÜNB unverzüglich alle BKV, die betroffenen NB und die betroffenen Börsen in seiner Regelzone und die anderen betroffenen ÜNB in Textform über die Kündigung informieren.

11.35. Dominoeffekt vermeiden

Im Zusammenhang mit der Kündigung eines BK-Vertrages kann es in Folge zu weiteren „Pflichtverletzungen“ kommen. Ein BKV wies darauf hin, dass sicherzustellen sei, dass dem BKV daraus keine weiteren Konsequenzen erwachsen (kein „Dominoeffekt“).

Antwort der ÜNB:

Es wird derjenige BKV gekündigt, dem eine derart wesentliche Vertragspflichtverletzung nachgewiesen werden kann. Eine Unstimmigkeit in der Fahrplananmeldung aufgrund einer Kündigung eines anderen BKV ist keine Pflichtverletzung, wenn der unmittelbar betroffene BKV alles tut, um seinen vertraglichen Pflichten nach der Kündigung vertragskonform nachzukommen. Dies insbesondere unter Beachtung der vertraglichen Regelungen zur Erreichbarkeit gem. Ziff. 6 sowie der Korrekturfrist gem. Ziff. 20.3¹⁰. Im Übrigen gilt auch hier Ziff. 20.4¹¹, die berechtigten Belange des BKV sind angemessen zu berücksichtigen.

ZIFFER 20.9 (DER KONSULTATIONSFASSUNG)

11.36. Ergänzungsvorschlag der Börsen

Da es sich bei Börsenbilanzkreisen um Teile der zentralen Marktinfrastrukturen handelt, hätte eine außerordentliche Kündigung dieser Bilanzkreise weitreichende Auswirkungen auf den gesamten Markt, merken drei Börsen an und fordern folgende Vertragsanpassung:

„20.9. Abmahnungen und fristlose Kündigungen von Börsenbilanzkreisen gemäß Ziffer 12 sind nur zulässig nach vorheriger und ausdrücklicher Anordnung durch die Bundesnetzagentur.“

Antwort der ÜNB:

Der Vertrag gilt für alle Marktakteure gleichermaßen. Es gibt keine Ausnahmereglung für Börsenbilanzkreise (Gleichbehandlung), zumal es auch aus fachlicher Sicht keine Begründung für tolerierbares Fehlverhalten der Börsen gibt.

11.37. Klarstellungsantrag

Die Strombörsen trugen vor, dass es einer Klarstellung, wie im Fall von Börsengeschäften mit bereits gemeldeten und gematchten Fahrplanmengen bei einer außerordentlichen Kündigung umgegangen wird, bedarf. Z.B. ist unklar wie bereits in der Vergangenheit liegende Fahrplanwerte wieder rückabgewickelt werden bzw. welche Folgen sich daraus ergeben.

¹⁰ Genehmigungsfassung

¹¹ Genehmigungsfassung

Antwort der ÜNB:

Der Vertrag gilt für alle Marktakteure gleichermaßen. Es gibt keine Ausnahmeregelung für Börsenbilanzkreise (Gleichbehandlung). Siehe auch Begründung zu Dominoeffekt vermeiden (siehe Nummer 11.35).

ZU ZIFFERN 20.9 UND 23.5 (DER KONSULTATIONSFASSUNG)

11.38. Kündigungsrecht aus EEG - Übertragung der gesamtschuldnerischen Haftung

Mehrere BKV und Verbände erachtet es als ausreichend, das Kündigungsrecht des ÜNB nach § 60 Absatz 2 EEG auf den BKV des Bilanzkreises anzuwenden, dem die Letztverbraucher unmittelbar zugeordnet sind. Eine entsprechende Klarstellung zum Schutz der Abrechnungs- und Hauptbilanzkreisverantwortlichen in Ziff. 20.9 sei angebracht. Es wird eine Ergänzung der bestehenden Regelung vorgeschlagen, die im Übrigen überhaupt nicht für erforderlich gehalten wird: *„Soweit gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorgaben keine abweichende Regelung treffen, ist, unabhängig von den Begriffsbestimmungen in Anlage 5, der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreisvertrag nach § 60 Absatz 2 EEG vom ÜNB gekündigt werden darf, der Bilanzkreisverantwortliche, dessen Bilanzkreis die Letztverbraucher unmittelbar zugeordnet sind.“*

Antwort der ÜNB:

Das EEG ist ein formal verabschiedetes Gesetz, welches nicht über die Neufassung des Standard-Bilanzkreisvertrages geändert bzw. abweichend ausgelegt werden kann. Es erfolgt daher keine Anpassung des bestehenden Vertragsentwurfes.

12. Kontaktdatenblatt

ZU ANLAGE 2

Anlage 2 des Bilanzkreisvertrags führt die für den gesamten Vertrag relevanten Kontaktdaten des ÜNB und des BKV auf, wobei die Daten des BKV für alle im Vertrag geführten EIC identisch sind. Neben allgemeinen Angaben zu den Unternehmen inkl. deren Bankverbindungen, werden insbesondere Angaben zu Ansprechpartnern für (Bilanzkreis-) Vertrags- sowie Fahrplanmanagement und die Bilanzkreisabrechnung aufgeführt. Die Korrektheit sowie die Aktualität der Angaben sind dabei von besonderer Bedeutung, u.a. auch aufgrund fachlich notwendiger – z.T. auch sehr kurzfristiger – Erreichbarkeiten.

Die ÜNB stellen mit dem Bilanzkreisvertrag die Anlage 2 inkl. der relevanten Angaben zum ÜNB bereit und teilen relevante Änderungen der ÜNB-Angaben allen BKV fristgerecht mit. Um auch seitens der BKV eine verlässliche Datenqualität sicherzustellen, ist eine Unterzeichnung der Anlage 2 durch den BKV vorgesehen, mit der die Richtigkeit der Angaben (des BKV) bestätigt werden.

Betroffen von diesen Konsultationsbeiträgen bzw. den vorgesehenen Änderungen ist lediglich die Anlage 2. Nachstehend werden die eingegangenen Beiträge dargestellt und beantwortet.

12.1. Entfall oder Anpassungsbedarf bei Unterschriftsbereich für BKV

Seitens weniger Verbände und weniger BKV wird empfohlen, den Unterschriftsbereich für den BKV zu entfernen. Argumentiert wird mit dem Mehraufwand für die Unterschriftsleistung, die aus Sicht der BKV nicht notwendig wäre.

Antwort der ÜNB:

Aus Sicht der ÜNB ist es zwingend notwendig und wichtig, dass jederzeit aktuelle Kontaktdaten des BKV vorliegen, sowohl für das Fahrplanmanagement (z.B. wegen evtl. vorhandenem Kommunikationsbedarf bzgl. Fahrplanfehlern oder Fahrplanmanagementsystem-Fehlern) als auch für das Vertragsmanagement (z.B. wegen Anforderung oder Anpassungsbedarf von Sicherheitsleistungen oder Auffälligkeiten in der Führung des Bilanzkreises) oder der Bilanzkreisabrechnung (hierzu zählen auch die Angaben zur Bankverbindung). Somit ist es erforderlich, dass die BKV relevante Änderungen in der Anlage 2 des Bilanzkreisvertrages durchführen und diese dem ÜNB melden. Dabei ist die Meldung verbindlich abzugeben und die Korrektheit ist sicherzustellen. Der zusätzlich zur eigentlichen Änderung erforderliche Mehraufwand für die Leistung der Unterschrift auf der Anlage wird seitens der ÜNB als sachgerecht und vertretbar

eingestuft, so dass die ÜNB daran festhalten, dass der BKV die Richtigkeit mittels Unterschrift bestätigt. Im Übrigen ist es bereits heute geübte Praxis, dass die BKV diese Anlage 2 unterschrieben bereitstellen. Anlage 2 kann den ÜNB in Textform übermittelt werden, d.h. die Versendung einer unterzeichneten Anlage als PDF-Datei oder Fax wird als ausreichend erachtet.

12.2. Unterschriftsbereich auch für ÜNB-Angaben

Seitens mehrerer Verbände und einiger BKV wird empfohlen, auch die Kontaktdaten des ÜNB durch Unterschrift bestätigen zu lassen, so dass Einheitlichkeit im Vorgehen zwischen ÜNB und BKV besteht. Alternativ könne – zur Gleichbehandlung – auch die Unterschrift für den BKV gestrichen werden.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB halten die Unterschriftsleistung durch den BKV auf Anlage 2 für angemessen und sachgerecht. Es erscheint aber nicht angebracht, nur aus Gründen der Gleichbehandlung auch eine Unterschrift des ÜNB vorzusehen. Darüber hinaus werden die relevanten Daten des ÜNB sich auch deutlich seltener ändern, als dies in Summe über alle BKV auf Seiten der BKV erforderlich ist.

12.3. Angabe der Gültigkeit

Seitens weniger Verbände und weniger BKV wird empfohlen, sowohl bei den Kontaktdaten des ÜNB als auch bei den Kontaktdaten des BKV jeweils die Gültigkeit mit anzugeben. Konkret wird die Angabe „gültig ab/seit [DATUM]“ gewünscht.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB greifen diesen Verbesserungsvorschlag auf und ergänzen sowohl den Block mit den ÜNB-Daten als auch den Block mit den BKV-Daten jeweils mit einer „Gültig ab“ Angabe.

12.4. Kontaktdaten für Fahrplanaustausch

Da in Anlage 2 auch Kontaktdaten zum Austausch der Fahrplandateien – konkret Emailadressen für den Fahrplanversand an das Fahrplanmanagementsystem sowie zugehörige Rückmeldungen – zu benennen sind, verweist ein BKV in diesem Zusammenhang auch auf ggf. notwendige Änderungen in der Fahrplankommunikation. (Stichworte sind Email, ISDN, AS2, AS4.)

Ein BKV bringt in Zusammenhang mit Anlage 2 den Hinweis, dass das derzeitige Kommunikationsverfahren nicht mehr dem Marktstandard entspricht.

Antwort der ÜNB:

Dieser (eher technische) Sachverhalt wird an anderer Stelle in diesem Dokument behandelt (siehe Kapitel 18 dieses Dokumentes „Fahrpläne: Fahrplanübermittlung“) und ist nur indirekt mit Anlage 2 verknüpft. Der Austausch der Fahrplandateien wird mittelfristig weiterhin über Email erfolgen, daher verbleiben die Emailadressen für das Fahrplanmanagement an dieser Stelle in Anlage 2.

Sofern sich Änderungen im Kommunikationsverfahren ergeben, sind ggf. entsprechende Änderungen in der Anlage 2 umzusetzen (z.B. durch Aufnahme anderer oder weiterer relevanter Parameter für die Kommunikationsverfahren). Da dies von keinem BKV/Verband gewünscht wurde und auch aus Sicht der ÜNB nicht zielführend wäre, werden auch bei Einführung einer signierten (ggf. auch verschlüsselten) E-mailkommunikation keine weiteren Daten in die Anlage 2 aufgenommen. Dies wäre z.B. für die notwendigen Zertifikate etc. denkbar, allerdings soll hierdurch kein weiterer Aufwand zur Aktualisierung der Anlage 2 erzeugt werden, welcher zudem ggf. zu Problemen bei der Anwendung führen könnte, z.B. wenn der Austausch von Zertifikaten und Anlagen nicht zeitgleich erfolgt.

13. Fahrpläne: Allgemein

13.1. Redaktionelle Klarstellungen und Konkretisierungen

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 1.1 ABS.1 SATZ 2

- a. Mehrere BKV und Verbände fordern die Streichung des letzten Halbsatzes „*unabhängig davon, ob diese als Haupt- oder Unterbilanzkreise geführt werden*“ oder z.T. die Ergänzung des „*Abrechnungsbilanzkreises*“.

Antwort der ÜNB:

Es erfolgt eine entsprechende Anpassung des konsultierten Bilanzkreisvertrags und aus Gründen der Vertragsklarheit erhält Satz 2 die nachfolgende Fassung:

Sämtliche Regelungen zur Abwicklung der Fahrpläne gelten für alle per Fahrplan bewirtschafteten Bilanzkreise unabhängig davon, ob diese als Abrechnungs-, Haupt- oder Unterbilanzkreise geführt werden“.

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 1.1 ABS. 1 SATZ 3

- b. Mehre BKV und Verbände fordern die Streichung von Satz 3: „*Per Fahrplan bewirtschaftete Unterbilanzkreise werden in Anlage 5 vom BKV deklariert.*“ Sie weisen darauf hin, dass bereits in Anlage 1.1 sämtliche Bilanzkreise benannt wurden, für die eine Fahrplananmeldung erfolgt.

Antwort der ÜNB:

Zustimmung, Der Satz 3 wird mit Bezug zur Anlage 1.1 angepasst. In Anlage 5 des konsultierten Bilanzkreisvertrages wird die entsprechende Deklarationsspalte gestrichen.

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 1.1 ABS. 2 SATZ 2

- c. Einige BKV und Verbände weisen auf einen nicht korrekten Verweis hin. Der Bezug zu Ziffer 1.4 Abs. 2 ist zu korrigieren.

Antwort der ÜNB:

Zustimmung. Bezug zu Ziffer 1.4 Abs. 2 im konsultierten Bilanzkreisvertrag wird geändert in Ziffer 1.4 Abs.3.

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 1.1 ABS. 3 SATZ 2

- d. Ein BKV gibt den Hinweis, den Satz *„Bei Fahrplänen zu ausländischen Netzbetreibern sind die jeweiligen Bestimmungen die beiderseits der Staatsgrenzen gelten, bei der Fahrplananmeldung, -änderung und -abwicklung zu beachten.“* zu konkretisieren, da je nach Staatsgrenze die maßgeblichen Regelungen unterschiedlich sein können.

Antwort der ÜNB:

In der Prozessbeschreibung „Fahrplananmeldung in Deutschland“ erfolgt eine entsprechende Konkretisierung der Regelungen je Staatsgrenze. Da diese Regelungen häufiger angepasst werden als der Bilanzkreisvertrag ist die detaillierte Beschreibung dieser Vorgaben im Rahmen der Prozessbeschreibung sachgerecht.

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 1.2 ABS. 2 SATZ 1

- e. Einige BKV und mehrere Verbände weisen auf einen nicht korrekten Verweis hin. Der Bezug zu Ziffer 1.7 ist in Ziffer 1.6 zu korrigieren.

Antwort der ÜNB:

Zustimmung. Der Bezug zu Ziffer 1.7 im konsultierten Bilanzkreisvertrag wird geändert in Ziffer 1.6.

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 1.2 ABSATZ 3

- f. Die Regelung sollte auch den Fall der Fahrplanübermittlung per FTP umfassen. Hierzu ist der Satz etwa wie folgt zu ergänzen: *„ESS-Meldungen werden nur an die vom BKV in Anlage 2 angegebene(n) Kommunikationsadresse(n) versandt und dem BKV, wenn er die Fahrpläne gemäß Ziffer 1.7 per FTP an den ÜNB übermittelt, zusätzlich per FTP zur Verfügung gestellt.“*

Antwort der ÜNB:

Da ISDN/FTP abgeschafft werden soll, muss kein separater Verweis erfolgen

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 1.2 ABSATZ 3

- g. Ein BKV weist darauf hin, dass in v.g. Absatz explizit das ESS Format genannt wird. Allerdings wird seitens einzelner ÜNB auch das CIM Format genutzt (u.a. im Rahmen von XBID) bzw. geplant, dieses zu nutzen. Daher sollte das CIM Format ebenfalls explizit genannt werden.

Antwort der ÜNB:

CIM ist nur eine übergreifende Regelung für die Beschreibung von Formaten. Es gibt vom CIM Format auch eine Ausprägung für den „Scheduling business process and contextual model for CIM European market“ (62325-451-2) Somit ist dieses CIM Format eine Weiterentwicklung des aktuell verwendeten ESS (ESS 2.3). Zudem ist in der neuen Prozessbeschreibung „Fahrplanmanagement in Deutschland“, die zur Information dem Konsultationsprozess angehängt wurde, auch die Verwendung von CIM beschrieben und der Verweis auf ESS richtig und kann an dieser Stelle und an allen anderen Stellen bestehen bleiben, da dies ESS 2.3 und ESS CIM abdeckt.

13.2. Vorgehensweisen der ÜNB

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 1.8

- a. Ein BKV beschreibt das Vorgehen der ÜNB während eigener Systemausfälle bei der Fahrplanannahme und der Anpassung der Mengen als intransparent und nicht vorhersehbar. Aus seiner Sicht werden auch richtige, ausgeglichene Fahrpläne abgelehnt. Er empfiehlt dringend ein einheitliches Vorgehen zu definieren.

Antwort der ÜNB:

Abstimmungsprobleme zwischen ÜNB resultieren häufig aus zu spät oder nicht korrekt angemeldeten Fahrplänen des BKV in einer der beiden betroffenen Regelzonen. Bei Systemausfällen des ÜNB oder des BKV, die eine Einschränkung des FPM bedeuten, sollen sich die Vertragsparteien zukünftig unverzüglich informieren. Der Hauptfokus dieses Kommentars liegt eher darauf, auf die aktuellen Probleme aus Sicht des BKVs hinzuweisen. Jedoch ist es schwer die vom BKV erwähnten Probleme an Hand einer solch pauschalen Aussage nachzuvollziehen und abzustellen. Die ÜNB sind gerne bereit, mit dem BKV über konkrete Probleme zu reden und diese auch in der Zukunft abzustellen. Auch wenn aus dem Konsultationsbeitrag keine klare Forderung für den Bilanzkreisvertrag ableitbar ist, erfolgt vor diesem Hintergrund eine Anpassung der Vertragsformulierung:

„werden sich die Vertragsparteien unverzüglich informieren und über die Möglichkeit situationsorientierter Sonderlösungen abstimmen“.

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 2 „FAHRPLANFORMAT UND FAHRPLANABWICKLUNG“

- b. Mehrere BKV und Verbände tragen vor, dass auf Grund der erheblichen Betroffenheit die bilanzkreisverantwortlichen Marktteilnehmer rechtzeitig und angemessen in die Gestaltung von Änderungen der Fahrplanabwicklung einzubeziehen sind. Zur Absicherung dieses Rechts wird die folgende Ergänzung vorgeschlagen: *„Änderungen der operativen Fahrplanabwicklung werden nach einer angemessenen Konsultation der Bilanzkreisverantwortlichen und der Freigabe der BNetzA von allen ÜNB in Deutschland ausschließlich einheitlich durchgeführt.“*

Antwort der ÜNB:

Dem Vorschlag stimmen die ÜNB zu. Im BK-Vertrag in Anlage 3 nach Ziffer 2.2 wird eine neue Ziffer 2.3 eingefügt.

„Änderungen an den Prozessbeschreibungen „Fahrplanmanagement in Deutschland“ und „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“ werden wirksam, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die Änderungen werden von allen ÜNB in Deutschland ausschließlich einheitlich durchgeführt. Sie können jeweils zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres in Kraft treten und sind dem BKV mindestens 6 Monate vor ihrem in Kraft treten bekannt zu geben.“

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 3 WESENTLICHE ESS-MELDUNGEN

- c. Einige BKV und Verbände tragen vor, dass der Final Confirmation Report vom BKV frühestmöglich zur Information über die abschließend beim ÜNB eingestellten Fahrpläne und für die etwaige Anpassung seiner weiteren Handelsaktivitäten benötigt wird. Für dessen Vorliegen sollte es daher unbedingt eine – an die Anmeldefrist für nachträgliche Fahrplananmeldungen geknüpfte – Frist geben. Hierzu soll dem Absatz etwa folgende Regelung hinzuzufügt werden: *„Sie erfolgt bis 12:00 Uhr am auf die Anmeldefrist für nachträgliche Fahrplanänderungen folgenden Kalendertag.“*

Antwort der ÜNB:

Zustimmung: Die 12:00 Uhr-Frist wird in die Genehmigungsfassung des Bilanzkreisvertrages übernommen.

- d. Ein BKV trägt vor, dass ihm unklar ist was genau mit dem Day-Ahead Prozess bzw. mit dem Day-After Prozess gemeint ist. Es fehlt eine Beschreibung bzw. eine Definition.

Antwort der ÜNB:

Die jeweiligen Prozesse sind in der Prozessbeschreibung Fahrplanabwicklung in Deutschland beschrieben. „Day-After Prozess“ wird in der Genehmigungsfassung des Bilanzkreisvertrages in „nachträgliche Fahrplananmeldung“ umbenannt.

- e. Ein BKV trägt vor: Der Acknowledgement-Report (ACK) Report ist vom ÜNB zwingend an den BKV zu versenden. Dabei sind etwaige Gründe für eine Ablehnung des Fahrplanes auch im ACK aufzuführen. Der BKV plädiert für ein deutschlandweit einheitliches prozessuales Vorgehen aller vier ÜNB.

Antwort der ÜNB:

Die Prozessbeschreibung Fahrplanabwicklung in Deutschland stellt ein einheitliches Vorgehen der ÜNB in wesentlichen Punkten sicher. Dies betrifft auch die Ausprägung und Versendung des Acknowledgement-Reports (ACK) in den jeweiligen Day-Ahead- und Intraday-Prozessen sowie im Prozess der nachträglichen Fahrplananmeldung. Insofern ist ein deutschlandweit einheitliches prozessuales Vorgehen aller vier ÜNB sichergestellt. Zusätzlicher Regelungsbedarf im BK-Vertrag besteht daher nicht. Der Hauptfokus dieses Kommentars liegt eher darauf, auf aktuelle Probleme in der Fahrplanabwicklung, aus Sicht des BKVs hinzuweisen. Jedoch ist es schwer, die vom BKV erwähnten Probleme an Hand einer solch pauschalen Aussage nachzuvollziehen und abzustellen. Die ÜNB sind gerne bereit, mit dem BKV über konkrete Probleme zu sprechen und diese ggf. in der Zukunft abzustellen.

13.3. Prognosefahrpläne

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 5 ABSATZ1 SATZ 2 PROGNOSEFAHRPLÄNE

- a. Einige BKV und Verbände schlagen vor, den Bezug zu „übergeordneten Bilanzkreisen“ zu streichen, da die Berücksichtigung von Prognosefahrplänen eines Unterbilanzkreises nicht zwangsläufig in übergeordneten Bilanzkreisen erfolgen muss.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB stimmen der Aussage zu und passen dies an, so dass der Satz die nachfolgende Fassung erhält: Bei einem nicht fahrplanbewirtschafteten Bilanzkreis erfolgt die Berücksichtigung der Prognosefahrpläne in dem Bilanzkreis, über den die Bewirtschaftung erfolgt.

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 5 ABSATZ 1 SATZ 3 PROGNOSEFAHRPLÄNE

- b. Einzelne BKV fragen, ab welchem Schwellwert die Prognosefahrpläne anzupassen sind. Dies auch im Hinblick auf eine abmahnfähige Pflichtverletzung.

Antwort der ÜNB:

Gemäß Ziffer 5.1 des Bilanzkreisvertrages ist der BKV für eine ausgeglichene Leistungsbilanz in seinem Bilanzkreis verantwortlich. Insofern ist es ausreichend, dass eine Anpassung der Prognosefahrpläne (Prod- und Cons-Fahrpläne) im Rahmen des regulären Fahrplanmanagements erfolgt. Dies bedeutet, dass eine dem BKV vorliegende aktuellere Prognose der Prod- oder Cons-Zeitreihe keine unmittelbare Verpflichtung mit sich bringt, eine neue Fahrplanversion an den ÜNB zu senden.

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 5 ABSATZ 2 SATZ 3 EINSPEISEFAHRPLÄNE

- c. Einige BKV und Verbände tragen vor, dass an entsprechender Stelle in Anlage 1.1 keine Menge, sondern die max. Leistung deklariert wird.

Antwort der ÜNB:

Der Hinweis ist korrekt, so dass in Satz 3 „gemeldete Mengen“ durch „gemeldete maximale Leistung“ ersetzt wird.

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 5 ABSATZ 3 SATZ 3 VERBRAUCHSFAHRPLÄNE

- d. Einige BKV und Verbände tragen vor, entsprechend dem Bilanzkreisvertragsentwurf eines Verbands an Stelle der in Anlage 1.1 „gemeldeten Mengen“ auf die „gemeldete max. Leistung“ abzustellen.

Antwort der ÜNB:

Der Vorschlag des Verbandes zur Änderung der Deklarationstabelle wurde von den ÜNB nicht angenommen und es ist somit weiterhin die Angabe von Arbeitswerten erforderlich. Insofern erfolgt auch hier keine Änderung.

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 5 ABSATZ 1 PROGNOSEFAHRPLÄNE

- e. Ein BKV möchte Prognosefahrpläne auch für seinen Handelsbilanzkreis nutzen. Ansonsten betrachtet er dies als Diskriminierung zwischen verschiedenen Marktteilnehmern.

Antwort der ÜNB:

Die Nutzung von Prognosefahrplänen ist ausschließlich BKV mit phys. Einspeisung und/oder Entnahme gestattet. Reine Handelsbilanzkreise benötigen daher keine Prognosefahrpläne. Sie sind anhand Ihrer konkreten Fahrplangeschäfte ausgeglichen zu bewirtschaften. Ein Ausgleich des Bilanzkreises durch nicht existente Einspeise- oder Entnahmemöglichkeiten ist nicht vorgesehen und nicht zulässig. Auch Bilanzkreisen mit phys. Einspeisung und Entnahme ist es nicht erlaubt, offene Positionen größer als die Grenzen gemäß Anlage 3 Ziffer 1.4 zu haben.

ZU ZIFFER 4 „RECHTE UND PFLICHTEN DES ÜNB“

- f. Ein BKV will die ÜNB zu einer hochfrequenten Fahrplankommunikation und Verarbeitung verpflichten, weil in der jüngeren Vergangenheit Fehler bei der Fahrplanabstimmung zwischen den ÜNB zu unrechtmäßigen Automodifikationen geführt haben. Etwaige finanzielle Schäden sollen zu Lasten des ÜNB gehen.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB stimmen dem Vorschlag nicht zu. Dem BKV obliegt die Pflicht, aufgrund des technischen Abstimmverfahren bei den betroffenen ÜNB, gleiche Wertezitreihen zum Abstimmzyklus (jede volle $\frac{1}{4}h$) rechtzeitig anzumelden. Die BKV haben mittels ACK Überwachung jederzeit die Möglichkeit, dieses sicherzustellen. Eine Automodifikation erfolgt nur dann, sollten die Wertezitreihen voneinander abweichen oder die GCT zum zuletzt bestätigten Fahrplan wird verletzt. Eine hochfrequente (minütliche) Abstimmung wäre hier kontraproduktiv.

Eine separate Regelung hinsichtlich etwaiger finanzieller Schäden ist nicht sachgerecht. Es gilt die Haftungsregelung gem. Ziffer 16 des Bilanzkreisvertrages.

14. Fahrpläne: Day-Ahead

ZU ANLAGE 3, ZIFFER 1.3. (FAHRPLÄNE)

Die Regelungen zum Fahrplanmanagement und -format stellten bereits in den vorgelagerten Diskussionen zum Bilanzkreisvertrag (Festlegungsverfahren durch BNetzA sowie Branchenlösungsverfahren des BDEW) einen zentralen Punkt für die ÜNB und die BKV dar.

Im Rahmen der Konsultation wurde durch die BKV und Verbände viele Stellungnahmen zum Thema „Day-Ahead Fahrplananmeldung“ abgegeben. Im Wesentlichen wurde seitens der Konsultationsteilnehmer dem ÜNB-Vorschlag zugestimmt.

Nachstehend werden die eingegangenen Beiträge thematisch zusammengefasst dargestellt und beantwortet.

14.1. Aufnahme einer Bagatellgrenze

Seitens zahlreicher Konsultationsteilnehmer wird die definierte Ablehnbarkeit der Fahrpläne kritisiert. Als wesentlicher Kritikpunkt dabei wird eine fehlende Bagatellgrenze, wie z.B. auch die absolute Höhe bedeutsamer Überschreitungen der deklarierten Maximalwerte, genannt.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB sehen keine Notwendigkeit, zusätzliche Kriterien für die vertragliche Formulierung „*welche das Doppelte der in Anlage 1.1 deklarierten Maximalwerte überschreiten*“ zu definieren, sowie eine Bagatellgrenze festzulegen. Gründe dafür sind:

- einfache praktische Anwendung für alle Beteiligten
- keine komplizierte Prüflogik und von daher leichte Umsetzbarkeit
- die Überschreitung um das Doppelte ist bereits eine erhebliche Abweichung, so dass darüber hinaus weitere Bagatellgrenzen aus der ÜNB-Sicht nicht sinnhaft sind.

14.2. Erhebliche Bilanzabweichungen und Bezug zum betroffenen Bilanzkreis

Mehrere Konsultationsteilnehmer weisen darauf hin, dass die Möglichkeit der Fahrplanablehnung auch für entstehende Bilanzabweichungen des zugehörigen Abrechnungsbilanzkreises maßgeblich wäre.

Auch der Begriff der „*erheblichen Bilanzkreisabweichung*“ sollte laut wenigen Konsultationsbeiträgen in diesem Zusammenhang konkretisiert werden, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Antwort der ÜNB:

Da Fahrplanmeldungen alle Bilanzkreise (Abrechnungsbilanzkreise und Unterbilanzkreise) betreffen können, war die Anmerkung für die ÜNB zunächst nicht nachvollziehbar. Im Workshop kam es aber zur Aufklärung des Missverständnisses, denn die BKV hatten verstanden, dass sich derartige Bilanzabweichungen aus einem fahrplanbewirtschafteten Unterbilanzkreis auch im überlagerten Abrechnungsbilanzkreis widerspiegelt und dieser dann ebenfalls betroffen wäre. Daher wird der Vertragstext wie folgt angepasst:

„...Der ÜNB ist berechtigt, Fahrpläne, welche das Doppelte der in Anlage 1.1 deklarierten Maximalwerte in mehreren Stunden überschreiten und in diesem Zeitraum im Rahmen der Fahrplananmeldungen zu erheblicher Unausgeglichenheit des betreffenden Bilanzkreises führen, abzulehnen...“

14.3. Telefonische Kontaktaufnahme vor Ablehnung eines Fahrplans

Die Mehrzahl der Teilnehmer wünscht sich vor der Ablehnung von Fahrplänen zusätzlich zum lt. Anlage 3, Ziff. 1.3. vorgesehenen Kontakt per E-Mail zwingend auch eine im Vertrag verankerte Pflicht des ÜNB zur telefonischen Kontaktaufnahme.

Antwort ÜNB:

Die vertragliche Verankerung einer zusätzlichen telefonischen Kontaktaufnahme sehen die ÜNB an der Stelle als nicht sinnvoll an, da keine Nachweismöglichkeit der ggf. erfolglosen telefonischen Kontaktaufnahme besteht. Diese Nachweispflicht ist aber in strittigen Fällen wichtig und kann zu vertraglichen Konsequenzen führen. Diese Nachweismöglichkeit ist bei Kontaktaufnahme per Email gegeben und gem. Anlage 2 muss der Ansprechpartner per Email erreichbar sein.

14.4. Frist zur Fahrplankorrektur beträgt 1 Stunde nach der Kontaktaufnahme

Einige Konsultationsteilnehmer merken zusätzlich folgendes an: Eine Frist von 1 Stunde sei nicht angemessen, wenn die Ansprache mehr als 1 Stunde vor der Anmeldefrist erfolgt. Ein BKV schlägt vor, die Regelung um „*jedoch mindestens bis zur Anmeldefrist nach Absatz 3, einen korrigierten Fahrplan anzumelden*“ aufzunehmen. Einige wenige Konsultationsteilnehmer bitten um Klarstellung, ab wann die Stunde zu laufen beginnt und weisen darauf hin, dass die Aktualisierung der Fahrpläne nach einem Hinweis des ÜNB bis 15:30 Uhr erfolgen kann.

Antwort der ÜNB:

Eine Mindestfrist, die länger als 1 Stunde nach Kontaktaufnahme per E-Mail dauert, ist aus Sicht der ÜNB nicht notwendig, da 1 Stunde in Fällen solch erheblicher Überschreitung der deklarierten Mengen und zeitgleich erheblicher Bilanzabweichung als ausreichend und angemessen seitens der ÜNB eingeschätzt wird. Darüber hinaus sind längere Korrekturfristen aus Sicht der ÜNB auch bezüglich der nachfolgenden Fahrplanabwicklungsprozesse nicht sachgerecht. Zur Klarstellung der Fristigkeit wird ergänzend folgender Satz in der Ziffer 1.3 Anlage 3 aufgenommen:

„...Diese Kontaktaufnahme erfolgt nach Anmeldeschluss für Day-Ahead Fahrpläne gemäß Abs. 1

Dies bedeutet, dass die Ansprache nach 14:30 Uhr erfolgt.

Der Verweis der Konsultationsteilnehmer auf Absatz 3 ist für die ÜNB nicht nachvollziehbar, da es in Ziff. 1.3 der Anlage 3 keinen Absatz 3 (d.h. in der Regelung zu Day-Ahead) gibt.

Die Frist zur Fahrplankorrektur beginnt mit der formalen Ansprache des BKV durch den ÜNB zu laufen.

14.5. Ablehnung Zeitpunkt 14:30 Uhr für ausgeglichene Fahrplananmeldungen

Einige wenige BKV geben an, dass die Pflicht zur ausgeglichenen Anmeldung von Day Ahead-Fahrplänen nicht angemessen wäre und verschiedene Geschäftsmöglichkeiten erschwert oder behindert würden. Insbesondere wären reine Handelsbilanzkreise durch die nicht mögliche Nutzung von Einspeise-/Entnahmeprognozen diskriminiert. Daher fordern die BKV entweder die Nutzung von Einspeise- und Entnahmeprognosefahrpläne (FC-Prod, FC-Cons) auch reinen Handelsbilanzkreise zu erlauben oder aber unausgeglichene Fahrplananmeldungen auch in Day-Ahead zu zulassen.

Antwort ÜNB:

Die Notwendigkeit ausgeglichener Day Ahead-Fahrpläne ergibt sich u.a. aus europaweit etablierten Prozessen der Systemführung. Diese setzen eine vollständige Fahrplanübermittlung durch den BKV voraus, um die Netzvorschauberechnungen durchführen und die Kuppelkapazitäten berechnen zu können. Somit ist hier keine Änderung möglich. Zudem ist diese Vorgabe im Bilanzkreisvertrag bereits heute vertraglich und gesetzlich geregelt und ergibt sich aus § 5 der Strom NZV: „Die Fahrpläne müssen vollständig sein, eine ausgeglichene Bilanz des Bilanzkreises und damit eine ausgeglichene Bilanz der jeweiligen Regelzone ermöglichen.“

Des Weiteren sehen die ÜNB keine Diskriminierung von reinen Handels-Bilanzkreisen. Auch für Bilanzkreise mit physikalischen Ein- und Ausspeisen gilt, dass diese um 14.30 Uhr ausgeglichene Fahrpläne anmelden müssen. Offenen Positionen aus Geschäften

aus dem Day-Ahead-Zeitfenster können von keinem BKV in den Intraday-Markt übertragen werden.

Darüber hinaus dient die Nutzung von Einspeise- und Entnahmeproggnosefahrpläne (FC-Prod, FC-Cons) ausschließlich der Bilanzierung der physikalischen Einspeisungen und Entnahmen und stellt somit keine offene Position in Day-Ahead dar. Die Prognosefahrpläne werden außerdem durch die ÜNB zur Systemplanung und Plausibilisierung der angemeldeten Fahrpläne eingesetzt, was ebenfalls der gewünschten Nutzung der Bilanzkreise widerspricht.

Daraus ableitend können die ÜNB die vorgeschlagenen Lösungen nicht unterstützen.

14.6. Entfallen der Möglichkeit zur Fahrplanablehnung für bestimmte Bilanzkreise

Mehrere Konsultationsteilnehmer merken an, dass im Tagesgeschäft für Handels-Bilanzkreise und auch bei Netz-Differenzbilanzkreisen nicht vorhersehbare Leistungswerte gemeldet werden können. Deswegen können deren Meinung nach bestimmte Pflichten der BKV nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund soll die Möglichkeit der Fahrplanablehnung für diese Bilanzkreise entfallen.

Antwort der ÜNB:

Die Regelung gilt für alle Bilanzkreise und sollte aus Sicht der ÜNB auch im Sinne des BKV sein, seine Prognosen für alle seine Bilanzkreise zu erstellen, da sich daraus für BKV auch erhebliche wirtschaftliche Risiken ergeben können. Zudem ist der Verweis auf nicht vorhersehbare Leistungswerte auch nicht sachgerecht.

Darüber hinaus wird die Bewirtschaftung der Differenzbilanzkreise im Positionspapier der BNetzA zu Prognosepflichtverletzung explizit gefordert.

14.7. Folgeprozesse bei abgelehnten Fahrplänen

Einige wenige Konsultationsteilnehmer bitten um Klärung, wie mit Folgefehlern des abgelehnten Fahrplans umgegangen wird und fordern auf, alle anderen betroffenen BKV von der Ablehnung zu informieren.

Antwort ÜNB:

Im Falle einer Fahrplanablehnung werden alle betroffenen BKV informiert. Außerdem werden dabei für die daraus ggf. entstehenden Folgefehler die Prozesse und Fristen neu starten. Eine Kettenreaktion ist i.d.R. nicht zu erwarten, da weitere Fahrpläne nur dann abgelehnt werden würden, wenn auch bei diesen neben der erheblichen Bilanzabweichung auch eine Überschreitung der Deklarationswerte um mehr als das Doppelte vorliegt.

14.8. Automatisierte Ablehnung

Einige wenige BKV merken an, dass eine automatisierte Ablehnung dem BKV die Möglichkeit zur unmittelbaren Fehlerkorrektur erlauben würde und schlagen vor, dies im Vertragstext aufzunehmen. Hierdurch würde das Fehlerpotential durch Mengenüberschreitungen ihrer Meinung nach sinken.

Antwort ÜNB:

Diese Lösung wäre aus Sicht der ÜNB zwar denkbar, man geht aber in solchen Fällen von seltenen Ausnahmen aus. Darüber hinaus ist es für den BKV unerheblich, ob die Ablehnung automatisiert aus einem System oder manuell initiiert wird. Aus diesem Grund wird dies nicht im Vertrag aufgenommen.

14.9. Beschränkung auf einen korrigierten Fahrplan

Ein Konsultationsteilnehmer kritisiert die Beschränkung auf einen korrigierten Fahrplan mit dem Hinweis, dass sich daraus einseitige Restriktionen auf das Geschäft und das freie unternehmerische Handeln ergeben. Er bittet darum, mögliche Ausnahmen von dieser Regelung zu beschreiben.

Antwort ÜNB:

Nach dem Verständnis der ÜNB kann der Fehler mit neuer Übermittlung der Fahrplandatei behoben werden. Zudem können im Rahmen des Intraday-Prozesses weitere Fahrplanmeldungen erfolgen. Von daher ist keine Anpassung im Bilanzkreisvertrag notwendig.

14.10. Fragen zu finalen Day-Ahead Meldungen und Anmeldungen vor Day-Ahead-Closure

Ein Konsultationsteilnehmer hat seinen Konsultationsbeitrag in Form von Fragen gestaltet. Die Fragen bezogen sich auf die Ausgeglichenheit der finalen Day-Ahead Meldungen und Anmeldungen vor Day-Ahead-Closure.

Antwort ÜNB:

Die finalen Day-Ahead Meldungen müssen ausgeglichen sein.

15. Fahrpläne: Intraday

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 1.4

Das Intraday-Fahrplanmanagement stellt eine Ergänzung zu dem Day-Ahead-Fahrplanmanagement dar und soll dem BKV die Möglichkeit geben, Bilanzabweichungen entgegenzuwirken die sich zwangsläufig aus Prognoseabweichungen der phys. Einspeisung und der phys. Entnahme am aktuellen Tag (Liefertag) ergeben. Diese phys. Bedarfsdeckung der BKV im Intraday-Zeitbereich erfolgt auch unter Mitwirkung reiner Stromhändler. Das Volumen des Intraday-Marktes hat sich, u.a. auch um die erheblich angestiegenen Mengen volatiler Einspeisung aus erneuerbaren Energien effektiv handhaben zu können, in den letzten Jahren erheblich weiterentwickelt. Der Intraday-Markt wird von BKV genutzt, die untereinander, mit den Strombörsen oder mit dem Ausland Fahrplangeschäfte abwickeln. Der Intraday-Handel ist dabei im Wesentlichen als kontinuierlicher Handel ausgestaltet. Dies bedeutet, dass Handelsgeschäfte kontinuierlich – also nacheinander – getätigt werden. Dadurch, dass ein BKV in diesem Rahmen Kaufs- und Verkaufsgeschäfte nicht gleichzeitig tätigt, entstehen offene Positionen die für einen funktionierenden Intraday-Handel notwendig und systemimmanent sind. Diese offenen Positionen müssen jedoch aus Gründen der Systemsicherheit auf ein notwendiges und sinnvolles Maß beschränkt werden. Der Vorschlag der ÜNB im konsultierten Standard-Bilanzkreisvertrag ist aus Sicht der ÜNB hierfür geeignet.

Nachfolgend die Anmerkungen der BKV im Konsultationsverfahren und die entsprechenden Antworten der ÜNB.

15.1. Beschränkung der Unausgeglichenheit im Intraday auf 10% des in Anlage 1.1 deklarierten max. Leistungswert FP-Export bzw. max. 50 MW. Höhere Werte können mittels Anlage 8 des BKV beim ÜNB beantragt werden.

Diese Regelung wird von vielen BKV und Verbänden kritisch gesehen. Sie plädieren vielfach für einen Verzicht auf diese Regelung. Dies insbesondere, da die Notwendigkeit der Einschränkung einer temporären Unausgeglichenheit aus Sicht der BKV und Verbände für einen sicheren Systembetrieb nicht nachvollziehbar ist.

Antwort der ÜNB:

Aus Sicht der ÜNB sind im Intraday offene Positionen, d.h. einseitige Fahrplananmeldungen die zu einer zeitweisen Unausgeglichenheit des Bilanzkreises führen, zwingend in ihrer Höhe zu begrenzen.

Denn es ist jederzeit möglich, dass Störungen der IT, eines Fahrplan-Management-Systems oder einer Kapazitätsplattform aber auch eine Unterbrechung des Intraday-Marktes, fehlende Liquidität oder Netzengpässe eine rechtzeitige Beschaffung der bereits an Dritte verkauften Energie verhindern können. (Gilt generell für den Ausgleich des Bilanzkreises, also auch für den rechtzeitigen Verkauf.)

Eine Bilanzkreisbewirtschaftung ohne Begrenzung von offenen Positionen verbunden mit den o.g. Störungen kann daher den Regelenergiebedarf kurzfristig erheblich erhöhen, die vom ÜNB kontrahierte Regelleistung überschreiten und stellt aus Sicht der ÜNB ein reales Risiko für die Systemsicherheit in Deutschland und ggf. Europa dar. Das Risiko potenziert sich, je mehr BKV offene Positionen nutzen oder wenn schon vorab eine kritische Netzsituation besteht.

Insofern ist es aus Sicht der ÜNB nicht möglich, auf eine Einschränkung der offenen Positionen im Intraday zu verzichten.

Eine pauschale Begrenzung auf 10% des in Anlage 1.1 des Standard-Bilanzkreisvertrages deklarierten Leistungswertes FP-Export, maximal aber 50 MW je Bilanzkreis, verbunden mit der Option in begründeten Fällen mittels Anlage 8 des Bilanzkreisvertrages auch höhere Werte vereinbaren zu können ist im Grundsatz nicht in Frage zu stellen.

Vor dem Hintergrund des Workshops am 02.05.2018 bei dem seitens der BKV insbesondere vorgetragen wurde, dass offene Positionen von 10% max. 50 MW den Intraday-Handel in besonderer Weise einschränken würden, sind die ÜNB bereit unter der Berücksichtigung der Verträglichkeit für die Systemsicherheit, diese Begrenzung auf 10% max. 50 MW zeitlich auf den absolut notwendigen Bereich von 2 h bis 15 Min. vor dem Erfüllungszeitpunkt (Zeitbereich 1) zu begrenzen. Für Zeitbereiche größer 2h vor dem Erfüllungszeitpunkt (Zeitbereich 2) gelten ausschließlich die 10% bezogen auf den deklarierten Fahrplan Export in Anlage 1.1.

Dies führt im Zeitbereich 1 dazu, dass für Bilanzkreise mit einem deklarierten Fahrplan-Export von kleiner 500 MW grundsätzlich die 10%-Grenze gilt. Für Bilanzkreise größer 500 MW FP-Export gelten die 50 MW. Im Zeitbereich 2 gelten ausschließlich die 10% bezogen auf den deklarierten FP-Export. Auf eine weitere Begrenzung im Zeitbereich 2 wurde zu Gunsten des Marktes bewusst verzichtet.

Mit dieser Regelung werden folgende, wesentliche Ziele erreicht:

- Deutliche Erhöhung des Maximal-Werts je EIC für Zeitbereiche größer 2 h vor dem Erfüllungszeitpunkt
- Gestufte Begrenzung der offenen Positionen in einem aus Systemsicherheits-Gesichtspunkten noch verträglichen Maß
- Minimierung der Nutzung von Anlage 8, da der Rahmen der Nutzung von offenen Positionen für die BKV erweitert wurde

Den Bedenken der BKV und der Verbände wird aus Sicht der ÜNB damit ausreichend Rechnung getragen. Der Konsultationsentwurf des Standard-Bilanzkreisvertrages wird dementsprechend angepasst.

15.2. Unausgeglichenheit in der Fahrplananmeldung stimmt i.d.R. nicht mit der tatsächlichen physischen Unausgeglichenheit des Bilanzkreises überein

Einige BKV merken an, dass die durch eine temporär unausgeglichene Fahrplananmeldung sichtbare Unausgeglichenheit in der Regel nicht mit der tatsächlichen physischen Unausgeglichenheit des Bilanzkreises übereinstimmt, z.B. weil die zu einer Handelstransaktion gehörende physische Einspeisung oder Entnahme unabhängig davon stattfindet.

Antwort der ÜNB:

Bei ausschließlich mit Fahrplänen bewirtschafteten Bilanzkreisen trifft dieser Sachverhalt nicht zu und bei Bilanzkreisen mit phys. Einspeisungen und Entnahmen handelt es sich bei den tatsächlich vorkommenden Abweichungen lediglich um Prognosefehler des BKV, welche definitionsgemäß nicht verhinderbar sind. Vor diesem Hintergrund halten die ÜNB an ihrer Einschätzung gem. Ziffer 14.1 fest.

15.3. Durch die Begrenzung werden die Transaktionszeiten, Risiken und Anforderungen an Intraday-Fahrplananmeldungen wesentlich erhöht

Einige BKV merken an, dass durch die Begrenzung die Transaktionszeiten und Risiken (z.B. bezüglich der Überschreitung deklarerer Mengen) und Anforderungen an Intraday-Fahrplananmeldungen wesentlich erhöht werden. Dies gilt insbesondere für regelzonenübergreifende Fahrplananmeldungen. Die Begrenzung ist somit kontraproduktiv für die Bilanzkreisbewirtschaftungsqualität.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB stimmen dieser Aussage nicht zu, da der BKV die Möglichkeit hat, die für ihn benötigte offenen Positionen ggf. mittels Anlage 8 zu beantragen und somit über die entsprechenden Limits zu verfügen. Insofern sind auch die Risiken z.B. einer Limitüberschreitung für den BKV steuerbar. Ein Großteil der BKV meldet aktuell ihre Fahrpläne im Intraday bilanziert an. Zudem erwarten die ÜNB, dass die BKV nicht völlig ohne Regeln im Intraday handeln, sondern dass es im Rahmen des BKV internen Risikomanagements Limits gibt, die nicht überschritten werden dürfen und diese die Basis für die Anlage 8 bilden. Insofern halten die ÜNB an ihrer Einschätzung gem. Ziffer 14.1 fest.

15.4. Durch die Begrenzung wird eine quasi ausgeglichene Fahrplananmeldung im Intraday vor der Erfüllung gefordert

Einige BKV und Verbände tragen vor, dass die konsultierte Version schlussfolgern lässt, dass eine quasi ausgeglichene Fahrplananmeldung im Intraday vor der Erfüllung gefordert wird und es für Unternehmen ohne 24/7-Fahrplanmanagement zu einer

gravierenden Verschlechterung kommen würde. Es würden kleinere BKV durch die Regelung quasi von einem Großteil des Marktes ausgeschlossen werden oder sie müssen kostenintensiv und stets zu Lasten der Mitarbeiter ein 24/7-Fahrplanmanagement aufbauen.

Antwort der ÜNB:

Die Schlussfolgerung ist nicht zutreffend. Die offene Position bildet sich aus der internen Bilanz des BKV, resultiert also aus seinen eigenen Fahrplanmeldungen ggü. dritten Bilanzkreisen und berücksichtigt nicht die korrespondierenden Fahrpläne des Counterparts. Diese korrespondierenden Gegenmeldungen können wie bisher weiterhin im Day-After gemeldet werden – nur die im Intraday-Prozess nominierten offenen Positionen innerhalb des Fahrplans eines BKV sind durch diesen BKV entsprechend der Vorgaben wieder rechtzeitig zu schließen. Damit besteht keine generelle Notwendigkeit, ein 24/7-Fahrplanmanagement einzuführen.

15.5. Keine Begrenzung: Die deklarierten Maximalwerte sollen auch für offene Positionen im Intraday gelten

Einige BKV und Verbände tragen vor, dass die deklarierten Maximalwerte in Anlage 1.1 für jede Fahrplanmeldung gelten müssen. Eine zusätzliche Einschränkung ist aus Gründen der Systemsicherheit nicht notwendig.

Antwort der ÜNB:

Aus Gründen der Systemsicherheit sind offene Positionen in Höhe des FP-Exports nicht vertretbar und diese sind aus fachlicher Sicht für die BKV auch nicht erforderlich. Es gilt im Weiteren die Begründung von Ziffer 14.1. Zusätzlich sei erwähnt, dass z.B. an der EPEX Spot das Handelsvolumen im Intraday-Markt deutlich geringer ist als im Day-Ahead Markt.

15.6. Begrenzung verringert Nutzbarkeit der TUD-Kontrakte

Einige BKV verweisen auf die im Juni 2017 neu eingeführten TUD (Trading Until Delivery) Kontrakte, die bis 5 Minuten vor Lieferung handelbar sind. Dadurch werden Bilanzkreisabweichungen verringert und im Sinn der Systemstabilität nützliche Geschäfte getätigt. Durch verschärfte Intraday-Fahrplan-Vorgaben schwindet aber die Nutzbarkeit des TUD-Marktes. Sie fordern z.T. die Streichung von Ziffer 1.4 Abs. 3 (10% / 50MW) und Abs. 4 (ausgeglichene Intraday-Fahrpläne 15 Min. vor Erfüllung) oder eine Anpassung der 15 Min. Frist an die 5 Min. TUD Deadline.

Antwort der ÜNB:

Die Begrenzung der offenen Positionen auf 10% / 50MW, als auch die 15 Min. Frist ab der eine ausgeglichene Fahrplanmeldung des BKV vorliegen muss, beschränken den TUD Markt nicht. Denn diese FP-Geschäfte finden in der Zeit 15 Min. bis 5 Min. vor der

phys. Erfüllung statt und können entweder mit ausgeglichenen Intraday-Fahrplänen oder aber im Day-After angemeldet werden. Diese Transaktionen sind weiterhin ohne Beschränkung möglich, lediglich ist die Verpflichtung zur ausgeglichenen Anmeldung einzuhalten. Eine Anpassung der 15 Min. Frist ist somit auch nicht erforderlich und darüber hinaus aus Sicht der Systemsicherheit auch nicht möglich.

15.7. Ablehnung von absoluten Werten als Begrenzung der Unausgeglichenheit

Einige BKV und Verbände wenden sich explizit gegen den Absolutwert von 50 MW und verlangen dessen Streichung.

Antwort der ÜNB:

Durch die Eingrenzung der 50 MW auf den aus Systemführungssicht absolut notwendigen Zeitbereich von 2h bis 15 Min vor Erfüllung wird den Wünschen der BKV stark entgegengekommen. Sofern dieser Wert nicht ausreicht hat der BKV die Option mittels Anlage 8 höhere Werte zu beantragen. Aus Gründen die in Ziffer 14.1 genannt sind, ist kein vollständiger Verzicht auf den Absolutwert „50 MW“ möglich.

15.8. Sperrfrist im Intraday zwischen 14:30 Uhr und 18:00 Uhr

Ein BKV bezieht sich auf die Sperrfrist im Intraday zwischen 14:30 Uhr und 18:00 Uhr. Dieser fordert, dass die Intraday-Fahrpläne auch in dieser Zeit vom ÜNB geprüft und beantwortet werden.

Antwort der ÜNB:

Sofern es sich um Intraday Fahrpläne für den aktuellen Tag handelt ist dies bereits heute der Fall. Die Sperrfrist gilt lediglich für Intraday-Fahrplananmeldungen des Folgetages.

15.9. Fahrplan-Ablehnung wegen eines Engpasses

Ein BKV trägt vor, dass die Ablehnung des Intraday-Fahrplanes aufgrund eines Engpasses möglich ist. Es bleibt jedoch unklar, was mit den Mengen aus den abgelehnten Fahrplänen passiert, die zu einem unausgeglichenen Bilanzkreis führen können. Er empfiehlt die Definition von Regeln, nach denen die ÜNB mit den Mengen aus abgelehnten Fahrplänen umgehen.

Antwort der ÜNB:

Die Einführung eines Engpasses ist in der Regel keine Ad hoc Maßnahme. Wann immer es möglich ist, werden die ÜNB den Marktteilnehmern ausreichend Zeit geben, um sich auf die neuen Regeln einzustellen. Als Beispiel ist hier der Gebotszonensplit DE/AT anzuführen.

Die kurzfristige Einführung eines Engpasses ist für ÜNB eine absolute Notfallmaßnahme die nur ergriffen werden wird, wenn mit anderen Mitteln die Systemsicherheit nicht aufrechterhalten werden wird.

15.10. Ausgegliche Fahrplananmeldung 15 Min. vor dem Erfüllungszeitpunkt

Diese Frist mit der der ÜNB kurz vor dem Erfüllungszeitpunkt die Ausgeglichenheit seiner Regelzone plausibilisieren kann, findet nur wenig Kritik im Konsultationsverfahren. Teilweise wird diese von einzelnen BKV als ausreichende Intraday-Regelung explizit genannt, teilweise auch mit Hinweis auf eine Beeinträchtigung des Intraday-Marktes kritisch gesehen bzw. abgelehnt.

Antwort der ÜNB:

Eine Beeinträchtigung des Intraday-Marktes durch diese Regelung findet nicht statt. Der BKV hat spätestens 15 Min. vor dem Erfüllungszeitpunkt seine Fahrplananmeldungen ausgeglichen anzumelden. Die korrespondierenden Fahrpläne des Counterparts sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich. Diese können wie bisher weiterhin im Day-After gemeldet werden. Fahrplananmeldungen für Geschäfte nach der 15 Min. Frist sind auch noch möglich. Diese können dann per ausgeglichener Anmeldung im Intraday-Zeitraum angemeldet oder aber im Day-After Zeitraum nachgemeldet werden.

Die teilnehmenden Verbände haben diese Streichung nicht gefordert. Insofern kann diese Regelung als im Markt weitgehend akzeptiert betrachtet werden. Dies sicherlich auch durch die intensive Diskussion des Themas beim Branchenlösungsverfahren des BDEW. Dort war es i.W. unstrittig, dass der ÜNB spätestens 15 Min. vor dem Erfüllungszeitpunkt seine Systembilanz auf Basis der nominierten Fahrpläne plausibilisieren können muss.

15.11. Austausch der Anlage 8 in einem elektronischen Prozess

Ein BKV schlägt vor, den Austausch der Anlage 8 in einem elektronischen Prozess vorzunehmen.

Antwort der ÜNB:

Vor dem Hintergrund, dass auf Grund der generellen Freigrenze 10% / 50MW diese Anlage nur in einzelnen Fällen benötigt wird, besteht aus Sicht der ÜNB keine Notwendigkeit einen elektronischen Prozess hierfür aufzusetzen. Dies insb. auch nicht, da offene Positionen keine dynamischen Werte darstellen, sondern i.W. als stabil anzunehmen sind.

15.12. Nutzung der offenen Positionen bereits auch im Day-Ahead 14:30 Uhr

Ein BKV fordert, dass die Entwicklung der Terminmärkte sowie der Day-Ahead- und Intraday-Markte nicht beeinträchtigt wird. Ein klassisches Handelsgeschäft zwischen dem Day-Ahead- und dem Intraday-Markt ist so nicht möglich. Dies sollte aber gem. GLEB Art.3 Abs. 2 lit. a möglich sein.

Antwort der ÜNB:

Mittels der Day-Ahead Fahrplananmeldungen erfolgt eine Analyse der Netzsicherheit für den Folgetag in den jeweiligen Regelzonen und im Regelblock. Hierzu ist eine vollständige Bilanzierung ohne offene Positionen Voraussetzung. Dies ist auch in der StromNZV §5 so vorgesehen. GLEB Art.3 Abs. 2 lit. a hat keinen Bezug zum Fahrplanmanagement. Siehe dazu auch die Antwort zum Thema Day-Ahead.

16. Fahrpläne: Day-After

ZU ANLAGE 3, ZIFF. 1.5.

Das Thema „nachträgliche Fahrplanänderungen“ wurde kontrovers und ausgiebig im Rahmen des BNetzA-Festlegungsverfahrens sowie dem Verfahren des BDEW zur Findung einer Branchenlösung diskutiert.

Nach der Auswertung von zahlreichen Konsultationsbeiträgen im aktuellen Verfahren sowie den Rückmeldungen im Rahmen des Workshops am 02.05.2018 übernehmen die ÜNB im Wesentlichen die bereits im Rahmen der Branchenlösung diskutierte Ausgestaltung. Dies erfolgt insbesondere deswegen, weil die vorgeschlagene und risikominimale Ausgestaltung der Frist für nachträgliche, regelzoneninterne Fahrplananmeldungen am „Folgetag 10 Uhr“ seitens der BKV strikt abgelehnt wird.

Diese Änderung entgegen der konsultierten Fassung des BK-Vertrags stellt einen Kompromiss dar, der aus Sicht der ÜNB nur im Zusammenwirken aller vertraglichen Komponenten akzeptabel ist und dennoch höhere monetäre Risiken des ÜNB mit sich bringt. Hierzu zählen insbesondere die Etablierung des „Urgent Calls“, die Ausgestaltung der sonstigen Regelungen zum Fahrplanmanagement, die Absicherung der finanziellen Risiken des ÜNB bei entsprechenden Voraussetzungen (auf Grundlage der Deklaration des BKV) sowie die Regelungen zu Abmahnung und Kündigung (um Vertragsverstößen und missbräuchlichem Verhalten wirksam begegnen zu können).

Im Folgenden werden die Konsultationsbeiträge thematisch zusammengefasst und beantwortet.

16.1. Fristverkürzung für die nachträgliche Fahrplanänderung auf 10 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Kalendertags

Nahezu alle Konsultationsbeiträge zu dieser Thematik beinhalten eine strikte Ablehnung der Regelung „Folgetag 10 Uhr“ mit der Argumentation der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bestehend aus notwendigem Wochenendeinsatz der Mitarbeiter, sowie erheblicher Kostensteigerungen für die Ertüchtigung der bestehenden Betriebsprozesse und IT-Infrastruktur bei den BKV.

Einige Konsultationsteilnehmer bestehen darauf, die derzeitige Regelung zu behalten mit der Argumentation, dass die nachträglichen Änderungen keine Auswirkung auf die Systemsicherheit haben und durch die neuen Matching-Regelungen Änderungen nur bei Anmeldung durch beide Fahrplanparteien Gültigkeit erlangen. Von einem Konsultationsteilnehmer wird argumentiert, dass durch die bestehenden Sicherheitenregelungen (Zeitraum 7 Tage) auch die entsprechenden monetären Risiken der ÜNB ausreichend abgedeckt sind.

Darüber hinaus wird von einigen wenigen Konsultationsteilnehmer vorgetragen, dass durch eine Verkürzung der nachträglichen Fahrplankorrekturfrist ein möglicher Missbrauch nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Ein BKV merkt dabei an, dass die offenen Positionen schon 15 Minuten vor Lieferung geschlossen sein müssen.

Ein Konsultationsteilnehmer begrüßt dem hingegen ausdrücklich die Bezugnahme auf den folgenden Kalendertag, spricht sich aus prozessualen Gründen aber gegen 10 Uhr aus und schlägt stattdessen die Frist der StromNZV und zwar 16:00 Uhr vor. Ein anderer Konsultationsteilnehmer spricht sich für die Fahrplanmeldung bis um 10:00 Uhr des nächsten Werktages aus, damit die o.g. Wochenendarbeiten vermieden werden können.

Einige BKV weisen darauf hin, dass die Frist 10:00 Uhr für die in dieser Zeit laufenden Markt- und Backupprozesse zu knapp und ungeeignet sei und in der Hauptaktivitätszeit des jetzigen Day-Ahead-Prozesses liege – am Vormittag finden z.B. Regelenergieausschreibungen statt und Börsenauktionen sind vorzubereiten.

Des Weiteren wird angemerkt, dass für eine abschließende Fahrplanmeldung benötigte Daten nicht vor Ablauf dieser Frist von den ÜNB bereitgestellt werden (z.B. SRL, Frist der ÜNB zur Meldung an Poolhalter derzeit 10:00 Uhr).

Ein Konsultationsteilnehmer merkt an, dass eine kalendertägliche Meldung zu einer höheren Unausgeglichenheit im System führen wird. Aktuell können BKV ihre Prognosen 24/7 von Dienstleistern überwachen und optimieren lassen. Etwaige Prognosedifferenzen werden dann am nächsten Werktag ausgeglichen. Die Verschärfung in der nachträglichen Anmeldung führt dazu, dass BKV ihre Prognose am Wochenende nicht mehr durch einen Dienstleister ausgleichen lassen können und so ihre Prognosefehler in die Ausgleichsenergie fließen lassen müssen. Dies führt zu einem allgemein höheren Regelzonensaldo in diesen Stunden.

Als Lösung schlagen viele BKV den in der BDEW-Branchenlösung erarbeiteten Kompromissvorschlag vor.

Ein Konsultationsteilnehmer schlägt ein eigenes „Fahrplanabwicklungskonzept“ in einem separaten Dokument vor. Dieses Konzept wird von weiteren Konsultationsteilnehmern unterstützt. Auf dieses Konzept wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen, es wird im Punkt 21 *Konzeptionelle Vorschläge* behandelt.

Antwort der ÜNB:

Für die ÜNB sind die vorgetragenen Ablehnungsgründe der BKV im Grundsatz nachvollziehbar, auch wenn die ÜNB die Tragweite / Kritikalität der Auswirkungen auf die BKV teils deutlich anders gewichten und einschätzen. Insbesondere ist die Annahme des Konsultationsteilnehmers, dass die monetären Risiken der ÜNB in der aktuellen Ausgestaltung ausreichend abgedeckt sind, nicht korrekt, da die Absicherung des Handelsvolumens für 48 Stunden erfolgt. Zusammenfassend lässt sich aus der Sicht der ÜNB festhalten, dass die vorgeschlagene Verkürzung der Day-After-Frist einerseits die monetären Risiken aus einem Fahrplanbetrug als auch die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Fahrplanbetrugs deutlich senken würde, dabei allerdings die Umsetzungsaufwände bei ÜNB und BKV deutlich ansteigen würden.

Um den Bilanzkreisvertrag allerdings an dieser zentralen Stelle zu einer für BKV und ÜNB gleichermaßen akzeptablen Ausgestaltung zu führen, greifen die ÜNB den seitens der BKV eingebrachten Vorschlag aus der Branchenlösung wieder auf:

„Ergänzend zu Ziffer 1.1 und 1.2 dieser Anlage gilt:

In Abweichung von § 5 Abs. 3 StromNZV sind nachträgliche Fahrplanänderungen ausschließlich bei regelzoneninternen Fahrplänen bis 16:00 Uhr des auf den Erfüllungstag des Fahrplans folgenden Kalendertags möglich. Ist der folgende Kalendertag kein Werktag sind nachträgliche Fahrplanmeldungen spätestens bis 16:00 Uhr des folgenden Werktags längstens aber bis 16:00 Uhr des dritten auf den Erfüllungstag folgenden Kalendertages möglich.

Urgent Call:

Im Einzelfall, um den Verdacht einer missbräuchlichen Fahrplananmeldung des BKV oder eines anderen Bilanzkreisverantwortlichen auszuräumen, kann der ÜNB abweichend hiervon bis 16:00 Uhr eines Kalendertages vom BKV die abschließende nachträgliche Fahrplananmeldung für diesen Tag und etwaige vorangegangene Tage, für die die Frist zur abschließenden Fahrplananmeldung noch nicht verstrichen ist, bis um 10:00 Uhr des nächsten Kalendertages verlangen. Das Verlangen ist konkret zu begründen und dem BKV per E-Mail mitzuteilen. Die dem ÜNB in diesem Zuge übermittelten Fahrpläne sind abschließend und somit abrechnungsrelevant. Sofern keine fristgerechte Übermittlung durch den BKV erfolgt, wird der letzte durch den BKV übermittelte Fahrplan zur weiteren Verarbeitung verwendet.

Die nicht oder nicht rechtzeitige vollständige Übermittlung der vom ÜNB angeforderten Fahrpläne stellt in jedem Fall einen Verstoß gegen wesentliche Pflichten aus dem Bilanzkreisvertrag dar.

Zur Sicherstellung der operativen und prozessualen Verfügbarkeit und Durchführbarkeit des Urgent Calls ist der ÜNB berechtigt bis zu zweimal je Kalenderjahr eine entsprechende Test-Anforderung auszusprechen, ohne dass ein Missbrauchsverdacht vorliegt. Diese Test-Anforderungen sind bereits mit der Anforderung entsprechend durch den ÜNB kenntlich zu machen und vollumfänglich durch den BKV zu erfüllen.“

Mit dieser Regelung wird zusammenfassend erreicht, dass

- die BKV in der Regel Fahrpläne wie bisher bis zum Folge-Werktag 16 Uhr anpassen können und die etablierten Prozesse und Arbeitszeiten beibehalten werden können
- dem ÜNB ein Werkzeug zur kurzfristigen Anforderung verbindlicher abschließender Fahrpläne gegeben wird, um so im Falle von Auffälligkeiten z.B. betrügerische Fahrpläne zeitnah und möglichst rechtssicher identifizieren zu können. (Eine Verhinderung von Betrugsfällen ist allerdings auch mit dieser Vorgehensweise nicht vollständig möglich, es soll jedoch der Betrugszeitraum und wirtschaftliche Risiken möglichst deutlich reduziert werden.)

16.2. Untersagung von nachträglichen Fahrplangeschäften

Von mehreren BKV wird vorgetragen, dass die Untersagung für nachträgliche Fahrplanmeldungen für Geschäfte deren Ursprung nach dem Lieferzeitpunkt liegt, nicht sachgerecht wäre, da diese keine Auswirkungen auf die Systemsicherheit hätten und von daher für die ÜNB unschädlich seien. Darüber hinaus stellten nachträgliche Fahrplangeschäfte ein wichtiges Instrument dar, um die Bilanzabweichungen zu verringern und dadurch die finanziellen Risiken, die sich aus den stark schwankenden Ausgleichsenergiepreisen ergeben, zu minimieren. Einige Konsultationsteilnehmer merken dabei an, dass eine solche Regelung die Nutzung des Marktsegments „Day-After-Handel“ verhindern würde.

Außerdem würde eine Untersagung durch die Nachweis- und damit verbundene Offenlegungspflicht auch diejenigen BKV treffen, die keine solchen Geschäfte durchführen. Trotz sorgfältiger Bilanzkreisbewirtschaftung und sorgfältiger Fahrplanprognose kann es bspw. in Industriebilanzkreisen zu ungeplanten Anlagenausfällen oder Produktionsschwankungen kommen, welche nicht mehr über den Intraday-Markt ausgleichbar sind.

Außerdem werden noch folgende Punkte angemerkt:

- Unklar ist, was mit Geschäftsursprung gemeint ist und wie der Nachweis dafür erbracht werden kann. So ist beispielsweise nicht klar, wie man dies bei Gemeinschaftskraftwerken nachweisen kann.
- Fahrplanänderungen sind zudem nicht nur zur Durchführung von Handelstransaktionen, sondern auch zur Umsetzung von Minutenreserveabrufen und Redispatchanforderungen erforderlich.
- Die Untersagung nachträglichen Fahrplanhandels ist durch die Vorgaben der GLEB explizit nicht zu lässig (Artikel 17, IV); entsprechend sollte hier nicht über die Vorgaben der GLEB hinausgegangen werden.
- Im Übrigen muss sichergestellt sein, dass Fahrpläne für Gemeinschaftskraftwerke und Erzeugungsanpassung, die nach dem Lieferzeitpunkt verschickt werden unter die Regelung fallen.

Aus diesen Gründen wird gefordert, die Regelung ersatzlos zu streichen.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB beurteilen einige Aspekte anders als die BKV – im Wesentlichen sind dies:

- Die Argumentation wonach Geschäfte, deren Geschäftsursprung nach dem Erfüllungszeitpunkt liegt dazu genutzt werden um Ausgleichsenergiepreiserisiken zu minimieren erschließt sich, auch aufgrund der Systematik symmetrischer Ausgleichsenergiepreise, den ÜNB nicht nachvollziehbar.
- Die GLEB macht nach Einschätzung der ÜNB keine Aussagen zu Day-After Fahrplänen oder gar nachträglichen Geschäften – insbesondere in Artikel 17, IV werden lediglich Aussagen zu Intraday getroffen.

Allerdings ist es aus Sicht der ÜNB zusammenfassend vertretbar die Regelung aufgrund der Konsultationsbeiträge und der im Workshop hierzu geführten Diskussion ersatzlos zu streichen.

17. Fahrpläne: Minimumregel

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 1.6 ABS.2 UND 3

a. Wenige BKV und Verbände tragen vor:

Wird bei Differenzen zwischen abschließend vorliegenden korrespondierenden nachträglichen Fahrplananmeldungen, die Minimumregel auf die differierenden Versionen angewendet, statt (wie von den ÜNB vorgeschlagen) die davor gültigen Fahrplanversionen beizubehalten, so führt dies in der Regel zu größeren Bilanzabweichungen der betroffenen Bilanzkreise. Darüber hinaus soll die Minimumregel auch bei nachträglichen Fahrplananmeldungen Anwendung finden. Weiterhin wird vorgetragen, dass mit dem Ersatz der Senkenregel durch die Minimumregel nicht zur Verhinderung von betrügerischen Fahrplananmeldungen oder Verringerung des Schadens durch betrügerische Fahrplananmeldungen beigetragen wird.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB stimmen dem Änderungsvorschlag nicht zu.

Wenn dem ÜNB bei der Day-Ahead Fahrplananmeldung um 14:30 Uhr des Vortages, auch nach entsprechenden ESS-Meldungen, im Ergebnis keine abgestimmten Fahrpläne von den betroffenen BKV vorliegen, muss er eine Fahrplanregel anwenden um den Fahrplan für den Folgetag nicht zu verwerfen. Dies ist zukünftig die Minimumregel. Diese hat (gegenüber der bisherigen Senkenregel) den Vorteil, dass nur der kleinere, und damit unstrittige Fahrplan, von beiden BKV in die Abwicklung geht.

Die Anwendung der Minimumregel ist bei Day-After Fahrplananmeldungen, also nach der phys. Erfüllung, nicht sinnvoll. Hier liegen aus dem Day-Ahead oder dem Intraday Zeitraum abgestimmte Fahrpläne vor. Die Notwendigkeit als ÜNB in die „unabgestimmten“ Day-After Fahrpläne durch Anwendung einer Matchingregel einzugreifen besteht hier nicht und wäre auch nicht sachgerecht. Es liegt in dem Ermessen der beiden BKV im Day-After Zeitraum Ihre Fahrpläne miteinander abzustimmen – sofern dies nicht gelingt, gilt die letzte abgestimmte Fahrplanversion weiter. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass durch die Anwendung der Minimumregel im Day-After der liefernde BKV durch die nachträgliche Anpassung seines Fahrplanes seine Fahrplanlieferung rückgängig machen kann. Dies ist im Sinne eines abgestimmten, korrekten Fahrplanmanagements und der notwendigen hohen Verbindlichkeit abgestimmter Fahrpläne zwischen zwei BKV zwingend zu vermeiden. Insofern wird das Durchführen eines Matchings mit der Minimumregel nur im Day-Ahead als notwendig erachtet – in den nachfolgenden Intraday- und Day-After-Zeiträumen ist ein Matching nicht notwendig und sachgerecht, da hier jeweils auf die zuletzt abgestimmte Version der Fahrpläne zurückgegriffen werden kann.

Das Argument, dass bei Anwendung der Minimumregel im Day-After die Bilanzabweichungen i.d.R. geringer ausfallen, ist aus Sicht der ÜNB nicht nachvollziehbar, wäre aber auch vor dem Hintergrund der „einseitigen Day-After Anpassungs-möglichkeiten“ vernachlässigbar. Darüber hinaus sehen die ÜNB durch die Anwendung der Minimumregel anstatt der Senkenregel im Day-Ahead schon eine Reduzierung des Betrugspotential. Es ist nicht mehr möglich, im Rahmen von Fahrplandifferenzen beliebig hohe Fahrpläne aus einem anderen Bilanzkreis in seinen eigenen Bilanzkreis zu importieren. Ein anderer wesentlicher Grund für die Änderung ist auch die Anwendung der Minimumregel im internationalen Kontext.

Abschließend noch der Hinweis, dass im Day-After auch bereits bisher immer auf den letzten gültigen abgestimmten Fahrplan referenziert wurde und niemals auf die Senken- oder Minimumregel. Insofern erfolgt im konsultierten Vertragsentwurf keine Änderung der Sachlage.

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 1.6 ABS.3

- b. Ein BKV merkt an: Geänderte Intraday-Fahrplanänderungen verhindern doch, dass korrespondierende Fahrplananmeldungen vorliegen. Wie können diese dann vorgehen?

Antwort der ÜNB:

Auch bei geänderten Intraday-Fahrplanregelungen können Fahrpläne am Liefertag vollständig und abschließend vom BKV und seinem Counterpart beim ÜNB angemeldet werden. Die Minimumregel findet im Rahmen der Intraday-Fahrplannominierung keine Anwendung. Hier wird bei Fahrplandifferenzen auf die letzte gültige Fahrplanversion zurückgegriffen.

18. Fahrpläne: Fahrplanübermittlung

ZU ANLAGE 3 ZIFFER 1.7

Aufgrund der gesetzlichen, regulatorischen und technischen Entwicklungen steigen die Anforderungen an die IT-Sicherheit generell und damit auch bei der Fahrplanübermittlung. Im Rahmen des aktuellen Konsultationsverfahrens haben mehrere Konsultations-teilnehmer auf diese Entwicklungen und auf die nicht mehr zeitgemäßen Vorgaben zur Fahrplanübermittlung hingewiesen. Aus diesem Grund erstellen die ÜNB eine Prozessbeschreibung „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“ und ändern dementsprechend die betroffenen Passagen im BK-Vertrag. Der Gegenstand der Prozessbeschreibung ist unter anderem die Beschreibung eines mehrstufigen Verfahrens, das vorsieht, die Sicherheitsanforderungen für die Fahrplanübermittlung an die für die Marktkommunikation bereits etablierten Standards anzugleichen. Dies beinhaltet insbesondere die Abschaffung des File Transfer Protocols (FTP) über ISDN, sowie im ersten Schritt die Einführung der Signierung der entsprechenden E-Mails zum Fahrplanaustausch.

Im Folgenden werden die eingegangenen Konsultationsbeiträge thematisch zusammengefasst beantwortet.

18.1. Beschreibung und Änderungsverfahren für die Fahrplanübermittlung

Seitens zahlreicher BKV wird angeregt, dass die Prozessbeschreibung „Fahrplanmeldung in Deutschland“ separat konsultiert werden soll.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB erkennen den Bedarf einer Einbindung der BKV im Grundsatz an. Der BK-Vertrag wird in Anlage 3 Ziffer 1.7. wie folgt angepasst:

„Der ÜNB nimmt die Fahrpläne per E-Mail gemäß der jeweils geltenden, von der BNetzA freigegebenen und durch den ÜNB auf dessen Homepage veröffentlichten Prozessbeschreibung „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“, vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der BNetzA, entgegen. Das Vorgehen zur Anpassung und Veröffentlichung dieser Regelung ist in Ziffer 2 dieser Anlage beschrieben. Für den Eingang der Fahrpläne ist der Zeitpunkt des Eingangs beim ÜNB maßgeblich.“

Im BK-Vertrag wird in Anlage 3 Ziffer 2.2 wie folgt angepasst:

„Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Bilanzkreisvertrag und den Prozessbeschreibungen „Fahrplananmeldung in Deutschland“ und „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“ gilt der Bilanzkreisvertrag.“

Im BK-Vertrag wird in Anlage 3 Ziffer 2.3 wie folgt angepasst:

„Änderungen an den Prozessbeschreibungen „Fahrplanmanagement in Deutschland“ und „Regelungen zum sicheren Austausch im Fahrplanprozess“ werden wirksam, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die Änderungen werden von allen ÜNB in Deutschland ausschließlich einheitlich durchgeführt. Sie können jeweils zum 01.04. oder 01.10. eines Jahres in Kraft treten und sind dem BKV mindestens 6 Monate vor ihrem in Kraft treten bekannt zu geben.“

18.2. Alternativen zu den bestehenden Kommunikationswegen

Mehrere BKV weisen darauf hin, dass die bestehenden Übertragungswege (ISDN/FTP, E-Mail) nicht mehr zeitgemäß sind und schlagen eine Umstellung bzw. einen Parallelbetrieb auf/von AS2/AS4 vor. Zwei Konsultationsteilnehmer schlagen zusätzlich eine Umstellung auf ein Webportal vor.

Antwort der ÜNB:

File Transfer Protocol (FTP) über ISDN wird abgeschafft, da die ISDN Technologie durch die Telekommunikationsanbieter nicht mehr angeboten und absehbar gekündigt wird.

Eine Einführung der Kommunikation per AS2/AS4 wird zunächst wegen den sehr hohen Einführungskosten und Umsetzungszeiten nicht angestrebt. An dieser Stelle ist es aus Sicht der ÜNB sachgerecht, die Entwicklungen im Rahmen der Umsetzung des Digitalisierungsgesetzes abzuwarten. Das Ziel sollte sein, diese einheitlich geregelten Übermittlungswege und Sicherheitsstandards für die gesamte Marktkommunikation (also auch für das Fahrplanmanagement) einzuführen und zu nutzen.

19. Unternehmen der Besonderen Ausgleichsregelung - BesAR

Nach § 60 EEG 2017 haftet der Bilanzkreisverantwortliche auch für die EEG-Umlage der Mengen, die über seinen Bilanzkreis abgewickelt werden, selbst wenn er nicht der entsprechende ursächlich Zahlungspflichtige (Elektrizitätsversorgungsunternehmen / Lieferant) ist. In erster Linie sind hier Lieferanten betroffen, welche ihre EEG-umlagepflichtige Strommengen über den entsprechenden Bilanzkreis des BKV abwickeln und dann die erforderliche EEG-Mengenmeldung gegenüber dem ÜNB angeben und auch die EEG-Umlage an den ÜNB abführen müssen. Zusätzlich zu diesen Lieferanten sind inzwischen auch Unternehmen, die im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) nach den §§ 63ff EEG 2017 eine Privilegierung bei der Zahlung der EEG-Umlage erhalten, im Folgenden BesAR-Unternehmen, verpflichtet, die EEG-Mengenmeldung gegenüber dem ÜNB vorzunehmen und an diesen auch die EEG-Umlage abzuführen. Somit haftet der BKV also auch für die EEG-Umlage von BesAR-Unternehmen, die den Bilanzkreis – ggf. über einen zwischengeschalteten Lieferanten – nutzen.

Derzeit sind die BesAR-Unternehmen dazu verpflichtet, dem jeweiligen ÜNB unter Angabe des genutzten Bilanzkreises (EIC) die entsprechenden Strommengen zu melden. Dabei hat der ÜNB derzeit weder aus dem BK-Vertrag noch aus dem EEG die Möglichkeit zu prüfen, ob das BesAR-Unternehmen diesen Bilanzkreis auch tatsächlich nutzen darf. Dennoch wird der ÜNB im Falle nicht beglichener EEG-Umlagezahlungen diese dem BKV in Rechnung stellen (und je nach Fallkonstellation den Bilanzkreisvertrag ggf. kündigen). Ergänzend sei an dieser Stelle erwähnt, dass der ÜNB i.d.R. eine Information über entsprechend ausgestellte BAFA-Bescheide (und damit das BesAR-Unternehmen) direkt vom BAFA erhält; wobei diese Information keine Angabe zum Bilanzkreis enthält.

Aus Sicht der ÜNB war es daher vorgesehen, dass der BKV dem ÜNB über die bereits vorhandene Anlage 6 mitteilen soll, welche BesAR-Unternehmen die Bilanzkreise nutzen; analog der Angabe von Lieferanten und Händlern. Diese Vertragsanpassung sollte in erster Linie dem Schutz des BKV dienen und sicherstellen, dass er die Nutzer seines Bilanzkreises kennen kann und nicht erst im Falle ausgebliebener Zahlungen entsprechende Klärungen starten kann.

Betroffen von dieser vorgesehenen Änderung sind v.a. die Vertrags-Ziffern 4, 5.9, 17, 17.3 und insbesondere Anlage 6. Nachstehend werden die eingegangenen Konsultationsbeiträge dargestellt und beantwortet.

19.1. Erweiterung der Auskunftspflichten des ÜNB

Verschiedene Verbände und einige BKVs empfehlen explizit die Erweiterung der Pflichten des ÜNB in Ziff. 4 des Bilanzkreisvertrags. Es wird gewünscht, dass der ÜNB den BKV (sowie ggf. den Lieferanten) unverzüglich informieren sollte, sobald die

Information vorliegt, dass ein BesAR-Unternehmen einen Bilanzkreis eines BKV nutzt, ggf. sogar noch ergänzt um die relevanten Energiemengen. Damit wäre dem BKV bekannt, dass es zu einer Haftung nach § 60 EEG 2017 kommen kann. Zusätzlich solle der ÜNB auch bei einem Zahlungsrückstand des BesAR-Unternehmens unverzüglich den BKV informieren. Weitere BKV und Verbände fordern ebenfalls die Einführung einer Meldepflicht des ÜNB an den BKV.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB lehnen es ab, die vertraglichen Pflichten im Bilanzkreisvertrag um diese Meldepflichten zu erweitern. Der Bilanzkreisvertrag regelt nur das Verhältnis zwischen dem ÜNB und dem BKV und daher ist eine Datenweitergabe der Daten eines Dritten nicht in diesem Vertrag zu regeln. Darüber hinaus (und damit im Unterschied zum BKV, der entsprechende Datenweitergaben mit seinen Vertragspartnern – Händlern, Lieferanten, BesAR-Unternehmen – vertraglich vereinbaren kann) besteht auch keine Möglichkeit für den ÜNB, diese Datenweitergabe in einem Vertrag mit dem BesAR-Unternehmen zu regeln, da es für die Umsetzung des EEG als gesetzliche Aufgabe kein Vertragsverhältnis zwischen ÜNB und BesAR-Unternehmen gibt. Insbesondere die rein vorsorgliche Datenweitergabe an den BKV – bevor die Anwendung der Haftungsregelung im EEG 2017 erfolgt – ist aus Datenschutzaspekten zumindest fragwürdig.

19.2. Verzicht auf Meldepflicht für BesAR-Unternehmen durch den BKV

Seitens sehr vieler BKV und Verbände wird die, im zur Konsultation gestellten Bilanzkreisvertrag, aufgenommene Meldepflicht (in Ziffer 5.9 und v.a. Anlage 6) kategorisch abgelehnt. Argumentiert wird hier u.a. damit, dass dem BKV (sofern er nicht selbst Lieferant ist) entsprechende Informationen gar nicht bekannt wären, da z.B. das BAFA dem BKV keine Information über BAFA-Bescheide bereitstellt. Auch wird vorgebracht, dass die Daten des BesAR-Unternehmen vom BKV ggf. gar nicht an den ÜNB weitergegeben werden dürften, da es sich um Betriebsgeheimnisse und/oder Non-Disclosure-Agreements (NDAs) handeln würde. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der BKV im Zweifel gar nicht sofort über die Information verfügen könne, da BAFA-Bescheide auch nachträglich ausgestellt werden würden.

Sollte an der Meldepflicht für BKV festgehalten werden, so empfehlen die BKV eine Prüfung auf Datenschutzaspekte, ob diese Weitergabe denn überhaupt zulässig wäre. Dies gilt einerseits für die Weitergabe der Daten zu BesAR-Unternehmen vom BKV an den ÜNB, darüber hinaus aber auch für die ggf. nachfolgende Datenweitergabe des ÜNB an „*berechtigte Stellen*“, wie dies in Ziff. 17.3 geregelt ist.

Als zusätzlicher Aspekt wird auch noch vorgebracht, dass im Falle dieser Meldepflicht eine Zustimmungspflicht des Abrechnungsbilanzkreisverantwortlichen zu Anlage 6 einzuführen wäre.

Antwort der ÜNB:

Da die vorgesehene Aufnahme der BesAR-Unternehmen aus Sicht der ÜNB v.a. dem Schutz der BKV dienen würde, diese sich aber sehr umfangreich gegen diese Meldungen aussprechen, verzichten die ÜNB auf die ursprünglich vorgesehene Erweiterung der Anlage 6 um die BesAR-Unternehmen. (Selbstverständlich bezieht sich dieser Verzicht lediglich auf die Anpassung des Bilanzkreisvertrags in Anlage 6, die Haftungsregelungen nach EEG 2017 sind davon nicht beeinflusst.)

Da die ÜNB auf die Aufnahme der BesAR-Unternehmen in Anlage 6 verzichten, sind auch die darüber hinaus geäußerten Rückmeldungen zu dieser Thematik (z.B. hinsichtlich Datenschutz bzw. Kenntnis aus der Zuordnung von Zählpunkten) hier nicht weiter zu betrachten.

19.3. Weitere redaktionelle Anpassungen in Anlage 6

Ein Verband weist darauf hin, dass die Formulierung in Anlage 6 im 1. Abschnitt nicht korrekt sei, da auch im Vertrag aufgeführte Lieferanten und Händler durchaus selbst BKV sein könnten, auch wenn sie den konkret vorliegenden Bilanzkreisvertrag eines dritten BKV mitnutzen.

Antwort der ÜNB:

Die Anmerkung ist korrekt und der Text wird daher angepasst.

19.4. BKV-Zugriff auf EEG-Meldeportale der ÜNB

Seitens weniger BKV wird empfohlen, auf alle EIC des BKV universelle Leserechte auf die EEG-Meldeportale bei den ÜNB einzurichten.

Antwort der ÜNB:

Diese Forderung wird abgelehnt, da die konkret geforderte pauschale Berechtigung aus Datenschutzgründen nicht akzeptabel ist. Da wie von dem BKV selbst vorgebracht, die Vergabe und damit Nutzung verschiedener Logins zu aufwändig wäre, ist auch davon auszugehen, dass eine regelmäßige Kontrolle durch den BKV nicht erfolgen würde/könnte.

19.5. Generelle Verbesserung der Anlage 6

In einem separat vorgelegten Dokument zur Verbesserung der „Bilanzkreisvertragsbearbeitung“ werden Vorschläge zur Anpassung der Anlage 6 gemacht. So z.B. auch der Entfall des Zusatzes „Für die Richtigkeit“ vor den Unterschriftsfeldern des BKV.

Antwort der ÜNB:

Da die dort gemachten Vorschläge in Form von Anpassungen des Vertragstextes überwiegend im Zusammenhang mit an anderer Stelle dieses Dokuments bereits behandelten Sachverhalten stehen, werden diese hier nicht weiter kommentiert. Auch die Angabe „Für die Richtigkeit“ bleibt weiterhin auf den Anlagen vorhanden, da dies seitens der ÜNB als klarstellend, sachrichtig und unschädlich bewertet wird.

20. Allgemeine Anmerkungen

20.1. Ersetzen von ÜNB durch BIKO

Durch einen BKV wird vorgeschlagen, den Bilanzkreisvertrag marktrollenspezifisch auszugestalten und daher „Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)“ durch „Bilanzkoordinator (BIKO)“ zu ersetzen.

Antwort der ÜNB:

Die relevanten gesetzlichen Regelungen (insb. EnWG und StromNZV) im Kontext des Bilanzkreisvertrages sehen den Abschluss des Bilanzkreisvertrages zwischen ÜNB und BKV vor, dies ist demnach auch im Bilanzkreisvertrag entsprechend abzubilden/darzustellen. Insbesondere wird auf § 26 StromNZV verwiesen. Zudem wird der Vertrag vom Unternehmen des ÜNB abgeschlossen und nicht von einer Marktrolle innerhalb des Unternehmens.

20.2. Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge

Durch einen Verband wird vorgeschlagen, die im Rahmen der durch die ÜNB durchgeführten Konsultation des Bilanzkreisvertrages abgegebenen Stellungnahmen zu veröffentlichen.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB werden im Zuge des Antrages an die BNetzA folgende Dokumente gem. den Vorgaben der GLEB veröffentlichen:

- Bilanzkreisvertrag – Dies stellt den inhaltlichen Antrag der ÜNB dar und beinhaltet alle Regelungen nach der Überarbeitung und Berücksichtigung der Konsultationsbeiträge
- Begründungsdokument – Mit diesem zusätzlichen Dokument erläutern die ÜNB die vorgeschlagenen vertraglichen Regelungen und gehen dabei insbesondere auch auf die Konsultationsbeiträge ein

Die Konsultationsbeiträge selbst werden der BNetzA zur Verfügung gestellt.

20.3. Erprobungsphase für Deklarations-Werte

Durch einen Verband wird vorgeschlagen, aufgrund der zusätzlichen / geänderten Prozesse / Pflichten eine „Erprobungsphase“ vorzusehen. Insbesondere wird vorgeschlagen, die Konsequenzen bei Deklarationsüberschreitungen auszusetzen, im Rahmen der „Erprobungsphase“ eine weitere Konsultation durchzuführen und erst im

Anschluss daran auch die Konsequenzen bei Deklarationsüberschreitungen anzuwenden.

Antwort der ÜNB:

Im Rahmen der Einführung des geänderten Bilanzkreisvertrages werden sich ohnehin und selbstverständlich Übergangs- und Einführungszeiträume ergeben. Auch seitens der ÜNB sind hierfür Systeme und Prozesse anzupassen. So wird sich per se die geforderte Umsetzungsphase einstellen. Eine darüber hinausgehende, zeitweise Aussetzung vertraglicher Konsequenzen wird seitens der ÜNB allerdings als nicht verhältnismäßig und notwendig bewertet.

Daher haben die ÜNB im Rahmen der Beantragung des BK-Vertrages eine Frist zum Inkrafttreten des neuen BK-Vertrages von 12 Monaten vorgeschlagen. Durch diese Frist sollen alle Marktteilnehmer ausreichend Zeit für eine Umsetzung der geänderten Rahmenbedingungen erhalten.

20.4. Änderungen die den Rahmen der EBGL übersteigen

Von 2 Verbänden werden Änderungen am Bilanzkreisvertrag, die den durch die GLEB vorgegebenen Rahmen übersteigen, abgelehnt.

Antwort der ÜNB:

Alle im Vorschlag der ÜNB enthaltenen wesentlichen Änderungen des Bilanzkreisvertrages sind durch den von der GLEB vorgegebenen Rahmen erfasst. Darüber hinaus haben die ÜNB weitere vorgeschlagene Änderungen aufgenommen, die teils inhaltlich notwendig (z.B. durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen) und teils redaktionell sinnvoll (z.B. zur Verbesserung der Lesbarkeit) sind. Insbesondere müssen im Sinne eines stimmigen Gesamtvertrages alle Regelungen des Bilanzkreisvertrages aufeinander abgestimmt sein.

20.5. Definitionen aufnehmen

Durch einen BKV wird angemerkt, dass Begrifflichkeiten teils unklar sind und vorgeschlagen, diese klar zu definieren.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB haben bereits im Vorfeld der Konsultation an einigen Stellen des Vertrages Definitionen eingeführt (z.B. von Unter-, Haupt- und Abrechnungsbilanzkreis), um eine Vertragsanwendung zu erleichtern. Zahlreiche Konsultationsbeiträge enthielten konkrete Hinweise zu Definitionen, deren Würdigung erfolgt unter den entsprechenden Vertragsziffern.

20.6. Vertragsparteien statt Vertragspartner

Durch mehrere Konsultationsteilnehmer wird vorgeschlagen, ÜNB und BKV im Vertrag einheitlich als „Vertragsparteien“ zu bezeichnen.

Antwort der ÜNB:

Zustimmung. Dies wurde im Vertragsvorschlag so umgesetzt.

20.7. Pflichten des ÜNB

Ein BKV merkt an, dass die im BK-Vertrag genannten Pflichten des ÜNB im Wesentlichen aus gesetzlichen Vorgaben resultieren. Insofern schlägt der BKV vor, Ziff. 4.1 des BK-Vertrags entfallen zu lassen.

Antwort der ÜNB:

Die Anmerkung ist korrekt – viele der genannten Pflichten des ÜNB sind gesetzliche Pflichten und bedürfen nicht zwingend einer vertraglichen Regelung zwischen ÜNB und BKV. Dennoch halten es die ÜNB für sinnvoll, diese aus Sicht der ÜNB für den Bilanzkreisvertrag wesentlichen Pflichten des ÜNB auch innerhalb des Vertrages zu vereinbaren – diese bilden eine wesentliche Grundlage des Bilanzkreisvertrages und tragen somit auch zu einer verbesserten Lesbarkeit und Verständlichkeit des Vertrages bei.

20.8. Streichen von „Kraftwerke“ und „Kunden“

Ein BKV regt an, in Anlehnung an § 4 StromNZV, in Ziffer 2.3 die Begriffe „Kraftwerke“ und „Kunden“ zu streichen.

Antwort der ÜNB:

Die aktuellen Formulierungen in Ziffer 2.3 lauten „Kraftwerke/Einspeisestellen“ sowie „Kunden/Entnahmestellen“ und beinhalten somit auch die in § 4 StromNZV enthaltenen Begrifflichkeiten „Einspeisestellen“ und „Entnahmestellen“. Zur zusätzlichen Erhöhung der Verständlichkeit halten die ÜNB es für sachgerecht, auch die Begriffe „Kraftwerke“ und „Kunden“ im BK-Vertrag zu belassen.

20.9. Kraftwerksbeteiligungen

Ein BKV regt an, in Ziffer 2.3 zusätzlich auch die Bewirtschaftung von Kraftwerksbeteiligungen / -scheiben explizit zu erwähnen / zu beschreiben bzw. deren Gleichstellung mit anderen Entnahmen / Einspeisungen vorzusehen.

Antwort der ÜNB:

Jede Marktlokation (zur Klarstellung: ein Kraftwerk oder ein Endkunde kann ggf. mehrere Marktlokationen darstellen) ist genau einem Bilanzkreis zuzuordnen – dies bedeutet, dass die Energiemengen dieser Marktlokation im Rahmen der MaBiS-Prozesse auf den entsprechenden Bilanzkreis zugeordnet werden. Darüber hinaus können Energiemengen (z.B. auch aus Kraftwerksbeteiligungen) zwischen Bilanzkreisen per Fahrplan ausgetauscht werden.

Eine spezielle, zusätzliche Regelung zur Beschreibung von Kraftwerksbeteiligungen / -scheiben ist daher aus Sicht der ÜNB nicht notwendig.

20.10. Vereinbarung der Netznutzung

Ein BKV regt an, die Regelung in Ziffer 3.1 (Vereinbarung der Netznutzung mit dem zuständigen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen) zu streichen, da dies kein expliziter Gegenstand des Vertrages ist.

Antwort der ÜNB:

In Ziffer 3 des BK-Vertrages werden „Voraussetzungen für die Nutzung von Bilanzkreisen“ beschrieben. Aus Sicht der ÜNB ist es daher einerseits sachgerecht und andererseits unschädlich, diese Regelung an dieser Stelle im BK-Vertrag zu belassen.

20.11. Elektronische Übermittlung von Vertragsänderungen

Mehrere Verbände und BKV schlagen vor, in Ziffer 23.1 die vorgesehene „*weitere elektronische Ermittlung*“ zur Vertragsanpassung zu streichen. Zur Begründung wird insbesondere ausgeführt, dass die zulässigen Übermittlungswege abschließend und eindeutig zu beschreiben sind.

Mehrere Verbände und BKV schlagen vor, Internetportale der ÜNB zu etablieren mit welchen alle häufig zu ändernden Anlagen des BK-Vertrages (Anlagen 1, 1.1, 2, 5, 6 und 8) geändert werden können. Teilweise wird vorgeschlagen, dass die Internetportale der ÜNB einheitlich sein sollen.

Ein BKV schlägt vor, alle Änderungen an den o.g. Vertragsanlagen grundsätzlich elektronisch und vorzugsweise per EDIFACT (alternativ: Internetportal) vorzusehen.

Mehrere Verbände und BKV schlagen vor, die Daten der Anlage 1.1 elektronisch / in Textform / per E-Mail auszutauschen.

Ein BKV schlägt vor zu prüfen, ob auch Abmahnungen und Kündigungen durch elektronische Übermittlung möglich sein sollen.

Darüber hinaus wird klarstellend vorgeschlagen, dass auch bei jeglicher elektronischer Übermittlung der Absender einer Nachricht für den Zugang beim Empfänger verantwortlich ist – nicht allein der Versand einer Nachricht ist ausreichend.

Antwort der ÜNB:

Bereits aktuell bieten einige ÜNB die Möglichkeit, Änderungen der Anlagen des BK-Vertrages über ein Internet-Portal vorzunehmen. Da diese Art der Abwicklung auch von zahlreichen Verbänden und BKV gefordert / unterstützt wird, kann die Formulierung der „weiteren elektronischen Übermittlung“ in Ziffer 23.1 nicht entfallen.

Ziffer 23.1 eröffnet bereits zahlreiche Möglichkeiten zur elektronischen Übermittlung von Vertragsanlagen – insbesondere der Austausch per E-Mail wird bereits heute mit guten Erfahrungen genutzt.

Durch die, aus Sicht der ÜNB zwingend notwendige Schriftformerfordernis bei den wesentlichen Vertragsanlagen, ist allerdings in jedem Fall eine Übermittlung einer unterzeichneten Erklärung an den ÜNB (bzw. in die andere Richtung auch an den BKV) erforderlich.

Aus Sicht der ÜNB sind derart weitreichende Vorfälle, wie Abmahnungen und Kündigungen ausschließlich in Schriftform bzw. gemäß den in Ziffer 23.1 vorgesehenen Anforderungen auszugestalten.

Den Vorschlag, die Verantwortung des Absenders für die Zustellung im Falle von elektronischer Mitteilung explizit zu erwähnen wird abgelehnt, da diese Verantwortung generell und unabhängig von dem Übermittlungsweg gilt.

20.12. Streichen der Schriftform bei Änderungen der Anlage 2

Von mehreren Verbänden und BKV wird vorgeschlagen, sowohl in Ziffer 3.2 als auch in Ziffer 6.3 auf die Erfordernis der Schriftform bei Änderungen von Kontaktdaten in Anlage 2 des BK-Vertrages zu verzichten. Begründet wird dies insbesondere mit dem aus dem Schriftformerfordernis resultierenden, nicht notwendigen Mehraufwand.

Antwort der ÜNB:

Die Anmerkungen zur Schriftformerfordernis sind differenziert zu betrachten:

In Ziffer 3.2 werden die Voraussetzungen für Lieferungen an andere Bilanzkreise innerhalb der Regelzone sowie für Lieferungen in andere Regelzonen beschrieben – insbesondere wird klargestellt, dass diese Lieferungen nur an ebenfalls bei dem zuständigen ÜNB geführten Bilanzkreise erfolgen kann. An dieser Stelle ist die Regelung zur o.g. Schriftformerfordernis ersatzlos zu streichen (Ziffer 3.2, letzter Satz).

In Ziffer 6.3 ist geregelt, wie die Vertragsparteien des BK-Vertrages sich gegenseitig über Änderungen ihrer Ansprechstellen informieren – hierzu ist Schriftform vorgesehen. Aus Sicht der ÜNB ist die Schriftformerfordernis hierfür sachgerecht. Dies begründet sich unter anderem darauf, dass alle wesentlichen Vertragspflichten über die in Anlage 2 benannten Ansprechstellen abgewickelt werden – beispielsweise das Fahrplanmanagement, die BK-Abrechnung und die Begleichung der BK-Abrechnungen. Sofern sich Änderungen an den Kontaktdaten der Vertragsparteien der Anlage 2 ergeben, so sind diese wie alle wesentlichen Vertragsänderungen in Schriftform auszutauschen. Gem. Ziffer 23.1 wird der Schriftform die Übermittlung der

unterzeichneten Erklärung per Telefax, E-Mail oder weiterer elektronischer Übermittlung gleichgestellt.

20.13. Beidseitige Vertragsanpassungen

Durch mehrere Verbände und BKV wird angemerkt, dass die Möglichkeit zur Anpassung des BK-Vertrages gem. Ziffer 19 beidseitig auszugestalten ist.

Antwort der ÜNB:

Bei dem BK-Vertrag handelt es sich um einen durch die BNetzA festgelegten Standard-Vertrag – dieser wird mit allen BKV umgesetzt, solange die entsprechende Festlegung der BNetzA bestand hat. Insofern wurde Ziffer 19 dahingehend angepasst, dass eine Anpassung des bilateralen Vertrages zwischen ÜNB und BKV erst nach einer entsprechenden, erneuten Festlegung der BNetzA erfolgen kann.

20.14. Gerichtsstand

Von 2 BKV wird vorgeschlagen, als Gerichtsstand statt dem Firmensitz des ÜNB eine „neutrale Regelung“ vorzusehen. Von einem Verband wird vorgeschlagen den Gerichtsstand einheitlich für alle ÜNB an einem Ort vorzusehen.

Antwort der ÜNB:

Aus Sicht der ÜNB ist eine Regelung des Gerichtsstands notwendig und sinnvoll. Darüber hinaus ist die ausschließliche Anwendbarkeit deutschen Rechts vereinbart und als sachgerecht bewertet. Diese Regelung des Gerichtsstands mit „Firmensitz des ÜNB“ benachteiligt die BKV in keiner Weise und wird als eindeutige, ausgewogene und nicht diskriminierende Regelung erachtet.

20.15. Sonstige gesetzliche / regulatorische Anforderungen

Durch mehrere Verbände und einen BKV wird vorgeschlagen, Ziffer 23.3 wonach zusätzlich die „nationalen und europäischen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen“ gelten zu streichen. Begründet wird dies damit, dass diese Regelungen stets und vorrangig gelten und auch nicht vertraglich „anders geregelt“ werden können.

Antwort der ÜNB:

Aus Sicht der ÜNB ist die Regelung zu den sonstigen gesetzlichen / regulatorischen Anforderungen zwar nicht zwingend notwendig, aber auch nicht schädlich und sollte daher zum Zweck der Klarstellung im BK-Vertrag enthalten bleiben.

20.16. Leitfaden Einspeisemanagement

Durch einen BKV wird vorgeschlagen, den Leitfaden Einspeisemanagement der BNetzA in Ziffer 8 des BK-Vertrages explizit zu benennen und somit Rechtssicherheit zu schaffen.

Antwort der ÜNB:

Im Rahmen der Ziffer 8 Engpassmanagement wird im Wesentlichen beschrieben / geregelt, wie mit Netzengpässen im Übertragungsnetz (im Netz des ÜNB oder an den Kuppelstellen zu benachbarten Netzen) umzugehen ist – beispielsweise sei hier die aktuell in Vorbereitung befindliche Einführung einer Engpassbewirtschaftung zwischen Deutschland und Österreich genannt. Der Leitfaden Einspeisemanagement der BNetzA hingegen behandelt das Einspeisemanagement von Einspeisung aus erneuerbaren Energien, unabhängig von der Netzanschlussebene.

Darüber hinaus hat der Leitfaden Einspeisemanagement der BNetzA keinen normativen, bindenden Charakter, sondern stellt eine Auslegung / Empfehlung der BNetzA zur Anwendung / Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zum Einspeisemanagement von Einspeisung aus erneuerbaren Energien dar.

20.17. „Firma“ in Ziffer 5.9 streichen

Mehrere Verbände und BKV merken an, dass in Ziffer 5.9 sowie an weiteren vergleichbaren Stellen „Firma“ zu streichen ist, da die Angaben „Name“ und „Anschrift“ einen Händler bzw. Lieferanten ausreichend genau beschreiben.

Antwort der ÜNB:

Zustimmung. Dies wurde im Vertragstext so umgesetzt.

20.18. Zeitpunkt der Mitteilung in Ziffer 5.9

Bezüglich des Zeitpunkts der Mitteilung von Händlern und Lieferanten an den ÜNB schlägt ein Verband vor „unverzüglich“ zu streichen, da eine Mitteilung „vor dem Wirksamwerden“ ausreichend ist. Ein anderer BKV schlägt hingegen vor „vor dem Wirksamwerden“ zu streichen, da dies nicht in allen Fällen möglich wäre.

Antwort der ÜNB:

Aus Sicht der ÜNB ist eine möglichst frühzeitige Mitteilung wünschenswert – eine Mitteilung noch rechtzeitig vor dem Wirksamwerden ist zwingend notwendig. Daher wird „unverzüglich“ gestrichen.

20.19. Gleichbehandlung aller BKV

Ein BKV schlägt vor, den ÜNB vertraglich zur Gleichbehandlung aller BKV zu verpflichten und hierzu unter Ziffer 4 des BK-Vertrages eine Regelung zu schaffen.

Antwort der ÜNB:

Gem. § 20 EnWG haben Netzbetreiber die grundsätzliche Verpflichtung zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs. Eine weitere, vertragliche Regelung ist daher nicht notwendig. Nicht zuletzt dient ja gerade die Anwendung eines Standard-Bilanzkreisvertrags dazu, dass alle BKV denselben vertraglichen Regelungen unterliegen. Sofern ein BKV den Verdacht einer Ungleichbehandlung hat, stehen ihm gerichtliche Klagewege oder Missbrauchsverfahren bei der BNetzA offen.

20.20. Viertelstunden-Leistungsbilanz pro Abrechnungsbilanzkreis

Ein BKV schlägt vor in Ziffer 5.1 klarzustellen, dass die Pflicht zur Wahrung einer ausgeglichenen Viertelstunden-Leistungsbilanz für Abrechnungsbilanzkreise gilt.

Antwort der ÜNB:

Ziffer 5.1 regelt die grundsätzliche Pflicht zum Ausgleich der Viertelstunden-Leistungsbilanz des BKV. In den Regelungen zur Abrechnung (Ziffer 11), den Unterbilanzkreisen (Ziffer 13) und dem Fahrplanmanagement (Ziffer 7 sowie Anlage 3) wird im Vertrag weiter konkretisiert, wie diese Pflicht anzuwenden ist bzw. in welchen Fällen diese Pflicht nicht umfänglich gilt (z.B. Unterbilanzkreise). Daher wird eine Konkretisierung dieser allgemeinen Pflicht als nicht notwendig erachtet.

20.21. Marktgerechte/r Beschaffung und Einsatz von Regelenergie

Mehrere Verbände und BKV schlagen vor, in Ziffer 4.1 die Verpflichtung des ÜNB zur Beschaffung und zum Einsatz der Regelenergie zu spezifizieren und insbesondere ein Gebot zur Wirtschaftlichkeit bzw. Marktgerechtigkeit vorzusehen.

Hierzu wird mehrfach vorgeschlagen, wie folgt zu ergänzen: *„... in diesem Zusammenhang im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie Möglichkeiten des Strommarktes insbesondere für die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie zu marktgerechten Preisen verantwortlich.“*

Ein Verband schlägt vor, wie folgt zu ergänzen: *„... für die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie nach wirtschaftlichen Kriterien verantwortlich.“*

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB verfahren im Rahmen der Beschaffung und des Einsatzes von Regelenergie grundsätzlich gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben. Dieser Rahmen wird aktuell noch im Wesentlichen durch nationale Vorgaben gesetzt, zukünftig werden

diese insbesondere auch im Rahmen der Vorgaben der GLEB durch europäische Vorgaben ergänzt bzw. ersetzt.

Diese Vorgaben berücksichtigen sowohl die Anforderungen eines sicheren Netzbetriebs im Sinne der Systemverantwortung als auch wirtschaftliche Kriterien für die Beschaffung und den Einsatz der Regelenergie.

Die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sind rahmensetzend für das Vorgehen der ÜNB und eine weitere Detaillierung / Regelung im Bilanzkreisvertrag wird durch die ÜNB aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Zusätzliche, von den gesetzlichen / regulatorischen Vorgaben abweichende Vereinbarungen können im Rahmen des BK-Vertrages nicht getroffen werden.
- Die bestehenden und zukünftigen gesetzlichen / regulatorischen Vorgaben sind deutlich konkreter als dies durch die Einfügungen von „marktgerecht“ oder „wirtschaftliche Kriterien“ im BK-Vertrag erreicht werden kann.
- Von detaillierten Beschreibungen der entsprechenden gesetzlichen / regulatorischen Vorgaben im BK-Vertrag ist abzusehen, da dies zu ggf. häufigem Anpassungsbedarf des BK-Vertrages führen würde.

Daher wird die Formulierung in Ziffer 4.1 wie folgt angepasst:

„... in diesem Zusammenhang im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben insbesondere für die Beschaffung und den Einsatz von Regelenergie verantwortlich.“

Weitere Anpassungen an dieser Stelle erfolgen nicht, sollten BKV diese Einhaltung bezweifeln, steht diesen frei, die BNetzA entsprechend einzuschalten.

20.22. Kurzfristige Veröffentlichung des Ausgleichsenergiepreises reBAP

Ein Verband und ein BKV schlagen vor, die Veröffentlichung der Ausgleichsenergiepreise deutlich kurzfristiger vorzunehmen, da die aktuelle Frist (20. Werktag nach Monatsende) als nicht mehr zeitgemäß bewertet wird – vorgeschlagen wird die Veröffentlichung am Folgewerktag zu vereinbaren.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB halten eine singuläre Anpassung der Veröffentlichungsfrist auf z.B. den Folgewerktag im Rahmen des BK-Vertrages für nicht sachgerecht, da dies der aktuell gültigen Festlegung der BNetzA zur Bestimmung der Ausgleichsenergiepreise widersprechen würde. Darüber hinaus ist eine deutlich frühere Veröffentlichung der Ausgleichsenergiepreise im Rahmen der aktuell gültigen Festlegung der BNetzA zur Bestimmung der Ausgleichsenergiepreise nicht möglich, da beispielsweise zahlreiche erst deutlich später vorliegende Eingangsgrößen in der Berechnung zu berücksichtigen sind. Insofern halten die ÜNB den gewählten Bezug im BK-Vertrag zu „den gesetzlichen

Vorgaben und den hierzu geltenden Festlegungen der Bundesnetzagentur“ für ausreichend und sachgerecht.

20.23. Öffnung des Bilanzkreises für Regelernergie

Durch zahlreiche Verbände und BKV wird die in Anlage 3, Ziffer 1.9 vorgesehene Öffnung der Bilanzkreise für Sekundärregelleistung und Minutenreserve thematisiert.

Vielfach wird vorgeschlagen, diese Regelungen gänzlich zu streichen, da durch die Vorgaben der StromNZV und die entsprechenden Festlegungen der BNetzA ausreichende und weit konkretere Regelungen getroffen sind. Teilweise wird ergänzend vorgeschlagen, die Öffnungspflicht auf die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zu begrenzen.

Ein BKV merkt an, dass die vorgesehene Öffnungspflicht keinerlei konkrete, prozessuale Vorgaben zur Abwicklung enthält.

Antwort der ÜNB:

Aus Sicht der ÜNB ist es unschädlich, die Öffnungspflicht für Sekundärregelleistung und Minutenreserve im BK-Vertrag zu regeln – dies ist auch in dem aktuell gültigen Bilanzkreisvertrag enthalten. Darüber hinaus halten die ÜNB es allerdings gem. dem Vorschlag einiger Verbände und BKV für sachgerecht, die Öffnungspflicht auf die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zu begrenzen, so dass die Formulierung im Vertrag entsprechend angepasst wird. Konkrete prozessuale Vorgaben zur Umsetzung sind aus Sicht der ÜNB allerdings nicht über den Bilanzkreisvertrag zu regeln, so dass diese Anregung nicht umgesetzt wird.

20.24. Aggregatoren-Modell

Durch mehrere Verbände und BKV wird die Erbringung von Regelernergie gem. § 26a StromNZV sowie die entsprechende Festlegung der BNetzA hierzu thematisiert. Hierbei werden zwei Themenschwerpunkte durch die BKV gesetzt:

Bezüglich der BK-Abweichungen, die aus entsprechender Erbringung (oder dem Versuch der Erbringung) von Regelernergie resultieren, wird eine Verschiebung der Verantwortung für diese BK-Abweichungen von dem BKV, der seinen Bilanzkreis öffnet hin zu dem BKV, der die Regelernergie erbringen (will) vorgeschlagen.

Zur Erhöhung der Nachvollziehbarkeit von BK-Abweichungen, die aus entsprechender Erbringung (oder dem Versuch der Erbringung) von Regelernergie resultieren, wird vorgeschlagen eine Verpflichtung des ÜNB aufzunehmen, den BKV bei der Aufklärung derartiger BK-Abweichungen zu unterstützen.

Antwort der ÜNB:

Die ÜNB lehnen eine Verschiebung von Verantwortungen für BK-Abweichungen generell, und auch in diesem konkreten Sachverhalt ab. Der jeweilige BKV verantwortet

gem. dem Bilanzkreisvertrag die Bilanzkreise seines Vertrages – er ist für die Bewirtschaftung, die Mengen, die Abweichungen etc. umfänglich verantwortlich. Diese generelle Verantwortung halten die ÜNB für angemessen und sachgerecht. Auch der Umstand, dass beispielsweise nicht jede BK-Abweichung in einem Bilanzkreis auch durch den BKV des Bilanzkreises selbst verursacht wurde, ändert nichts an der Sachgerechtigkeit dieser grundsätzlichen Verantwortung des BKV. Darüber hinaus hat der BKV, bezüglich der BK-Abweichungen aus der oben beschriebenen Regelenergieerbringung, unmittelbar (sofern der BKV auch Lieferant des entsprechenden Letztverbrauchers ist) oder mittelbar (sofern der BKV nicht selbst auch Lieferant des entsprechenden Letztverbrauchers ist) die Möglichkeit, derartige Regelenergieerbringung durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Letztverbraucher oder Lieferanten auszuschließen.

Auch die durch die BKV vorgeschlagene Verpflichtung des ÜNB zur Unterstützung des BKV bei der Aufklärung, ob und in wie weit BK-Abweichungen durch derartige Regelenergieerbringungen verursacht wurden, lehnen die ÜNB ab. Die ÜNB haben ein vertragliches Verhältnis mit dem Anbieter der Regelenergie und stellen in diesem Zuge die entsprechend geschuldeten Daten zur Verfügung. Darüber hinaus besteht ein vertragliches Verhältnis zwischen dem ÜNB und jedem einzelnen BKV, auch in diesem Verhältnis sind die entsprechend notwendigen und auszutauschenden Daten ausreichend geregelt (z.B. MaBiS-Daten und Fahrplandaten). Weitere ggf. notwendige Vereinbarungen oder Datenaustausche zwischen dem Anbieter von Regelenergie und dem BKV sind durch diese beiden Parteien zu vereinbaren.

21. Konzeptionelle Vorschläge

Neben den konkreten, auf den durch die ÜNB zur Konsultation gestellten Vertragsentwurf bezogenen Kommentierungen der BKV und Verbände, gingen auch einzelne konzeptionell grundsätzlich abweichend ausgerichtete Alternativvorschläge bei den ÜNB ein.

Zum Teil geben die Autoren auch an, es wäre mit den vorgestellten Verfahren Betrug gänzlich vermeidbar bzw. bereits im Vorfeld verhinderbar. Diese Einschätzung teilen die ÜNB nicht und dies war auch das Verständnis in den Gesprächen zum BDEW-Branchenlösungsverfahren und wurde dort von mehreren BKV und Verbänden ebenso bestätigt.

Auch führten einige BKV aus, dass bereits aufgrund der bei den BKV etablierten Geschäftspartnerprüfungen Geschäfte mit potentiellen Betrügern weitgehend ausgeschlossen werden könnten. Selbst wenn alle BKV derartige Geschäftspartnerprüfungen tatsächlich und derart wirksam einsetzen würden, wären betrügerische Geschäfte dennoch zu realisieren, indem der / die Betrüger nur mit geringen Kontakten zu anderen Bilanzkreisen entsprechende Energiemengen ins Ausland oder zu Börsen abwickeln.

Diese Alternativvorschläge wurden durch die ÜNB nachstehend ebenfalls bewertet.

21.1. Strikte Day-Ahead-Fahrplanabwicklung:

Ein Verband schlägt vor, betrügerische Fahrplananmeldungen die durch BKV bereits Day-Ahead angemeldet werden abzulehnen. Hierzu ist vorgesehen, die Fahrplananmeldungen der BKV einer mehrstufigen Prüfung und Klassifizierung (Einstufung von „unauffällig“ bis „auffällig“) durch den ÜNB zu unterziehen. Wesentlicher Zweck des Vorschlags ist es, betrügerische Day-Ahead-Fahrplananmeldungen zu identifizieren und bereits im Day-Ahead-Prozess abzulehnen / auf Null zu setzen, sodass der Betrüger keinen Betrugsgewinn realisieren kann. Durch die Ablehnung / Nullsetzung solcher betrügerischer Fahrplananmeldungen sollen die monetären Risiken durch die (betroffenen) Marktteilnehmer / BKV getragen werden.

Antwort der ÜNB:

Die grundsätzliche Logik, dass potentiell betrügerische Fahrplananmeldungen, die durch BKV bereits Day-Ahead angemeldet werden, abgelehnt werden können, haben die ÜNB aufgegriffen und bereits in dem zur Konsultation gestellten Vertragsentwurf berücksichtigt. Aufgrund des zeitlich ausreichenden Vorlaufs bis zum Erfüllungszeitpunkt ist es auch aus Sicht der ÜNB angemessen und zumutbar, die beteiligten BKV in die Pflicht zu nehmen und ggf. entsprechende Ersatzbeschaffungen vorzunehmen. Dies ist auch insofern tragfähig, als dass die deutschen Intraday-Märkte eine hohe Liquidität aufweisen und eine Ersatzbeschaffung für die BKV in diesem Rahmen auch möglich ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Ersatzbeschaffung (d.h. der Ausgleich der

Bilanzkreise) nicht nur zur Vermeidung von finanziellem Schaden, sondern (je nach Energiemenge bzw. Leistung) ggf. auch aus Gründen der Systemsicherheit notwendig ist.

Dabei haben die ÜNB die Ausgestaltung der Fahrplanablehnung / Nullsetzung an folgende Kriterien geknüpft und stellen – auch auf Grund der Komplexität und ansonsten möglicher Kettenreaktionen – so sicher, dass nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen von dieser Maßnahme Gebrauch gemacht wird:

- die Fahrplananmeldung überschreitet das Doppelte der in Anlage 1.1 deklarierten Mengen und
- die Fahrplananmeldung führt zu erheblichen Bilanzabweichungen des Bilanzkreises und
- der BKV korrigiert die Anmeldung nach Aufforderung durch den ÜNB nicht innerhalb von 1 Stunde

Die ÜNB präferieren diese vergleichsweise einfache, klare und auf schwerwiegende Einzelfälle zugeschnittene Ausgestaltung der Fahrplanablehnung / Nullsetzung. (Damit können die Prozesse der nationalen und internationalen Day-Ahead-Fahrplanabstimmung deutlich besser eingehalten werden als mit dem komplexeren und aufwändigeren Vorschlag des Verbandes.) Dies gibt den ÜNB ein geeignetes und verhältnismäßiges Werkzeug an die Hand und stellt gleichzeitig sicher, dass nur in derartigen gravierenden Einzelfällen in die angemeldeten Fahrpläne eingegriffen wird. Das Werkzeug der Fahrplanablehnung im Day-Ahead ist somit ein Instrument, mit dem potentiell betrügerische Fahrpläne -nur in derartigen Extremfällen- mit ausreichendem Vorlauf zum Erfüllungszeitpunkt abgelehnt werden können. Insbesondere verweisen die ÜNB auf die Notwendigkeit einer einfachen und klaren Regelung – diese muss operativ, also in kurzen zeitlichen Rahmenbedingungen, eindeutig und verhältnismäßig (für ÜNB und BKV) anwendbar sein, insbesondere auch deswegen, weil sich für den/die betroffenen BKV erhebliche Konsequenzen ergeben können. (Ohne Bezug zur Überschreitung der Deklaration wären z.B. lange Kettenreaktionen mit vielen nur mittelbar beteiligten BKV, deren Fahrplananmeldungen im Rahmen ihrer Deklarationen liegen zu befürchten.)

Allen Ausgestaltungen der Day-Ahead Fahrplanablehnung ist allerdings gemeinsam, dass diese auch an Grenzen stoßen – so können beispielsweise Lieferungen über mehrere Bilanzkreise und ggf. Regelzonen (Kettengeschäfte) nur begrenzt zuverlässig aufgelöst werden. Dies liegt einerseits daran, dass die im Betrugsfall vorliegende, ggf. komplexe Fahrplananmeldesituation innerhalb sehr kurzer Zeit durch den / die ÜNB zu bewerten ist und nur in eindeutigen Fällen eine Fahrplanablehnung angewandt werden kann. Andererseits ergeben sich insbesondere bei regelzonenübergreifenden Fahrplananmeldungen ins Ausland zeitliche Restriktionen aus der Fahrplanabstimmung, in denen eine Fahrplanablehnung faktisch nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit angewandt werden könnte.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Day-Ahead-Märkte zwar eine deutlich höhere Liquidität aufweisen, allerdings sind in den sehr gut entwickelten, liquiden deutschen Intraday-Märkten ebenfalls Betrugsszenarien in erheblichem Umfang denkbar / umsetzbar. Die Etablierung der Möglichkeit zur Ablehnung von betrügerischen Day-Ahead-Fahrplänen reduziert die Betrugsrisiken im Day-Ahead-Zeitbereich und gibt dem

ÜNB ein Werkzeug zum Umgang mit betrügerischen Day-Ahead-Fahrplänen. Allerdings sind zusätzlich weitere Maßnahmen / Instrumente notwendig um betrügerischen Fahrplänen in allen nachgelagerten Zeitbereichen effektiv begegnen zu können – die Möglichkeit zur Ablehnung von Day-Ahead-Fahrplänen macht diese keinesfalls obsolet.

Darüber hinaus hat das Instrument der Day-Ahead-Fahrplanablehnung keinen Einfluss auf die Notwendigkeit / die Höhe der Sicherheitsleistungen, da Sicherheitsleistungen primär monetäre Risiken des ÜNB aus einem Ausfall eines BKV reduzieren und nicht zur Absicherung im Betrugsfall geeignet sind (insb. weil ein Betrüger ggf. deutlich höhere Werte als deklariert abwickeln wird).

21.2. Schadensumlage auf die Ausgleichsenergiepreise

Dieser Vorschlag eines Verbands baut auf dem Vorschlag der „strikten Day-Ahead-Fahrplanabwicklung“ auf und sieht vor, dass monetäre Schäden des ÜNB die sich im Rahmen der zeitlich nachgelagerten Intraday- und Day-After-Fahrplanabwicklung ergeben, in die Ausgleichsenergiepreise und damit an die Gesamtheit der BKV gewälzt werden können. Dabei soll die Frist für die nachträgliche Fahrplananmeldung im Grundsatz bis zum auf den Erfüllungstag folgenden Werktag 16:00 Uhr erhalten bleiben, allerdings maximal am dritten auf den Erfüllungstag folgenden Tag 16:00 Uhr enden.

Ein weiterer BKV plädiert grundsätzlich für die Beibehaltung der aktuellen vertraglichen Regelungen des Bilanzkreisvertrages und schlägt vor, die dem ÜNB entstehenden monetären Betrugsschäden im Rahmen des Ausgleichsenergiepreissystems an die BKV wälzbar zu machen.

Antwort der ÜNB:

Aus Sicht der ÜNB ist der Vorschlag insofern begrüßenswert, als dass der Verband anbietet, monetäre Schäden des ÜNB aus betrügerischen Fahrplänen durch die Gesamtheit der BKV zu tragen. Insbesondere teilen die ÜNB die Sichtweise, dass Schäden aus Betrugsfällen eben gerade nicht vom ÜNB allein zu tragen sind.

Allerdings bringt der hier gemachte Vorschlag folgende Negativ-Merkmale mit sich:

Handels-Bilanzkreise (sofern diese wie vorgesehen ausgeglichen bewirtschaftet sind) partizipieren nicht an dieser sog. Haftungsumlage, es haften faktisch lediglich die Bilanzkreise mit physikalischer Einspeisung / Last (z.B. Stadtwerke (Netz und Vertrieb), Direktvermarkter, KW-Betreiber)

Der Vorschlag bietet ein Instrument zur Wälzung der Kosten aus betrügerischen Fahrplananmeldungen, die nach den Day-Ahead-Fahrplananmeldungen auftreten – sie geben dem ÜNB aber kein Instrument, um in einem derartigen Betrugsfall den Umfang des Betruges (in der Höhe oder der Dauer) einzuschränken. Vielmehr wird der ÜNB in die Lage versetzt, in einem derartigen Betrugsfall die Frist zur finalen Fahrplanabgabe (in dem Vorschlag des Verbandes: der auf den Erfüllungstag folgende Werktag 16:00 Uhr, allerdings maximal am dritten auf den Erfüllungstag folgenden Tag 16:00 Uhr) abzuwarten um erst dann vertragliche Konsequenzen gegenüber dem betrügerischen BKV einleiten zu können.

Ein über mehrere Tage auftretender Fahrplanbetrug in wesentlicher Höhe kann Ausfallkosten (durch die vom betrügerischen BKV nicht beglichenen Ausgleichsenergiekosten) in Millionenhöhe nach sich ziehen. Eine Wälzung von Beträgen dieser Größenordnung hat eine wesentliche Beeinflussung der Ausgleichsenergiepreise zur Folge.

Insofern wäre die Möglichkeit zur Kostenwälzung allein nicht ausreichend aus Sicht der ÜNB – zusätzlich wären für die ÜNB weitere Instrumente zu etablieren mit denen ein Betrugsfall (in der Höhe und/oder der Dauer) wirkungsvoll begrenzt werden kann.

21.3. Strikte Day-After-Fahrplanabwicklung

Auch dieser Vorschlag eines Verbands baut auf dem Vorschlag der „strikten Day-Ahead-Fahrplanabwicklung“ auf und wird als Alternative vorgeschlagen, sofern die Schadensumlage auf die Ausgleichsenergiepreise nicht zur Umsetzung kommt. Grundprinzip des Vorschlags ist, dass -wie auch bei der „strikten Day-Ahead-Fahrplanabwicklung“- die direkten Handelspartner eines Betrügers durch Anpassen / Nullsetzen der entsprechenden Fahrpläne die monetären Risiken eines Betruges tragen. Der Vorschlag der „strikten Day-After-Fahrplanabwicklung“ ist, wie auch die Schadensumlage auf die Ausgleichsenergiepreise, verknüpft mit einer Frist für die nachträgliche Fahrplananmeldung im Grundsatz bis zum auf den Erfüllungstag folgenden Werktag 16:00 Uhr, allerdings maximal bis zum dritten auf den Erfüllungstag folgenden Tag 16:00 Uhr.

Antwort der ÜNB:

Der Vorschlag der „strikten Day-After-Fahrplanabwicklung“ ist, wie auch der Vorschlag zur Schadensumlage auf den Ausgleichsenergiepreis, allein dazu geeignet um die finanziellen Risiken des ÜNB im Betrugsfall zu minimieren. Was auch dieser Vorschlag nicht anbietet, sind Instrumente mit denen ein Betrugsfall (in der Höhe und/oder der Dauer) wirkungsvoll begrenzt werden kann.

Die Ausführungen zu den Grenzen des Vorschlags der „strikten Day-Ahead Fahrplanablehnung“ treffen auch, teils sogar in verstärktem Maße, für die „strikte Day-After-Fahrplanabwicklung“ (z.B. bei Kettengeschäften oder regelzonenüberschreitenden Lieferungen ins Ausland) zu – insbesondere deshalb, weil die physikalische Abwicklung der Fahrplanlieferungen zu diesem Zeitpunkt längst erfolgt ist. Die ÜNB stellen insofern umso mehr in Frage, ob die mit dieser Regelung in den betroffenen Bilanzkreisen nachträglich und damit unabwendbar für den BKV erzeugten Ungleichgewichte, auch in den „richtigen“ Bilanzkreisen allokiert werden können. Die betroffenen Bilanzkreise müssen die so „erhaltene“ Unausgeglichenheit im Bilanzkreis akzeptieren, ohne sie (z.B. durch Intraday-Geschäfte) reduzieren oder ganz ausgleichen zu können.

Darüber hinaus ist aus Sicht der ÜNB durch die Anwendung der „strikten Day-After-Fahrplanabwicklung“ noch längst nicht gewährleistet, dass die so in den betroffenen Bilanzkreisen entstehenden Ungleichgewichte und damit verbundenen ggf. erheblichen Ausgleichsenergiekosten durch die betreffenden BKV auch monetär ausgeglichen werden (können).